



universität  
wien

# MASTERARBEIT

## ZUR DISKURSIVEN KONSTRUKTION DES STRAFTATOPFERS

Das Opfer und seine Rechte im  
Strafprozessreformgesetz

Verfasser

Andreas Stückler, Bakk.

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, November 2010

Studienkennzahl lt.  
Studienblatt:

A 066 905

Studienrichtung lt.  
Studienblatt:

Soziologie

Betreuer:

Univ.-Doz. Dr. Wolfgang Stangl



## **Danksagung**

Mein Dank gilt allen voran meiner Mutter für ihre Geduld, die sie in den vergangenen Jahren bewiesen und bis zuletzt nicht verloren hat. Ebenso danke ich meiner Lebensgefährtin für ihren unendlichen emotionalen Beistand, der den Prozess des Schreibens immens erleichtert hat.

Ganz besonders danken möchte ich meinem akademischen Lehrer und Betreuer der vorliegenden Masterarbeit, Univ.-Doz. Dr. Wolfgang Stangl, der mir stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden, mich motiviert und durch anregende Diskussionen und wertvolle Denkanstöße unterstützt hat. Es war eine ausgesprochene Freude, mit ihm an dieser Masterarbeit zu arbeiten.



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>PROBLEMSTELLUNG UND AUFBAU DER MASTERARBEIT</b>	
<b>2. DAS STRAFPROZESSREFORMGESETZ</b> .....	<b>3</b>
2.1. DIE OPFERRECHTE IM STRAFPROZESSREFORMGESETZ .....	6
<b>3. ZUR RECHTSHISTORISCHEN ENTWICKLUNG VON OPFERRECHTEN</b> .....	<b>9</b>
3.1. VOM MARGINALISIERTEN ZUM SCHUTZBEDÜRFTIGEN UND ANSPRUCHSBERECHTIGTEN OPFER.....	9
3.2. DER STRAFRECHTSZWECK DER OPFERPRÄVENTION.....	11
<b>4. BEMERKUNGEN ZUR VIKTIMOLOGIE</b> .....	<b>14</b>
<b>5. DER BEGRIFF DES „OPFERS“ ALS DISKURSIVES KONSTRUKT</b> .....	<b>17</b>
5.1. EINE WISSENSSOZIOLOGISCHE DISKURSANALYSE.....	17
5.2. ZUM DATENKORPUS .....	21
5.3. ZUR DATENAUSWERTUNG.....	25
<b>6. ZUR STRUKTUR DES STRAFPROZESSREFORMDISKURSES</b> .....	<b>27</b>
<b>DREI THEMENKOMPLEXE UND INTERESSENSLAGEN</b>	
6.1. DER STAATSANWALT ALS DOMINUS LITIS .....	27
6.2. VERFAHRENSRECHTE DES BESCHULDIGTEN UND SEINES VERTEIDIGERS .....	34
6.3. OPFERRECHTE UND DAS VERHÄLTNIS DER DREI THEMENKOMPLEXE ZUEINANDER.....	41
<b>7. DAS OPFER UND SEINE RECHTE IM STRAFPROZESSREFORMGESETZ</b> .....	<b>45</b>
<b>EINE CHRONOLOGIE VOM GESETZESENTWURF BIS ZUM BESCHLUSS IM PARLAMENT</b>	
7.1. DER MINISTERIALENTWURF .....	45
7.2. DIE BEGUTACHTUNG .....	50
7.3. DER JUSTIZAUSSCHUSS.....	61
7.4. ZUR BEHANDLUNG DER STRAFPROZESSREFORM IM NATIONAL- UND BUNDESRAT .....	68
<b>8. ZUR DISKURSIVEN KONSTRUKTION DES STRAFTATOPFERS</b> .....	<b>71</b>
8.1. ZUR SELBSTVERSTÄNDLICHKEIT UND POPULARITÄT VON OPFERSCHUTZ .....	71
8.2. SEMANTIKEN DES STRAFTATOPFERS: OPFER VERSUS GESCHÄDIGTER .....	74
8.3. ZUR FEMINISIERUNG DES OPFERS .....	82
8.3.1. <i>Opfersein als weibliches Phänomen</i> .....	82
8.3.2. <i>Zur genuin weiblichen Schwäche des Opfers</i> .....	90
8.3.3. <i>Der Schutz des Opfers als ein Prinzip hegemonialer Männlichkeit</i> .....	94

8.3.4. <i>Das Opfer als Nicht-Mann</i> .....	97
8.4. SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT UND ANSPRUCHSBERECHTIGUNG: 2 DISKURSE .....	103
<b>9. SCHLUSSBETRACHTUNG UND AUSBLICK</b> .....	<b>110</b>
<b>LITERATUR</b> .....	<b>114</b>
<b>ANHANG</b> .....	<b>121</b>
VERZEICHNIS VON ANALYSIERTEM DATENMATERIAL.....	121
NAVIGATION .....	124
HINWEISE ZUR ZITATION AUS DEM DATENMATERIAL.....	126
ZUSAMMENFASSUNG .....	127
CURRICULUM VITAE .....	128

# 1. Einleitung

## Problemstellung und Aufbau der Masterarbeit

Das 2004 beschlossene und 2008 in Kraft getretene Strafprozessreformgesetz bringt für das Strafverfahren nicht nur ein völlig neu geregeltes Ermittlungsverfahren und zahlreiche Verfahrensrechte für den Beschuldigten und seinen Verteidiger, sondern vor allem eine ganze Reihe neuer Opferrechte und damit einen erheblichen Ausbau der Verfahrensstellung von Straftatopfern.

Neben einer Vielzahl von Informations- und Teilnahmerechten sieht das Gesetz nun verschiedene Maßnahmen zum Schutz und zur Schonung von Opfern im Strafprozess vor, insbesondere einen Anspruch auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen bzw. Opferschutzeinrichtungen. In dieser Hinsicht stellt das Strafprozessreformgesetz den vorläufigen Höhepunkt einer sich in den letzten Jahrzehnten vollziehenden sukzessiven Reintegration des Opfers in das Strafverfahren dar.

Die vorliegende Masterarbeit ist durch zwei Forschungsvorhaben gekennzeichnet: Erstens möchte sie einen Überblick über den Verlauf der Gesetzwerdung des Strafprozessreformgesetzes, vom Gesetzesentwurf über die unterschiedlichen Stadien der Begutachtung und parlamentarischen Behandlung bis hin zum Beschluss im National- sowie im Bundesrat, geben. Wie haben sich die Opferrechte in diesem Zeitraum entwickelt? Welchen Platz nehmen sie in der Diskussion über die Strafprozessreform ein? Welche unterschiedlichen Institutionen waren an diesem Verhandlungsprozess beteiligt? Daran anknüpfend stellt die Arbeit die Frage nach der diskursiven Konstruktion des Straftatopfers. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die an diesem Prozess teilnehmenden Institutionen sehr unterschiedliche Vorstellungen von einem Straftatopfer in die Diskussion mit einbringen, dass sich gewissermaßen unterschiedliche Opferdiskurse identifizieren lassen, welchen verschiedene in den jeweiligen Institutionen objektivierte Deutungsschemata korrespondieren. Die Gesetzwerdung des Strafprozessreformgesetzes wird mithin als definitorischer Produktionsprozess begriffen, in dessen Rahmen das Opfer als Sinnfigur erzeugt, d.h. das Straftatopfer sozusagen diskursiv konstruiert wird. Vereinfacht gesprochen, zielt die Forschungsfrage darauf ab, was uns die Akteure über das Straftatopfer erzählen, welche je unterschiedlichen Vorstellungen sie davon haben, und worüber sie eigentlich reden, wenn sie vom Opfer reden.

Dabei soll wie folgt vorgegangen werden: Nach einem einleitenden Kapitel über das Strafprozessreformgesetz und die darin formulierten Opferrechte, folgt ein Abriss über die

rechtshistorische Entwicklung von Opferrechten, insbesondere über das Phänomen der Reintegration des Opfers in die Strafrechtspflege.

Im Anschluss daran beschäftigen wir uns kurz mit der Viktimologie als Wissenschaft vom Verbrechensopfer und ihren zentralsten theoretischen Konzepten, bevor die Forschungsfrage konkretisiert, und geklärt werden soll, was mit der diskursiven Konstruktion des Straftatopfers genau gemeint ist, welches Datenmaterial für die Beantwortung der Frage herangezogen und mittels welcher Auswertungsverfahren es der Analyse zugeführt wurde. Danach kommen wir zur Ergebnisdarstellung, wobei zuerst die Struktur des Strafprozessreformdiskurses skizziert werden soll, welche Themen also die Diskussion über die Strafprozessreform beherrschen und welchen Platz dabei das Opfer und seine Rechte einnehmen. Anschließend verfolgen wir die Entwicklung der Opferrechte durch sämtliche Stadien der Gesetzgebung, vom Entwurf bis zum Beschluss im Parlament, zurück, bevor auf dieser Basis die verschiedenen Opferdiskurse identifiziert und deren zugrundeliegenden Deutungsmuster freigelegt werden.

## 2. Das Strafprozessreformgesetz

Am 1. 1. 2008 trat nach nahezu vierjähriger Legislavakanz das Strafprozessreformgesetz in Kraft – ein Gesetz, das der Neugestaltung der Strafprozessordnung von 1975 dient.

Die Strafprozessordnung regelt, wenn man so will, den Umgang einer Gesellschaft mit Kriminalität, also deviantem, insbesondere delinquentem, von der Rechtsnorm abweichendem Verhalten. Mit Heinrich Popitz gesprochen, befinden wir uns gewissermaßen im Bereich der Sanktionsnormierung, also „Normen, die im Falle von Normbrüchen sanktionierendes Verhalten definieren, d.h. festlegen, *wer* (Sanktionssubjekte) *wie* (Verfahrensweisen) *was* (Sanktionsinhalt: Schärfe und Art der Sanktion) *tun darf oder soll*“ (Popitz, 2006, S. 111; Herv. im Orig.). In unserer modernen Gesellschaft fällt die Sanktionierung von Normbrüchen weitgehend in das Gewaltmonopol des Staates, insofern sich dort die Sanktionsautorität konzentriert und der Staat „kraft alleiniger Sanktionsgewalt die Geltung einer Reihe von sozialen Normen garantiert und schützt“ (Kröll, 2009, S. 127). Dahinter steht die Idee einer dritten durchsetzungsfähigen Kraft, die gleichsam über einen Konflikt zwischen zwei Kontrahenten über etwaige Sanktionshandlungen entscheidet und so verhindert, dass die Konfliktlösung auf der Basis ungleicher Machtverhältnisse zwischen beiden herbeigeführt wird. „Es geht um *Machtwillkür*, um die Verhinderung oder doch Eindämmung willkürlicher, von Fall zu Fall unterschiedlicher Lösungen der Sanktionskonflikte durch Ad-hoc-Entscheidungen der Mächtigeren“ (Popitz, 2006, S. 112; Herv. im Orig.). Verhinderung von Machtwillkür bedeutet hier quasi Machtverlagerung auf den Staat, im Sinne des Hobbes'schen Leviathan, der dann als alleinige Sanktionsinstanz fungiert.

Mit dem Übergang zu einem öffentlichen Strafrecht zu Beginn der Neuzeit wurden in der Folge die bis dahin lange Zeit praktizierten, sozusagen privaten Strafrechtsformen der Fehde und der Sühne beseitigt. „Indem der Staat an die Stelle des Opfers trat, (...) (erfolgte) die *Vergeltung nun in einem hierarchischen Verhältnis vom Staat zum Täter*“ (Sautner, 2010, S. 43 f.; Herv. im Orig.). Mit der Etablierung des staatlichen Gewaltmonopols stand nun also auch nicht mehr die Verletzung oder Demütigung einer Einzelperson (und seiner Sippe) durch eine strafwürdige Handlung im Mittelpunkt, vielmehr bedeutete eine Straftat in erster Linie die „*Verletzung des staatlichen Achtungs- und Herrschaftsanspruches*, die eine Reaktion erforderte“ (a.a.O., S. 44; Herv. im Orig.). Die Funktion der Sanktionierung eines Normbruchs liegt also aus dieser Sicht eines öffentlichen Strafrechts vorwiegend in der Wiederherstellung der Normgeltung, während das Opfer – eigentlich paradox – aus der Strafrechtspflege ausscheidet. Damit haben wir auch bereits den Ausgangspunkt der vorliegenden Masterarbeit umrissen: die aus dieser strafrechtlichen Entwicklung resultierende Marginalisierung des Opfers, und vor allem das

heute zu konstatierende, sich in den letzten Jahrzehnten vollziehende Phänomen seiner sukzessiven Reintegration in das Strafverfahren, deren vorläufiger Höhepunkt mit den Opferrechten im Strafprozessreformgesetz erreicht wird. Aber darauf werden wir später noch im Detail zurückkommen.

Die Strafprozessordnung repräsentiert also einen Normenkatalog, einen Kodex, der die Reaktion auf kriminelles Verhalten auf Dauer stellt, der sozusagen den Weg vom Normbruch zur Sanktion vorgibt. Als Institution des modernen, die Sanktionsautorität in sich konzentrierenden Rechtsstaates normiert sie nun, wie ein Strafverfahren vonstatten zu gehen hat – von der Anzeige einer Straftat, über das Ermittlungsverfahren, die Anklageerhebung, die Hauptverhandlung bis hin zur Urteilsverkündung. Sie legt Pflichten und Befugnisse der in einem Strafverfahren handelnden Akteure fest, z. B. Staatsanwälte, Strafverteidiger, Richter, aber auch Rechte jener Personen, mit denen in so einem Prozess gewissermaßen „verfahren“ wird, also des Beschuldigten einer Straftat und – im Hinblick auf die gegenständliche Strafprozessreform – mittlerweile, als jüngste Entwicklung, auch vermehrt des Straftatopfers.

Das Strafprozessreformgesetz von 2008 bringt für das Strafverfahren eine ganze Reihe von Veränderungen mit sich, insofern es das Ermittlungsverfahren vollkommen neu gestaltet<sup>1</sup>. Ein wesentliches Reformziel bestand u.a. darin, das Gericht von seiner Zuständigkeit im Ermittlungsverfahren weitestgehend zu entlasten. Daher wurde die Leitungsbefugnis in diesem Verfahren vom Untersuchungsrichter, der bis dahin die Voruntersuchung leitete, auf den Staatsanwalt übertragen, der mit der Kriminalpolizei – soweit wie möglich im Einvernehmen – in einer Art Kooperationsmodell zusammenarbeitet (Koenig/Pilnacek, 2007, S.33). Dieses Zusammenwirken ist gekennzeichnet durch Anordnungen und Genehmigungen der Staatsanwaltschaft an die Kriminalpolizei sowie auf der anderen Seite durch Berichte der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft – diese ergehen als Anfallsberichte, wenn die Kripo vom Verdacht einer schwerwiegenden Straftat Kenntnis erlangt; als Anlassberichte, wenn sie bei der Staatsanwaltschaft um eine Genehmigung für die Durchführung einer Amtshandlung ansucht oder dafür die Entscheidung eines Gerichts vonnöten ist; als Zwischenberichte nach Ablauf von drei Monaten seit der ersten Ermittlung gegen eine Person oder seit dem letzten Bericht; und als Abschlussberichte, wenn Sachverhalt und Tathergang soweit geklärt scheinen, dass die Staatsanwaltschaft eine Entscheidung über die Anklageerhebung fällen kann (§ 100)<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Hauptverhandlung und das Rechtsmittelverfahren als weitere Teilbereiche der StPO sind noch nicht reformiert.

<sup>2</sup> Sämtliche Verweise auf Paragraphen beziehen sich – sofern nicht anders gekennzeichnet – auf das Strafprozessreformgesetz; vgl. jeweils Bertel/Venier, 2008

Überdies sind nun die Befugnisse und Kompetenzen der Kriminalpolizei klarer geregelt als in der alten StPO: welche Maßnahmen sie „aus eigenem“ durchführen darf, welche dagegen einer Anordnung des Staatsanwalts oder auch einer gerichtlichen Bewilligung bedürfen, und welche Maßnahmen überhaupt nur auf Anordnung des Gerichtes zu ergreifen oder gar vom Gericht selbst durchzuführen sind (Oshidari, 2007, S.138 f.). Explizit festgelegt wird im Strafprozessreformgesetz erstmals auch das Vorgehen bei Gefahr im Verzug (§ 99 Abs. 2 u. 3): So kann die Kripo, wenn dies für den Erfolg einer Amtshandlung unbedingt notwendig erscheint, eine Ermittlungsmaßnahme, die sonst einer Anordnung der Staatsanwaltschaft bedürfte, vorerst auch ohne entsprechende Anordnung durchführen und die Genehmigung unverzüglich einholen. Normiert wurden ebenso eine weitere Reihe von Ermittlungsmaßnahmen wie die Observation (§ 130), d.h. die Überwachung von Personen, die verdeckte Ermittlung (§ 131), also die zeitweilige Ermittlung von Kriminalbeamten unter falscher Identität, und das Scheingeschäft (§ 132), worunter im Wesentlichen die scheinbare Ausführung bestimmter Straftaten zum Zweck der Aufklärung von Verbrechen oder der Sicherstellung von Gegenständen oder Vermögenswerten gemeint ist, beispielsweise der simulierte, also vorgetäuschte Erwerb von Drogen.

Eingang in das Strafprozessreformgesetz fanden außerdem eine ganze Reihe neuer Beschuldigtenrechte. So haben nun Beschuldigte das Recht auf einen Verfahrenshilfeverteidiger (§§ 62 u. 63) und ein klar definiertes Recht, Akteneinsicht zu nehmen (§§ 51 bis 53) sowie die Aufnahme von Beweisen zu beantragen (§ 55) und an der Hauptverhandlung, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Mitbeschuldigten (§ 165 Abs. 2) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150) teilzunehmen. Es steht ihnen nun auch zu, ihrer Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen (§ 164 Abs. 2). Vor allem aber steht Beschuldigten und deren Rechtsvertretern durch neue Einspruchs- und Beschwerdemöglichkeiten (z.B. Einspruch wegen der Verletzung eines subjektiven Rechtes (§ 106), Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung von Zwangsmitteln (§ 87) usw.) – jedenfalls auf dem Papier – ein beträchtliches Kontrollinstrumentarium gegenüber Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft zur Verfügung. Wie wir noch sehen werden, gehört die Ausgestaltung der Beschuldigtenrechte allerdings mit zu den am meisten kritisierten und offenbar problematischsten Aspekten der gesamten Strafprozessreform.

## 2.1. Die Opferrechte im Strafprozessreformgesetz

Es sind in allererster Linie die Opferrechte, die im Strafprozessreformgesetz einen erheblichen Ausbau erfahren haben.

Ein wesentlicher Unterschied zur alten StPO besteht vor allem darin, dass nunmehr der Begriff des „Opfers“ anstatt des „Verletzten“ in der Strafprozessordnung verwendet wird. Als Opfer im Sinne des Gesetzes gilt „jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte“ (§ 65 Z 1 lit. a), „der Ehegatte, der Lebensgefährte (in der Zwischenzeit auch der eingetragene Lebenspartner; Anm. d. Aut.), die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren“ (§ 65 Z 1 lit. b) sowie „jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte“ (§ 65 Z 1 lit. c). Möchte ein Opfer einen Anspruch auf Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder der Beeinträchtigung geltend machen, kann es sich als „Privatbeteiligter“ dem Verfahren anschließen (§ 65 Z 2). Dadurch erwirbt es einen Anspruch auf Verfahrenshilfe im Sinne einer unentgeltlichen Beigebung eines Rechtsanwalts.

Unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte haben alle Opfer das Recht sich vertreten zu lassen, etwa durch einen Rechtsanwalt oder eine anerkannte Opferschutzeinrichtung (§ 73), und – im selben Ausmaß wie der Beschuldigte – ein Recht auf Akteneinsicht (§ 68). Sie sind vom Fortgang des Verfahrens zu verständigen, so z.B. von der Aufhebung der Untersuchungshaft des Beschuldigten (§ 177 Abs. 5), von der Einstellung (§ 194) und dem Abbruch eines Verfahrens (§ 197 Abs. 3) sowie von einem etwaigen Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Verfolgung (§ 206), etwa im Falle diversioneller Erledigung. Opfer haben Anspruch auf Übersetzungshilfe (§ 66 Abs. 1. Z 5), auf Teilnahme an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165), an einer Befundaufnahme (§ 127 Abs. 2) und einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs. 1), sowie das Recht während der Hauptverhandlung anwesend zu sein, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen und zu ihren Ansprüchen gehört zu werden (§ 66 Abs. 1 Z 7). Überdies kommt ihnen auch das Recht zu, die Fortführung eines Verfahrens zu verlangen, das zuvor von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde (§ 195 Abs. 1).

Bevor Straftatopfer vernommen werden, müssen sie „vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte informiert (...) werden“ (§ 66 Abs. 1 Z 3). Opfer von Sexualdelikten haben noch eine Reihe weiter gehender Ansprüche, auf die sich das

Informationsrecht gleichermaßen erstreckt. So können sie verlangen, „im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden“ (§ 70 Abs. 2 Z 1), „im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden“ (§ 70 Abs. 2 Z 3), sie haben das Recht „die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, zu verweigern“ (§ 70 Abs. 2 Z 2), sowie auf die Ausschließung der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung zu bestehen (§ 70 Abs. 2 Z 4).

Ein besonders wichtiges Opferrecht besteht im Anspruch auf eine schonende kontradiktorische Vernehmung für Unmündige und Opfer von Sexualstraftaten (für zweite zumindest auf Antrag). Eine kontradiktorische Vernehmung findet im Ermittlungsverfahren grundsätzlich immer dann statt, wenn eine Vernehmung in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht möglich sein wird, etwa aufgrund des seelischen Zustandes des Opfers. Die kontradiktorische Vernehmung, an der gewöhnlich alle Beteiligten des Verfahrens, also Beschuldigter, Verteidiger, Staatsanwalt etc., teilnehmen und Fragen stellen können, wird dann mittels Ton- und Bildaufnahme aufgezeichnet und in der Hauptverhandlung vorgeführt, anstatt das Opfer dort erneut einer Vernehmung auszusetzen. Bei einer schonenden kontradiktorischen Vernehmung für die oben genannten Opfergruppen wird nun die Gelegenheit zur Beteiligung dahingehend eingeschränkt, dass die Parteien die Vernehmung via technischer Bild- und Tonübertragung aus einem anderen Raum aus mitverfolgen und von dort ihrem Fragerecht nachkommen können bzw. müssen (§ 165). Wir werden noch sehen, dass diese Einschränkung mitnichten unproblematisch ist. Freilich geht es bei der schonenden kontradiktorischen Vernehmung vor allem darum, den Kontakt zwischen Beschuldigtem und Opfer zu vermeiden und die emotionale Belastung für das Opfer auf diesem Wege möglichst gering zu halten. Im Falle einer Vernehmung in der Hauptverhandlung gelten für Opfer gemäß § 65 Z 1 lit. a im Prinzip dieselben Bestimmungen einer schonenden Vernehmung (§ 250 Abs. 3).

Besonders erwähnenswert ist im opferrechtlichen Kontext nicht zuletzt das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (§ 66 Abs. 2) (vgl. Haller/Hofinger, 2007; Schwarz-Schlöglmann/Hojas, 2006). Dieser Anspruch besteht zugunsten von „Personen, die einer vorsätzlich begangenen Gewalttat oder einer gefährlichen Drohung ausgesetzt bzw. in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sowie für Angehörige von Personen, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, und für andere Angehörige, die Zeuginnen der Tat waren“ (Haller/Hofinger, 2007, S. 19). Die Prozessbegleitung wird von Opferschutzeinrichtungen für betroffene Straftatopfer kostenlos angeboten und „(sieht) einerseits die psychosoziale Unterstützung vor, während

und nach polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen, andererseits (...) die rechtliche Beratung und Vertretung vor Gericht durch RechtsanwältInnen (vor)“ (a.a.O.). Nach einer Novellierung der StPO<sup>3</sup> steht die Prozessbegleitung bereits seit Januar 2006, also zwei Jahre vor Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, als gesetzlicher Anspruch für Opfer von Straftaten (bei gegebenen Anspruchsvoraussetzungen) zur Verfügung.

---

<sup>3</sup> BGBl.I Nr. 119/2005

### **3. Zur rechtshistorischen Entwicklung von Opferrechten**

#### **3.1. Vom marginalisierten zum schutzbedürftigen und anspruchsberechtigten Opfer**

Opferrechte sind historisch betrachtet noch ein sehr junges Phänomen. Wie im vorangegangenen Abschnitt bereits angedeutet, waren Straftatopfer infolge einer aus der rechtshistorischen Entwicklung resultierenden, vorwiegend täterzentrierten Ausrichtung des Strafrechts lange Zeit von untergeordneter Bedeutung. Mit dem in der Neuzeit etablierten öffentlichen Strafrecht nahm gewissermaßen der Staat – wenn wir eine Straftat als eine dyadische Täter-Opfer-Beziehung betrachten wollen – die Rolle des Opfers ein, mitsamt seiner Motive, auf das begangene Unrecht zu reagieren. Das tatsächliche Straftatopfer wurde also in der Folge weitestgehend aus der Strafrechtspflege verdrängt, das öffentliche Strafrecht hatte sich, jedenfalls nach außen hin, vom Opfer emanzipiert (Sautner, 2010, S. 44).

In den vergangenen Jahrzehnten lässt sich nun die Tendenz einer sukzessiven Reintegration des Straftatopfers in den Strafprozess beobachten. Wolfgang Stangl stellt in diesem Zusammenhang drei paradigmatische rechtspolitische Opferkonzeptionen fest, die sich im Verlauf der straf- und strafprozessrechtlichen Entwicklung herausgebildet haben: das marginalisierte, das autonome und eigenverantwortliche und schließlich das schutzbedürftige und anspruchsberechtigte Opfer (Stangl, 2008).

Das marginalisierte Opfer nimmt im Strafprozess eine eklatante Randstellung ein, es spielt für das Verfahren kaum bis gar keine Rolle. Es tritt ausschließlich als Anzeiger von Delikten, als Auskunftsperson oder als Zeuge in Erscheinung. Damit ist im Wesentlichen die Vorstellung eines Opfers beschrieben, wie sie in der Strafprozessordnung von 1873 zum Ausdruck kommt, deren Korpus immerhin bis 2008, bis zum Strafprozessreformgesetz, Geltung hatte. Auf diese untergeordnete Rolle, die eigentlich mehr oder minder die Rolle eines Beweismittels war, blieben Straftatopfer bis in die 1970er Jahre reduziert. Faktisches Opfer im Strafverfahren war die Gesellschaft, und das tatsächliche Opfer hatte „(über) den Umweg der Verurteilung des Täters (...) Teil an der Wiederherstellung gesellschaftlicher Ordnung. Nicht aktive Teilnahme am Verfahren, sondern allenfalls Miterleben der Kontrolltätigkeit des Staates war für die Opferseite vorgesehen“ (a.a.O., S.16).

Ein erster kriminalpolitischer opferbezogener Paradigmenwechsel, den Stangl konstatiert, vollzog sich mit der Strafrechtsreform von 1975. Dieser schlug sich insbesondere in der Ausgestaltung einer Reihe von Straftatbeständen als Ermächtigungs- und Privatanklagedelikte nieder. Ermächtigungsdelikte bedurften nunmehr, um verfolgt zu werden, einer

Verfolgungsermächtigung des Straftatopfers, ohne die der Staatsanwalt kein Verfahren gegen eine tatverdächtige Person einleiten konnte. Diese Ermächtigung konnte das Straftatopfer überdies bis zum Ende des Verfahrens in erster Instanz zurückziehen, wodurch eine weitere Strafverfolgung zu entfallen hatte. Ermächtigungsdelikte umfassten „Straftaten, die im Familienverband oder sonstigen Beziehungen begangen werden, wie die gefährliche Drohung (§ 107 StGB), der Hausfriedensbruch (§ 109 StGB) oder die Täuschung (§ 108 StGB)“ (a.a.O.). Bei Privatanklagedelikten wurde die Verfolgung überhaupt in das freie Ermessen der geschädigten Person gestellt, etwa bei Delikten gegen die Ehre, Verletzungen der Privatsphäre oder auch Eigentumsdelikten im Familienverband (a.a.O.). Wir begegnen hier bei den Ermächtigungs- und Privatanklagedelikten also einem verstärkten Rückzug des Staates aus dem Privatbereich, „eine(r) gewisse(n) Vorsicht des Gesetzgebers, in Konflikten in persönlichen Nahbeziehungen mit Hilfe des Strafrechts zu intervenieren“ (a.a.O.). Gleichzeitig bedeutete die Reform freilich eine nicht unerhebliche Aufwertung der Stellung von Opfern, da sie ja nun autonom und eigenverantwortlich Entscheidungen über eine allfällige Verurteilung des Täters treffen konnten.

Allerdings wurde diese Entwicklung auch heftig kritisiert, vor allem von feministischer Seite, „weil, so das Argument, insbesondere Frauen, die in Gewaltbeziehungen mit Männern leben, von dieser Möglichkeit, sich für oder gegen die Strafverfolgung von Tätern entscheiden zu können, oftmals keinen Gebrauch machen könnten, weil es zum Wesen von Gewaltbeziehungen gehöre, die autonome Entscheidungsfähigkeit von Opfern zu schwächen oder gänzlich zu reduzieren“ (a.a.O.). Insofern wurden diese strafrechtlichen Veränderungen mitnichten als eine Stärkung von Opfern interpretiert, sondern vielmehr als die Verweigerung von Unterstützungsansprüchen durch den Staat. An dieser Stelle wurden erstmals explizit Opferschutzrechte eingefordert – Forderungen, die letztlich im Zusammenspiel mit dem damaligen rechts- und kriminalpolitischen Zeitgeist der Skepsis gegenüber strafrechtlicher Intervention und einer steigenden Tendenz zur Entkriminalisierung (so z. B. von Homosexualität und Ehebruch) im Laufe der 1980er Jahre gewissermaßen im Täter-Opfer-Ausgleich (ATA) kulminierten. Dabei handelt es sich um ein Mediationsverfahren, das zunächst (erfolgreich) im Jugendstrafrecht umgesetzt wurde, und Straftatopfern eine aktivere Rolle einräumte. Hier waren sie nun aufgefordert ihre Sicht der Dinge darzustellen und so zur Lösung des Konflikts beizutragen. Im Jahr 2000 wurde der Täter-Opfer-Ausgleich auch in das allgemeine Strafrecht übernommen (vgl. Falk et al., 1998; Pelikan et al., 2009).

Aber auch der ATA blieb von Kritik nicht verschont. Vor allem bei weiblichen Opfern männlicher Gewalt wurde er für verfehlt angesehen, da „Frauen als Opfer im Rahmen der Mediation für die Gewalt mitverantwortlich gemacht werden könnten und sich dadurch die

destruktiven Machtverhältnisse perpetuierten“ (Stangl, 2008, S. 17). Stattdessen wurde eine verhaltenstherapeutische Täterarbeit sowie die Verurteilung von Tätern zum Zweck der Normverdeutlichung gefordert. Diese (vor allem feministische) Kritik ist also nachgerade als Kritik am Konzept des autonomen und eigenverantwortlichen Opfers zu interpretieren. Ganz im Gegensatz zu dieser liberalen Praxis solle, ja müsse der Staat intervenieren und für den Schutz von Opfern Sorge tragen.

Eine ganze Reihe gesetzlicher Maßnahmen, die nun seit den frühen 1990er Jahren implementiert wurden, lassen sich als Konsequenz eines sich abzeichnenden Paradigmenwechsels hin zu einem Opferverständnis begreifen, das Straftatopfer als schutzbedürftig und anspruchsberechtigt denkt: beispielsweise das Recht auf eine möglichst schonende Aussage, das zuerst im Strafprozessänderungsgesetz 1993 für unmündige Opfer geschaffen und im Strafrechtsänderungsgesetz 1998 potentiell auf alle Straftatopfer erweitert wurde; ebenso das Gewaltschutzgesetz aus 1997, das durch die Möglichkeit von Wegweisungen und der Verhängung von Betretungsverboten den staatlichen Schutz auf den Privatbereich, den sozialen Nahraum ausdehnte (a.a.O.); und freilich nicht zuletzt das Strafprozessreformgesetz, das in dieser opferrechtlichen Entwicklung gewissermaßen einen neuen, vorläufigen Höhepunkt darstellt.

Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der EU-Rahmenbeschluss vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren<sup>4</sup>, der eine genaue und für EU-Mitgliedstaaten verbindliche Begriffsbestimmung des „Opfers“ vornimmt und zahlreiche Opferrechte formuliert (vgl. Smutny, 2004).

### **3.2. Der Strafrechtswitzweck der Opferprävention**

Im strafrechtlichen Diskurs ist die oben skizzierte Entwicklung der Reintegration des Opfers in das Strafverfahren und der zunehmenden Aufwertung der Opferrolle mit einem aus dem angloamerikanischen Raum stammenden und inzwischen international etablierten Schlagwort verbunden: *Restorative Justice* (vgl. Falk et al., 1998; Pelikan et al., 2009).

Dieser Begriff umschreibt „eine alternative Antwort auf Kriminalität, die (...) auf dem Gedanken der Wiedergutmachung basiert“ (Hilf, 2006, S. 14 f.). „Anders als das klassische Modell der Strafjustiz, deren Blick fast ausschließlich auf die Tat und den Täter gerichtet ist, rückt eine Restorative Justice auch den durch die Tat entstandenen Schaden ins Blickfeld. Auf diese Weise wird das Opfer automatisch zu einer zentralen Größe bei der Reaktion auf kriminelles Verhalten“ (Sautner, 2010, S. 58). Der Begriff der Restorative

---

<sup>4</sup> siehe Dearing/Löschnig-Gspandl, 2004, S. 181-184

Justice steht für einen „sozialkonstruktiveren Umgang mit Straftaten“ (a.a.O., S. 59) durch den Ausgleich des verursachten Schadens und die Bereinigung des Konflikts zwischen Täter und Opfer. Strafbare Handlungen werden also nun primär als „Schädigungen von Menschen und deren Beziehungen“ (a.a.O., S. 65) verstanden, im Gegenzug tritt die Rechtsverletzung, die Beeinträchtigung der Normgeltung, des Normvertrauens und der gesellschaftlichen, staatlichen Ordnung durch die Straftat in den Hintergrund. Auch die Bestrafung des Täters verliert an Bedeutung zugunsten der Betonung seiner Verantwortung für jene Personen, die er durch sein Handeln geschädigt hat. Vielmehr soll die Reintegration des Täters gefördert und daher auch seine Situation berücksichtigt werden. Eine Restorative Justice involviert letztendlich alle Betroffenen in die Entscheidungsfindung, die im Idealfall ohne staatlichen Zwang auskommt (a.a.O., S. 66). Unter einer Wiedergutmachung im Sinne der Restorative Justice können wir also *„positive, sozialkonstruktive Leistungen des Täters (...) verstehen, die dem Ausgleich der aus der Straftat entstandenen Folgen dienen“* (a.a.O., S. 72; kursiv im Orig.), sowohl auf einer materiellen (durch zivilrechtlichen Schadenersatz), ideellen (als Teil einer Täter-Opfer-Mediation) als auch einer symbolischen Ebene (als Wiedergutmachung an der Allgemeinheit, etwa in Form von gemeinnützigen Leistungen) (a.a.O., S. 72 ff.). Die Idee der Restorative Justice bemüht sich mithin um die Einbeziehung der Interessen aller Beteiligten – des Täters, des Opfers sowie der Gesellschaft.

Im Mittelpunkt dieser Entwicklung steht aber nichtsdestoweniger die verstärkte Berücksichtigung von Opferinteressen. Unter dem Paradigma der Restorative Justice hat das Opfer ein Recht auf Wiedergutmachung (Löschnig-Gspandl, 2004), wird Opferschutz und die Anerkennung von Unterstützungsleistungen für Verbrechensopfer zu einer Aufgabe des Strafrechts. Opferschutz versteht sich nunmehr als eigenständiger Strafrechtswert, als „Strafrechtswert der Restoration“ (Hilf, 2006, S. 16), es tritt sozusagen die Opferprävention zu den Strafrechtswerten der General- und Spezialprävention hinzu (Sautner, 2010, S. 371 ff.). Das heißt, das Strafrecht richtet sich nun nicht mehr allein an die Allgemeinheit und den Täter, jetzt ist auch das Opfer sein Adressat.

Lyane Sautner unterscheidet primäre und sekundäre opferbezogene Aufgaben, die dem Strafrecht erwachsen: Dies sind zum einen „die Verfolgung des inkriminierten Verhaltens“, „die Sanktionierung des Täterverhaltens“, „der Ersatz der zivilrechtlichen Schäden“ sowie „die Anerkennung des Opferstatus und die Ermächtigung des Opfers, als Verfahrensobjekt seine Interessen in einem Strafprozess geltend zu machen“ (a.a.O., S. 278), und zum anderen, als sekundäre Aufgaben, *„Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf eine drohende sekundäre Viktimisierung durch das Strafverfahren“* (a.a.O., S. 346;

kursiv im Orig.), d.h. die Vermeidung einer wiederholten Opferwerdung infolge der gesellschaftlichen Reaktion auf die Straftat.

Das Opfer ist also mittlerweile im Strafrecht angekommen, oder besser: es ist dorthin zurückgekehrt. Genau an dieser Stelle setzt die vorliegende Masterarbeit an: am Übergang zu einem neuen Opferverständnis, sozusagen bei der Rückkehr des Opfers in das Strafverfahren. Thema der Masterarbeit ist mithin die Kodifizierung, der Gesetzwerdungsprozess des Strafprozessreformgesetzes vor dem Hintergrund eines rechts- und kriminalpolitischen Paradigmenwechsels hin zu einem „schutzbedürftigen und anspruchsberechtigten Opfer“.

## 4. Bemerkungen zur Viktimologie

Wer sich mit Opfern, Viktimisierung, also Opferwerdung, Opferinteressen und Opferrechten beschäftigt, dringt fast unweigerlich in Gefilde der Viktimologie vor. Die Viktimologie wird weithin als ein Teilgebiet der Kriminologie begriffen und widmet sich, wie der Name verrät (lat. *victima*: das Opfer), vorwiegend dem Opfer von Straftaten, „sowohl der Opferwerdung und den darauf folgenden Reaktionen als auch (...) deren prozesshaften Voraussetzungen“ (Lebe, 2003, S. 8). Es geht ihr also darum, „alle individuellen, sozialen und gesellschaftsstrukturellen Prozesse aus der Sicht des Opfers zu analysieren, zu bewerten und Strategien zur Prävention zu entwickeln“ (a.a.O., S. 9).

Die wissenschaftliche Genese der Viktimologie lässt sich in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts verorten und insofern vielleicht auch als eine Art Symptom oder Begleiterscheinung des angesprochenen, statthabenden Paradigmenwechsels interpretieren, der schlussendlich – angetrieben von der sich immer stärker etablierenden viktimologischen Forschung – die Befreiung des Opfers aus seiner strafprozessrechtlichen Randstellung mit sich bringt. Jedenfalls – so viel können wir festhalten – ist es eine noch recht junge Erkenntnis, dass kriminelles Verhalten nicht bloß einen Täter, sondern auch ein Opfer beinhaltet, und diese Erkenntnis bildet gewissermaßen das Fundament für die Viktimologie als eine Wissenschaft vom Verbrechensopfer.

Eine, vielleicht sogar *die* zentrale viktimologische Fragestellung befasst sich mit den Gründen, warum eigentlich jemand Opfer geworden ist, und weshalb manche Personen eher oder häufiger Opfer werden als andere. Am Ende solcher viktimisierungstheoretischen Fragen stehen eine ganze Reihe von Opfertypologien, welchen die Vorstellung einer besonderen Disposition bzw. einer besonderen Anfälligkeit bestimmter Personengruppen für eine Viktimisierung zugrunde liegt. Wir begegnen etwa dem Typus des „unschuldigen Opfers“ (z. B. Kinder) oder des „disponierten Opfers“ (im Sinne der Verkörperung von Eigenschaften – jugendliche Naivität, soziale Randstellung, konstitutionelle Schwäche etc. –, die eine Opferwerdung begünstigen). Nicht zuletzt wird auch allgemein differenziert zwischen primären (natürliche, unmittelbar betroffene Personen), sekundären (juristische Personen wie z. B. Firmen) und tertiären Opfern (der Staat, die Gesellschaft) (a.a.O., S. 11 f.).

Wir können uns denken, dass die Typisierung menschlichen Handelns, das zur Opferwerdung führt oder zumindest dazu beiträgt, nicht unproblematisch ist, zumal sich daraus eine Mitschuld von Straftatopfern an ihrem Schicksal ableiten ließe, also potentiell einer Etikettierung und Stigmatisierung von Opfern Vorschub geleistet werden könnte. Freilich strebt die Forschung der Viktimologie in ihrem Selbstverständnis eher danach, Wege der Gefahrenvermeidung und der Prävention aufzuzeigen, sie weist bestenfalls auf

Anteile – nicht Schuld – an der Opferwerdung hin, auf Verhaltensweisen, die mit einer größeren Wahrscheinlichkeit von einer Viktimisierung bedroht sind. Neuere viktimologische Konzepte beschäftigen sich in diesem Kontext mit Lebensstilen, die stärker für eine Opferwerdung disponiert sind.

Besonders wichtig, vor allem in opferrechtlicher Hinsicht und daher natürlich für die vorliegende Masterarbeit, ist ein Ergebnis viktimologischer Forschung, nämlich das Modell der Opferkarriere. Dieses geht davon aus, dass eine Viktimisierung, eine Opferwerdung nicht allein aus einer Straftat hervorgeht, sondern dass daran gewissermaßen noch weitere Viktimisierungen anschließen können. Hier wird unterschieden zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Viktimisierung: Die primäre Viktimisierung bezieht sich naturgemäß auf die Tat selbst, die daraus resultierenden Schäden, Verletzungen und psychischen Beeinträchtigungen eines Straftatopfers. Die sekundäre Viktimisierung, die im vorangegangenen Kapitel bereits zur Sprache gekommen ist, meint eine erneute Opferwerdung durch die gesellschaftliche Reaktion auf die Straftat, durch Reaktionen von Polizisten, Ärzten, Anwälten, durch die Berichterstattung in den Medien, und nicht zuletzt durch das Strafverfahren, in dem das Opfer im Zuge von Vernehmungen und Aussagen vor Gericht die belastende Opfersituation sozusagen noch einmal durchleben muss, oder in dem ihm vielleicht auch kein Glaube geschenkt wird, in dem es nicht ernstgenommen wird, in dem ihm die Anerkennung als Opfer verwehrt wird. Die tertiäre Viktimisierung entsteht schließlich aus der primären und sekundären Opferwerdung. Das Opfer übernimmt infolge dieser traumatisierenden Erfahrungen die Opferrolle in sein Selbstbild und fühlt sich nun gewissermaßen seiner Umwelt hilf- und schutzlos ausgeliefert (a.a.O., S. 13).

Wie wir noch sehen werden, spielt dieses Karrieremodell im Bereich des Opferschutzes und der Opferrechte eine ganz zentrale Rolle. Vor allem die sekundäre Viktimisierung bildet den argumentativen Kern in den Aussagen und Forderungen von Opferschutzorganisationen und Opferrechtlern. Eine Strafverfahren müsse demnach so gestaltet sein, dass eine sekundäre Viktimisierung des Opfers vermieden werde. Dies bedinge einen rücksichts- und schonungsvollen Umgang mit Straftatopfern und vor allem deren Anerkennung als solche.

Literatur über das Verbrechenopfer ist nun freilich vorwiegend viktimologischer, teils auch feministischer Provenienz. Gewöhnlich – soweit der Autor dieses weitläufige Feld überblicken kann – beschäftigt sie sich mit der Analyse unterschiedlicher Formen und Situationen der Viktimisierung, mit verschiedenen Opfergruppen (z.B. Frauen, Kinder, Minderheiten etc.), teilweise auch mit der Interaktion zwischen Täter und Opfer, vor allem aber mit Fragen der Opferprävention und der Milderung der sekundären Viktimisierung,

und in diesem Zusammenhang besonders mit Interessen und Bedürfnissen von Straftatopfern und dem Verhältnis zwischen Opfer und Strafrechtspflege (vgl. Kiefl/Lamnek, 1986; Schneider, 1975, 1982).

Arbeiten, die – ähnlich wie die vorliegende Masterarbeit – nach der sozialen Konstruktion des Opfers fragen, also gewissermaßen nach dem Opfer als gesellschaftlich konstruierte, in Interaktions- und Aushandlungsprozessen erzeugte Kategorie, sind eher die Ausnahme. Sie fokussieren beispielweise auf den Opferstatus als Resultat von Identifikation und Selbstdarstellung von Opfern entlang einer entsprechenden sozialen Definition des Opfers und des Opferseins (Strobl, 2004); sie analysieren (und kritisieren aus einer bevorzugt feministischen Perspektive) dominante Opferdiskurse (Lamb, 1999), befassen sich u.a. damit, wie über Gewalt gegen Frauen geredet wird (Langan, 2001) oder welchen Einfluss solche Diskurse auf die Identitätskonstruktion von Opfern haben (Leisenring, 2006).

In diese Riege wissenschaftlicher Arbeiten, die in einer tendenziell sozialkonstruktivistischen bzw. diskursanalytischen Tradition stehen, lässt sich nun auch die vorliegende Masterarbeit einordnen, insofern sie die diskursive Konstruktion des Straftatopfers im Rahmen des Strafprozessreformgesetzes untersuchen möchte. Ihr Gegenstand ist die Gesetzwerdung der neuen StPO als Definitionsprozess des Straftatopfers, der eine bestimmte Vorstellung vom Opfer gleichermaßen widerspiegelt und erzeugt, und letztlich in die Kodifizierung der Opferrechte im Strafprozessreformgesetz mündet. Was unter einer diskursiven Konstruktion des Opfers nun genau zu verstehen ist, darüber gibt das folgende Kapitel Auskunft.

## 5. Der Begriff des „Opfers“ als diskursives Konstrukt

### 5.1. Eine wissenssoziologische Diskursanalyse

Der Titel der vorliegenden Masterarbeit ist für sich allein bereits äußerst voraussetzungsreich und bedarf mit Sicherheit der einen oder anderen Erläuterung und Klarstellung. Eben dazu möchte nun der folgende Abschnitt dienen.

Das Diktum von einer diskursiven Konstruktion des Straftatopfers erlaubt so manche Schlussfolgerung. Zum einen legt es die Vermutung nahe, dass es wohl irgendwie um die Konstruiertheit, mithin Künstlichkeit sozialer Entitäten geht; dass sozusagen das Wesen, die Definition eines Straftatopfers aus einem gesellschaftlichen Zuschreibungsprozess resultiert; dass also das Straftatopfer – oder die Vorstellung, das Bild davon – gewissermaßen ein soziales Konstrukt darstellt, ganz im Sinne der „gesellschaftlichen Konstruktion der Wirklichkeit“ bei Berger/Luckmann (2004) – einer Annahme, die auch der Hermeneutischen Wissenssoziologie theoretisch zugrunde liegt (vgl. Keller, 2007b, S. 6). Gegenstand der Arbeit wäre sohin die Bedeutung des Opferbegriffes, die Sinnfigur des Opfers als Teil eines gesellschaftlichen Wissensvorrates und die Prozesse seiner Erzeugung. Aus dieser Perspektive ließen sich Opferrechte und die darin transportierten Definitionen bzw. Klassifikationen eines Straftatopfers als historische und prozedierende Resultate menschlicher (Sprech-)Handlungen und Interaktionen betrachten.

Das Attribut „diskursiv“ verweist Leser und Leserin wiederum darauf, dass sie es offenbar mit einer Arbeit zu tun haben, deren Verfasser sich einem eher diskursanalytischen Ansatz zuwendet. Von Diskursen zu reden verlangt natürlich erneut etliche Konkretisierungen, zumal der Diskursbegriff bereits eine beachtliche Karriere hinter sich hat (vgl. Keller, 2007a, S. 14 ff.). Genau genommen ist es sogar vielmehr notwendig, festzulegen, wovon man *nicht* redet, wenn man von Diskursen redet. So sind im Folgenden nicht Diskurse im Sinne der sprachpragmatisch orientierten *discourse analysis* gemeint, die sich in erster Linie mit mündlichen Kommunikationsprozessen beschäftigt. Hier sei beispielweise die Konversationsanalyse genannt. Ebenso wenig bezieht sich die Rede vom Diskurs auf Diskurse in der Tradition der sehr normativ gearteten Diskursethik von Jürgen Habermas. In seiner Theorie des kommunikativen Handelns (Habermas, 1995) entwirft er ja die Idee eines „herrschaftsfreien Diskurses“, eines rationalen Argumentationsverfahrens mit dem Ziel der Verständigung – eines Diskurses also, der frei von Verzerrungen sein und nicht der sturen Durchsetzung bestimmter Interessen qua Herrschaft und Macht dienen soll. So gesehen formuliert die Diskursethik „ein sozial- und sprachphilosophisch begründetes normatives Modell, aber kein Forschungsprogramm“ (Keller, 2007a, S. 18).

Häufig – und nicht anders ist es im Falle der vorliegenden Masterarbeit – bezieht sich der Begriff „Diskurs“ auf die Arbeiten von Michel Foucault. Wer dessen Werke kennt, weiß, dass auch er kein diskursanalytisches Forschungsprogramm im wörtlichen Sinne formuliert, sondern zunächst „eine allgemeine theoretisch-methodologische Position“ (Keller, 2007b, S.2) in einem sehr wissenschaftshistorischen Zusammenhang. Seine Diskurstheorie nimmt gleichsam ihren Ausgang bei der Feststellung, dass „empirisches Wissen zu einer gegebenen Zeit und innerhalb einer gegebenen Kultur (...) eine wohldefinierte Regelmäßigkeit (besitzt)“ (Foucault, 2003, S. 9).

Foucault versteht nun unter „Diskurs“ „eine Menge von Aussagen, die einem gleichen Formationssystem zugehören“ (Foucault, 1973, S. 156). Damit ist nicht einfach das Insgesamt dessen, wodurch eine Sache bezeichnet wird, oder was alles zu einem bestimmten Thema geschrieben und gesprochen wird, gemeint, nicht einfach eine Gesamtheit von Zeichen, die auf irgendetwas verweisen, sondern vielmehr „Praktiken (...), die systematisch die Gegenstände bilden, von denen sie sprechen. Zwar bestehen diese Diskurse aus Zeichen; aber sie benutzen diese Zeichen für mehr als nur zur Bezeichnung der Sachen. Dieses *mehr* macht sie irreduzibel auf das Sprechen und die Sprache. Dieses *mehr* muß man ans Licht bringen und beschreiben“ (a.a.O., S. 74; Herv. im Orig.). Diskurse sind also „mehr“ als das, sie sind vor allem Systeme von Regeln, die ein raumzeitlich begrenztes, ein diskursives Feld, in dem etwas bezeichnet, über etwas geschrieben, gesprochen wird, strukturieren; es sind „materiale und geregelte Praktiken des Sprachgebrauchs“ (Keller, 2007b, S. 1 f.) Im Zentrum des Diskurses steht nicht die Sprache, sondern deren Gebrauch. Sich mit Diskursen im hier verstandenen Sinne zu beschäftigen bedeutet, sich mit der Regelmäßigkeit des Gesprochenen (oder vielleicht besser: mit der Regelmäßigkeit des Sprachgebrauchs) zu beschäftigen – mit den Regeln hinsichtlich der Begriffe, die verwendet werden, der Positionen, die ein Sprecher einnimmt bzw. einnehmen kann, und nicht zuletzt der Strategien, die im Diskurs zum Ausdruck kommen. Diskursanalyse bedeutet eine Analyse jenes Ensembles von Regeln, das festlegt, was zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort gesagt werden kann oder auch nicht gesagt werden kann, und vor allem auch von wem (und wem nicht) und in welcher Form. Dieses „Mehr“, von dem Foucault spricht, und das es ans Licht zu bringen gilt, sind nachgerade die Regeln, ist mithin die diskursive Praxis, die eine Vorstellung von etwas transportiert und insbesondere auch erzeugt, d.h. das, worüber gesprochen wird, als Wissen konstituiert. Gegenstand der Diskursanalyse sind die Produktionsprozesse des Wissens – Prozesse, die bei Foucault aufgrund des exklusiven Moments, das jedem Diskurs inhäriert, immer ganz eng mit Macht und Machtstrukturen verknüpft sind.

Einfacher formuliert, geht es also bei Diskursen gewissermaßen um eine Ebene hinter dem Gesprochenen; um eine räumlich wie zeitlich begrenzte Vorstellung von dem, worüber gesprochen wird, die zugleich im Gesprochenen zum Ausdruck kommt und auf diesem Wege erzeugt wird; es geht um die Regelmäßigkeiten des Sprachgebrauchs in einem bestimmten raumzeitlichen Kontext, die Wissen ordnen und Wissen konstituieren. Damit ist der Begriff „Diskurs“ – um eine weitere Abgrenzung vorzunehmen – also auch nicht, wie in der Alltagssprache, synonym mit „Diskussion“. Wenn wir uns mit dem Opferdiskurs beschäftigen wollen, beschäftigen wir uns nicht einfach mit der Diskussion um die Opferrechte im Strafprozessreformgesetz. Das tun wir *auch*, aber damit begnügen wir uns nicht. Wir legen vielmehr den Diskurs im Zuge unserer Beschäftigung mit der Diskussion erst frei, wir extrahieren die Regelmäßigkeiten des Sprechens über das Straftatopfer, die diskursiven Praktiken, welche eine Vorstellung vom Opfer sowohl ausdrücken als auch erzeugen.

Mit den Begriffen der (sozialen) Konstruktion und des Diskurses, die sich beide im Titel der vorliegenden Masterarbeit wiederfinden, gelangen wir schließlich zur wissenssoziologischen Diskursanalyse, einem von Reiner Keller entwickelten Forschungsprogramm innerhalb der sozialwissenschaftlichen Diskursforschung (Keller, 2007a, 2007b; Keller et al., 2004, 2005, 2006). Dieses bemüht sich gewissermaßen um eine theoretische Zusammenführung bzw. Verknüpfung der sozialkonstruktivistischen, stärker handlungstheoretischen Wissenssoziologie von Peter L. Berger und Thomas Luckmann mit der Diskurstheorie von Michel Foucault, die besonders die Bedeutung von Macht und institutionellen Strukturierungen betont. Sinnbildlich dafür steht – in Anlehnung an den paradigmatischen Titel des Berger/Luckmannschen Werkes – die Rede von der „diskursiven Konstruktion von Wirklichkeit“, als Verweis darauf, „dass es (...) nicht um die Gesamtheit der Prozesse gesellschaftlicher Wirklichkeitskonstruktion geht (...) (sondern vielmehr um) einen spezifischen Teilbereich von «Konstruktionsvorgängen», die wir näher als «diskursive» qualifizieren“ (Keller et al., 2005, S. 8). Die Verknüpfung besteht nachgerade darin, den mikrosoziologischen Fokus der aus der Tradition Bergers und Luckmanns hervorgehenden Hermeneutischen Wissenssoziologie, die sich vorwiegend mit der Rekonstruktion von Wissensbeständen individueller Akteure in verschiedensten Kontexten (etwa im Sinne von Alltagswissen) widmet, durch die Berücksichtigung diskurstheoretischer Annahmen auf der meso- und makrosozialen Ebene, d.h. hin zum Handeln kollektiver Akteure, zu erweitern (und vice versa). Die wissenssoziologische Diskursanalyse dehnt also gewissermaßen die Untersuchung der „gesellschaftlichen Konstruktion der Wirklichkeit“ von der Mikro- auf die Meso- und Makroebene aus. Sie zielt darauf, „die Prozesse der sozialen Konstruktion, Objektivierung, Kommunikation und

Legitimation von Sinn-, d.h. Deutungs- und Handlungsstrukturen auf der Ebene von Institutionen, Organisationen bzw. sozialen (kollektiven) Akteuren zu rekonstruieren und die gesellschaftliche Wirkung dieser Prozesse zu analysieren“ (Keller et al., 2006, S. 115). „Sie fragt nach Strukturen und Strukturierungsprozessen symbolischer Ordnungen, nach institutionell stabilisierten Regeln der Deutungspraxis, nach der Definitionsrolle beteiligter Akteure und nach den materialen Objektivierungen und Konsequenzen von Diskursen auf der Ebene von Gegenständen, nicht-diskursiven Praktiken, Kommunikationsprozessen und Subjektpositionen“ (Keller et al., 2004, S. 198). Mithin sind Diskurse aus dieser Perspektive „institutionalisierte, nach verschiedenen Kriterien abgrenzbare Bedeutungsarrangements, die in spezifischen Sets von Praktiken (re)produziert und transformiert werden. Sie existieren als relativ dauerhafte und regelhafte, d.h. zeitliche und soziale Strukturierung von (kollektiven) Prozessen der Bedeutungszuschreibung“ (a.a.O., S. 205).

Wenn wir uns nun mit der Frage beschäftigen wollen, wer oder was ein Opfer eigentlich ist, welche Vorstellung etwa der Gesetzgeber von einem Straftatopfer hat, wenn wir also die Frage nach der gesellschaftlichen Konstruktion des Straftatopfers stellen, im Kontext des Strafprozessreformgesetzes, dann liefert der Ansatz der wissenssoziologischen Diskursanalyse hierfür eine sehr geeignete Herangehensweise. Wir haben es eben nicht nur mit individuellen Akteuren zu tun, die irgendeine bestimmte Vorstellung vom Opfer haben, welche wir dann in unserer Eigenschaft als Sozialwissenschaftler und Sozialwissenschaftlerinnen interpretativ erschließen können, um daraus sozusagen den Sinn, die Bedeutung des Opfers in einem alltäglichen Verständnis zu rekonstruieren oder z.B. aus der berufspraktischen Sicht eines Prozessbegleiters oder einer Prozessbegleiterin. Sondern die Definition von Opferrechten (und damit freilich auch des Opfers selbst) vollzieht sich nachgerade innerhalb institutioneller Felder – Recht, Justiz, Politik, nicht zuletzt Opferschutzorganisationen –, es sind unterschiedliche kollektive Akteure an diesem Aushandlungsprozess beteiligt, von denen wir annehmen können (oder jedenfalls tun wir das), dass sie je verschiedene Vorstellungen davon haben, wer oder was ein Opfer ist und welche Rechte ein solches Opfer im Strafverfahren haben soll und oder auch nicht. Wir unterstellen also, dass das Strafprozessreformgesetz mit seinen legislativ festgelegten Opferrechten, so wie es beschlossen wurde und im Januar 2008 in Kraft getreten ist, aus einem definitorischen Produktionsprozess resultiert, an dem mehrere Opferdiskurse beteiligt sind und potentiell miteinander konfliktieren. Die Opferrechte in der neuen StPO basieren dann auf einem symbolischen Kampf dieser kollektiven Akteure um Definitionsmacht, einem Kampf um die Definition des Straftatopfers und seiner Rechte, die letztlich das Ergebnis eines äußerst konflikthaften diskursiven Prozesses darstellt, an dessen Ende sich Akteure gegen andere durchsetzen bzw. bestimmte Diskurse anderen

Diskursen überlegen sind. Hier kommt, wie ja Foucault immer betont hat, eine erhebliche Machtkomponente ins Spiel. „Diskursstrukturen sind zugleich Machtstrukturen; diskursive Auseinandersetzungen sind machthaltige Konflikte um Deutungsmacht“ (Keller, 2008, S. 208).

Wir befassen uns also im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit nicht einfach mit der sozialen Konstruktion des Straftatopfers, sondern in erster Linie mit einer Konstruktion, die nachgerade als „diskursiv“ zu qualifizieren ist. Gegenstand der vorliegenden Masterarbeit ist der machthaltige Definitionsprozess des Straftatopfers, aus dem letztendlich die Opferrechte des Strafprozessreformgesetzes hervorgehen.

Um nun den strafprozessualen Opferdiskurs zu rekonstruieren, werden wir uns dem – wie wir annehmen – konflikthafter Gesetzwerdungsprozess der neuen StPO zuwenden. Wir erwarten, unterschiedlichen institutionellen, kollektiven Akteuren mit unterschiedlichen Interessen, (Macht-)Ressourcen, Interpretationsrepertoires, mithin divergierenden Vorstellungen von einem Straftatopfer zu begegnen, also gewissermaßen unterschiedlichen opferbezogenen Diskursen. Diese Diskurse gilt es zu beschreiben, und herauszuarbeiten, wie sie strukturiert sind, welchen institutionsspezifischen Produktionsregeln sie unterliegen, auf welchen Deutungsmustern sie aufbauen und welche Vorstellung, welches Bild des Opfers sie gleichermaßen reproduzieren und erzeugen. Es wird also darum gehen, diskursspezifische narrative Muster, sozusagen „rote Fäden“ und „Story lines“ (vgl. Keller 2007a, S. 64 und S. 107; 2008, S. 235) freizulegen und daraufhin zu untersuchen, welche verschiedenen Deutungsschemata sie miteinander verknüpfen, d.h. mithin zu fragen, welche „Geschichten“ uns die Akteure jeweils erzählen und, wenn man so will, wovon sie eigentlich reden, wenn sie vom Opfer reden.

## **5.2. Zum Datenkorpus**

Bis ein Gesetz beschlossen und seiner Anwendung zugeführt wird, bevor es uns also in Form eines Gesetzbuches vorliegt, durchläuft es innerhalb eines mitunter recht langen Zeitraumes verschiedene Stadien der Gesetzwerdung<sup>5</sup>.

Zunächst wird von einem Ministerium ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet und zur Begutachtung vorgelegt. Zu dieser Begutachtung werden zahlreiche Institutionen, die von dem zu schaffenden Gesetz mehr oder minder betroffen sind, eingeladen, um dazu Stellung zu nehmen und Wünsche, Beschwerden, Anregungen für die weitere Bearbeitung

---

<sup>5</sup> Die folgenden Ausführungen spiegeln die Interpretation des Autors eines üblichen, „normalen“ Gesetzwerdungsprozesses wider, so wie er ihn sich infolge seiner intensiven Beschäftigung mit der Gesetzwerdung des Strafprozessreformgesetzes vorstellt. Es sind gewissermaßen Beschreibungen eines juristischen Laien, der seine diesbezüglichen Beobachtungen wiedergibt.

des Gesetzestextes beizusteuern. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Institutionen, die das Gesetz in Hinkunft anzuwenden haben, oder auf deren Tätigkeitsbereich die Anwendung auf welche Art auch immer Auswirkungen hat. Nach dem Ende der Begutachtungsphase werden die Gutachten der Stellung nehmenden Institutionen – wahrscheinlich, hoffentlich – ausgewertet und auf Basis dessen der Ministerialentwurf überarbeitet. Das Resultat dieses Überarbeitungsprozesses wird als sogenannte Regierungsvorlage, ihrem Namen entsprechend, von der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegt. Dort wird die gegenständliche Materie debattiert und beschlossen oder gegebenenfalls zur Vorbehandlung einem Ausschuss des betreffenden Ministeriums zugewiesen, in dessen Rahmen wiederum ein Unterausschuss eingesetzt werden kann. Bei diesem Ministerialausschuss handelt es sich um ein Expertengremium aus unterschiedlichen Institutionen und Fachrichtungen, das fragliche Bestimmungen des Gesetzesentwurfs diskutiert und diesen letztlich für die Beschlussfassung vorbereitet. Am Ende wird ein Ausschussbericht verfasst, die Regierungsvorlage mehr oder auch weniger abgeändert und erneut dem Nationalrat vorgelegt, der das Gesetz dann beschließt oder nicht. Im Falle des Strafprozessreformgesetzes umfasste diese Prozedur immerhin einen Zeitraum von knapp drei Jahren, vom Vorliegen des Ministerialentwurfes im Mai 2001 bis zum Gesetzesbeschluss im National- und im Bundesrat im Februar und März 2004.

Der Gesetzwerdungsprozess ist also, wie wir erahnen können, ein höchst komplexes diskursives Aushandlungsverfahren, in dem vor allem – zur Freude des Sozialwissenschaftlers und der Sozialwissenschaftlerin – jede Menge schriftliches Material anfällt, ein wahres Konvolut an Stellungnahmen diverser Institutionen, stenographischen Protokollen von Nationalrats- und Ausschusssitzungen, verschiedenen Berichten, freilich nicht zu vergessen die einzelnen Gesetzesentwürfe selbst. Dieses Material erweist sich überdies als sehr leicht zugänglich: Auf der Heimseite des österreichischen Parlaments<sup>6</sup> findet der interessierte Bürger, systematisch archiviert, sämtliche Unterlagen zu Gesetzen und Gesetzesinitiativen ab der XX. Legislaturperiode (also seit 1996), stenographische Protokolle von Nationalratssitzungen sogar ab der Ersten Republik.

Auf diesem Weg konnte ein nicht gerade kleiner Datenkorpus zusammengestellt werden, der es nun erlauben sollte, die Gesetzwerdung des Strafprozessreformgesetzes aus der Perspektive verschiedener institutioneller Akteure nachzuvollziehen und so die jeweiligen auftretenden Opferdiskurse und ihre zugrundeliegenden Deutungsmuster zu beschreiben.

---

<sup>6</sup> [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Im Umfang des für die Analyse zusammengetragenen Datenmaterials befinden sich:

- der Ministerialentwurf des Strafprozessreformgesetzes (samt erläuternder Bemerkungen)
- die Regierungsvorlage
- 50 Stellungnahmen aus dem Begutachtungsverfahren
- 6 auszugsweise Darstellungen der Vorbehandlung der Regierungsvorlage im Unterausschuss des Justizausschusses
- der Bericht des Justizausschusses, sowie ein Minderheitsbericht und eine abweichende persönliche Stellungnahme
- ein stenographisches Protokoll der 51. Sitzung des Nationalrats vom 26. 2. 2004
- ein stenographisches Protokoll der 706. Sitzung des Bundesrates vom 11. 3. 2004

Ein ausführliches Verzeichnis der in den Datenkorpus aufgenommenen Unterlagen wie auch einen „Wegweiser“ zu denselben, im Sinne einer Navigationshilfe für den Besuch auf der Internet-Seite des Parlaments, finden Leser und Leserin im Anhang, ebenso Hinweise zur Zitation aus dem Datenmaterial (S. 121 ff.).

Dabei wird ihnen gewiss auch auffallen, dass dort die Stellungnahmen aus der Begutachtung von 1 bis 55 nummeriert sind, während an dieser Stelle lediglich von 50 Stellungnahmen die Rede ist. Es ergibt sich demnach eine Differenz von fünf Gutachten, die gewissermaßen aus dem Korpus ausgeschieden sind: Bei Nr. 26 handelt es sich um eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer, die sich aber offensichtlich auf eine andere Materie bezieht, also wahrscheinlich falsch zugeordnet wurde. Nr. 27-29 sind Gutachten der Landesgerichte Graz, Leoben und Klagenfurt, die bereits in Nr. 12 vom Oberlandesgericht Graz enthalten sind und daher vom Autor aussortiert wurden. Und Nr. 52 fehlt von vornherein, existiert also nicht. Aber das nur nebenbei.

Die Stellungnahmen aus dem Begutachtungsverfahren stammen von einer ganzen Reihe verschiedener Institutionen, vorwiegend Staats- und Oberstaatsanwaltschaften sowie Landes- und Oberlandesgerichten, also von Akteuren aus der justiziellen Praxis, von Verwaltungsbehörden und politischen Organen, etwa Landesregierungen und Bundesministerien, sowie von anderen Organisationen wie Amnesty International, dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit, dem ÖAMTC oder der Evangelischen Kirche, also alles Institutionen, von denen wir annehmen können, dass sie recht unterschiedliche Interessen und entsprechend vielfältige Zugänge zur Strafprozessordnung haben. Staatsanwälte und Richter werden wahrscheinlich eher Fragen der Rechtsanwendbarkeit beschäftigen, während sich Amnesty International, in seiner Eigenschaft als Menschenrechtsorganisation, tendenziell für Beschuldigtenrechte interessiert. Das Finanzministerium wird vielleicht vorrangig nach den Kosten der Strafprozessreform

fragen, das Sozialministerium wiederum legt den Fokus möglicherweise auf die Ausgestaltung von Rechten für Opfer und Beschuldigte, und die Evangelische Kirche könnte sich sowohl für opfer- wie beschuldigtenrechtliche Problematiken interessieren als auch für Fragen der geistlichen Amtsverschwiegenheit. Freilich sind all das nur alltagshypothetische Unterstellungen, aber dies soll durchaus das breite Spektrum an unterschiedlichen Akteuren mit ihren potentiellen und vor allem sehr verschiedenen Interessen am Strafprozessreformgesetz demonstrieren. Umso deutlicher wird sich diese Mannigfaltigkeit an Institutionen und Interessen am Opferdiskurs zeigen: Wir werden auf Institutionen treffen, die sehr viel über Opfer und Opferrechte zu sagen haben, und auf solche, die wenig bis gar keinen Zugang dazu haben, aber jedenfalls auf Institutionen mit unterschiedlichen Vorstellungen vom Straftatopfer, wir werden es also mit vielen oder zumindest einigen verschiedenen Opferdiskursen zu tun haben, die wir rekonstruieren können.

Protokolle von Ausschuss- sowie National- und Bundesratssitzungen unterscheiden sich von Stellungnahmen aus der Begutachtung freilich schon formal. Ein Gutachten wird in schriftlicher Form vorgelegt, stenographische Protokolle sind wortwörtliche Verschriftlichungen von Redebeiträgen. Es handelt sich also um je verschiedene Formen der Aussagenproduktion, um unterschiedliche – mit Luckmann (1986) gesprochen – „kommunikative Gattungen“, wir treffen gewissermaßen auf zwei unterschiedliche diskursive Praktiken. In den Protokollen tritt wahrscheinlich – wie wir vermuten können – die jeweilige Diskursstruktur noch deutlicher zutage, zumal die Akteure in ihrer Redezeit eingeschränkt sind und die einzelnen Aussageereignisse stärkeren Strukturierungszwängen, sozusagen „Erzählzwängen“, unterliegen: Es kommen strengere Selektionsmechanismen zur Anwendung, die Akteure müssen gewissermaßen ihre Position, ihren Standpunkt innerhalb weniger Minuten auf den Punkt bringen. Wir können daher erwarten, dass die einzelnen Redebeiträge – notgedrungen – im Großen und Ganzen auf institutionsspezifische „rote Fäden“ verknüpft in Erscheinung treten werden. Nicht zuletzt haben diese Sitzungen teilweise auch den Charakter von Diskussionen, sodass sich die Redebeiträge häufig aufeinander beziehen werden. Wir befinden uns gleichsam mittendrin im symbolischen Deutungsmachtkampf, in dem die Diskursstränge umso offener vor uns liegen, je stärker sie sich voneinander abgrenzen (müssen).

Die Gesetzesentwürfe – Ministerialentwurf und Regierungsvorlage – sind insofern brauchbares Material, als sie als zwei Referenzpunkte angesehen werden können, als Status Quo oder Momentaufnahmen zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten. Dies wird vor allem für die ebenfalls angestrebte Darstellung der opferrechtlichen Entwicklung im Laufe des Gesetzwerdungsprozesses des Strafprozessreformgesetzes von Bedeutung sein. Interessant sind insbesondere die erläuternden Bemerkungen zum Ministerialentwurf, da diese uns Einblick in die Position der Legisten gewähren.

### 5.3. Zur Datenauswertung

Die Auswertung des zusammengetragenen Datenmaterials erfolgte in mehreren Schritten. Zunächst musste das gesamte, ausgesprochen umfangreiche Material gesichtet und sorgfältig gelesen werden. Im Zuge dessen wurden – wie oben erwähnt – geringfügige Veränderungen am Sample vorgenommen, indem der Autor doppelt vorhandene und falsch zugeordnete Stellungnahmen entfernte.

In einem nächsten Schritt war es unbedingt notwendig, das Analysematerial auf einen einigermaßen überschaubaren und für einen allein arbeitenden Sozialwissenschaftler bewältigbaren Textkorpus zu reduzieren. Dafür eignet sich besonders die zusammenfassende Inhaltsanalyse nach Mayring (2003): Hier werden die Daten im ersten Materialdurchgang auf dem Wege der Paraphrasierung auf ihren bloßen Inhalt verkürzt. Anschließend werden die Paraphrasen generalisiert, d.h. allgemeiner formuliert, und dadurch entstandene inhaltsgleiche sowie unwichtige Paraphrasen gestrichen. Im letzten Reduktionsschritt entsteht durch die Zusammenfassung aller aufeinander bezogenen Paraphrasen gewissermaßen ein Kategoriensystem, das ein überschaubares, aber getreues Abbild des Grundmaterials darstellt.

Auf die Ergebnisse aus der Inhaltsanalyse stützt sich – als erstes Ziel der vorliegenden Masterarbeit – die am aktuellen Kapitel anschließende zusammenfassende Darstellung des Gesetzwerdungsprozesses und der opferrechtlichen Entwicklung in dessen Verlauf. Darüber hinaus bilden diese Ergebnisse aber vor allem auch die Grundlage für die diskursanalytische Untersuchung, insofern das gewonnene Kategoriensystem die opferbezogenen Aussagen der Diskursteilnehmer erfasst und strukturiert. Auf dieser Basis lassen sich also die diskursspezifischen „Story lines“ rekonstruieren und beschreiben, um im Anschluss daran ihre zugrundeliegenden Deutungsmuster und Sinnfiguren zu untersuchen. Hierfür wäre freilich ein sequenzanalytisches Vorgehen im Stile der Sozialwissenschaftlichen Hermeneutik ideal (vgl. Hitzler/Honer, 1997; Lueger, 2000; S. 217 ff.). Im Angesicht der überdurchschnittlich großen Datenmengen und der in Relation mehr als überdurchschnittlich kleinen personellen Ressourcen gestaltet sich allerdings eine derart extensive Sinnauslegung wie in der Hermeneutik schlicht als undurchführbar, ganz davon abgesehen, dass es sich bei solchen Interpretationsvorhaben ohnehin idealerweise um Gruppenprozesse handelt.

Stattdessen orientierte sich der Autor an der inhaltsanalytischen Variante der Strukturierung bei Philipp Mayring (2003) sowie an Vorschlägen zum Vorgehen der Grounded Theory (Strauss, 1998), vor allem hinsichtlich ihres spiralförmigen Erkenntnisprozesses, der einen stetigen Wechsel zwischen induktiver Konzeptbildung und deduktiver Ableitung neuer Fragen aus gewonnenen Ergebnissen vorsieht.

Bei der Strukturierung – für Mayring die zentralste Technik qualitativer Inhaltsanalyse – geht es darum, die innere Struktur aus einem Text herauszuarbeiten, indem ein (durchaus auch vorläufiges) Kategoriensystem am Textmaterial angewendet wird, also gewissermaßen Kategorien dem Text zugeordnet werden. Dabei kann sich das Erkenntnisinteresse auf formale oder inhaltliche Aspekte richten, sowie auf markante Ausprägungen, die dann als Typen beschrieben werden, und nicht zuletzt auf die Konstruktion einer Skala zum Zweck einer eher quantitativen Analyse von Kategorienhäufigkeiten und deren Beziehungen.

Mit dem aus der im ersten Schritt vorgenommenen zusammenfassenden Inhaltsanalyse entstandenen Kategoriensystem lag nun gleichsam eine Übersicht über die von den jeweiligen Akteuren angesprochenen Themen und Argumente sowie ihre Positionierung im diskursiven Feld vor, sodass die einzelnen Opferdiskurse, die diskursspezifischen „Story lines“ und „roten Fäden“ einer genaueren Beschreibung zugänglich waren. In der Folge sollten die den herausgefilterten Narrationen zugrundeliegenden Deutungsmuster analysiert werden. Zu diesem Zweck wurde also das gewonnene Kategoriensystem wieder auf das Ausgangsmaterial übertragen und – ähnlich der Grounded Theory – in einem zirkulären Prozess am Material überarbeitet und weiterentwickelt, bis gewissermaßen eine theoretische Sättigung zu konstatieren war.

Dieses methodische Vorgehen sollte es letztendlich ermöglichen, zwei Forschungsvorhaben zu realisieren: erstens, die deskriptive Darstellung der opferrechtlichen Entwicklung im Verlauf der Gesetzgebung des Strafprozessreformgesetzes – also durch die unterschiedlichen Stadien der Begutachtung und parlamentarischen Behandlung hindurch; und zweitens, darauf aufbauend, die Analyse der diskursiven Konstruktion des Straftatopfers, die dichte Beschreibung des Opferdiskurses (oder vielmehr: der Opferdiskurse) und der zugrundeliegenden Deutungsmuster.

## **6. Zur Struktur des Strafprozessreformdiskurses**

### **Drei Themenkomplexe und Interessenslagen**

Die Behandlung der Strafprozessreform in den unterschiedlichen Stadien der Begutachtung und parlamentarischen Beratungen besteht im Groben aus drei großen, zueinander auch in Relation stehenden Themenkomplexen. Die Reihung ihrer Wiedergabe darf durchaus als Rangfolge verstanden werden, was den Raum, den die Themen in diesem Prozess der Aushandlung und Diskussion über das Strafprozessreformgesetz einnehmen, und auch weitestgehend die Intensität betrifft, in der über die einzelnen Bereiche verhandelt wird. Es sind dies folgende Themen in aufgelisteter Reihenfolge: die Rolle des Staatsanwalts im neugestalteten Vor- bzw. Ermittlungsverfahren, die Beschuldigten- und Verteidigerrechte und zu guter Letzt natürlich das Opfer und seine Rechte im Strafverfahren.

Es mag wahrscheinlich nicht wenig überraschend sein, dass die Opferrechte hier den dritten und sozusagen letzten Platz einnehmen, angesichts der Bedeutung, die ihnen – wie den vorangegangenen Kapiteln zu entnehmen gewesen sein sollte – zukommt. Es wird übrigens noch zu zeigen sein, dass dies eine Bedeutung ist, die ihnen tatsächlich, wenn auch freilich in einem unterschiedlich hohen Ausmaß, von allen Seiten beigemessen wird – nicht nur von solcher, wo man dies ohnehin vermuten würde. Ich werde auf diesen Sachverhalt zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zurückkommen. An dieser Stelle genügt es vorerst, ihn festzuhalten und gerne auch darüber erstaunt zu sein.

#### **6.1. Der Staatsanwalt als dominus litis**

Die Reform des Vorverfahrens, welche durch das Strafprozessreformgesetz vordergründig gelingen soll, besteht in allererster Linie darin, den Untersuchungsrichter, der das Vorverfahren bisher leitete, quasi abzuschaffen und die Leitung in die Hände der Staatsanwaltschaft zu legen. Die Reformbedürftigkeit des Vorverfahrens war schon über einen langen Zeitraum hinweg vielleicht nicht in aller, aber doch in vieler Munde; stammte der Korpus der immerhin bis 2008 geltenden StPO doch aus dem Jahre 1873, und selbst für dieses alte Gesetzeswerk, das zur Zeit seines Beschlusses ein Musterbeispiel moderner Gesetzgebung darstellte, fiel das darin geregelte Vorverfahren – jedenfalls nach Ansicht so mancher in der Diskussion zu Wort kommenden Reformbefürworter – recht unglücklich aus. Wurde damals im Hauptverfahren die Staatsanwaltschaft eingeführt, um dem Beschuldigten einen Prozessgegner gegenüberzustellen, den er auch kritisieren konnte, ohne es sich mit dem Gericht zu verderben, das ja immerhin über seine Sache zu

entscheiden hatte, und damit sozusagen der Übergang von einem Inquisitions- zu einem Parteiprozess geschafft, präsentierte sich das Vorverfahren als unüberwundenes Relikt eben jenes Inquisitionsprozesses (Pleischl, 2004, S. 449). Außerdem schien das sogenannte „Untersuchungsrichtermodell“ nicht einmal den eigenen Ansprüchen, um nicht zu sagen: dem eigenen Namen, gerecht werden zu können. Aufgabe des Untersuchungsrichters war es, die Voruntersuchung zu führen, deren Zweck darin lag, „die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und den Sachverhalt so weit zu klären, als es nötig ist, um die Momente festzustellen, die geeignet sind, entweder die Einstellung des Strafverfahrens herbeizuführen oder die Versetzung in den Anklagestand und die Beweisaufnahme in der HV (i.e. Hauptverhandlung; Anm. d. Aut.) vorzubereiten“ (Koenig/Pilnacek, 2007, S. 39). Überdies hatte er diese Voruntersuchung dem Gesetz nach „persönlich und unmittelbar“ (Pleischl, 2004, S. 449; Koenig/Pilnacek, 2007, S. 39) zu führen – eine Aufgabe, die er mangels kriminalistischer Kompetenz und in Entbehrung entsprechender Hilfskräfte kaum erfüllen konnte. Man war also letztendlich auf Erhebungen des Sicherheitsapparates angewiesen, über den das Gesetz dem Untersuchungsrichter keinerlei Einfluss einräumte. Mehr als entsprechende Ersuchen an ihn zu stellen war dem Untersuchungsrichter nicht beschieden. Auf diese Weise hat sich, wenn man so will als nicht-intendierte Nebenfolge, eine mehr oder minder informelle Ermittlungspraxis der Sicherheitsbehörden herausgebildet, d.h. ihre Ermittlungstätigkeit vollzog sich quasi in einer Art rechtsfreiem Raum. Eine wirklich bemerkenswerte Tatsache: Bis zum Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes am 1.1.2008 basierten Ermittlungen der Kriminalpolizei im Prinzip auf kaum einer gesetzlichen Grundlage<sup>7</sup>.

Kurz, der Untersuchungsrichter war eigentlich von Anfang an ein „ineffektives Untersuchungsorgan“ (Pleischl, 2004, S. 450). Er sollte, aber konnte die Untersuchung nicht in adäquater Weise führen. Im Kern sind dies die Vorbehalte gegen das abzulösende „Untersuchungsrichtermodell“, wie sie auch im Datenmaterial zum Ausdruck kommen, insbesondere natürlich durch Befürworter der Verfahrensreform, und in besonderem Maße während des Stadiums der Beratungen in den Unterausschüssen des Justizausschusses, die teilweise als Schauplatz recht lebhafter Grundsatzdiskussionen über das zu reformierende Vorverfahren dienten.

Im nunmehr reformierten Vorverfahren soll also der Staatsanwaltschaft die Leitungsbefugnis zukommen, soll der Staatsanwalt dominus litis, der Herr des Verfahrens, sein. Vorgesehen ist dabei ein Kooperationsmodell, ein Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei. Die Polizei ermittelt selbstständig – innerhalb eines

---

<sup>7</sup> Manche Juristen widersprechen gern mit Verweis auf § 24 der alten StPO, in dem einige Kompetenzen der Sicherheitsbehörden festgeschrieben waren.

endlich festgelegten gesetzlichen Rahmens –, der Staatsanwalt erlässt entsprechende Anordnungen und erteilt Genehmigungen. In bedeutsamen Fällen hat er überhaupt die Möglichkeit, sich an der Ermittlung zu beteiligen und die Leitung einzelner Maßnahmen zu übernehmen (a.a.O., S. 453). Die Polizei hat dem Staatsanwalt (in Abhängigkeit von der Schwere des Delikts) von den Ermittlungen Bericht zu erstatten: Anfallsberichte, Anlassberichte, Zwischenberichte und Abschlussberichte (vgl. Kap. 2, S. 4). Das Gericht – auch dies ein erklärtes Reformziel – wird von den Ermittlungsaufgaben (abgesehen von der Durchführung der Tatrekonstruktion und von kontradiktorischen Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten) weitgehend entlastet und konzentriert sich auf Grundrechtsschutz, Beweissicherung und die Gewährung von Rechtsschutz (Koenig/Pilnacek, S. 39). Soweit jedenfalls die Position des in der Begutachtung und im Justizausschuss zu behandelnden Entwurfes.

Die Diskussion über die Reform des strafprozessualen Vorverfahrens und besonders über die Vorzüge des vorgesehenen Modells eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegenüber dem des Untersuchungsrichters findet nun vor allem unter dem Schlagwort der Modernisierung statt. Damit einher geht das Postulat einer höheren Verfahrenseffizienz. Das Untersuchungsrichtermodell werde den Anforderungen einer modernen Rechtsprechung nicht gerecht. Es sei, schon aus den oben dargelegten Gründen, wenig effizient und darüber hinaus eigentlich zu keiner Zeit vollständig umgesetzt worden. Das Ermittlungsverfahren unter der Leitung des Staatsanwalts dagegen sei vor allem einheitlich, im Übrigen auch deutlich näher an der gelebten bzw. sich eingelebten Ermittlungspraxis und sehe einen einheitlichen Rechtsschutz vor. Darüber hinaus sei es ein Verfahrensmodell, das sich europaweit durchgesetzt habe. Aus dieser Sicht stellt die Strafprozessreform offenbar keine allein innerösterreichische Angelegenheit dar. Die Verhandlungen finden, so kann man feststellen, vor dem Hintergrund eines Globalisierungs- oder jedenfalls Europäisierungsdiskurses statt. Es regiert der internationale Vergleich, insbesondere mit unserem Nachbarn Deutschland. Allem Anschein nach geht es hier also auch um eine möglichst große Kompatibilität mit den Rechtssystemen anderer europäischer Staaten. Die Justiz sei geradezu eine „Visitenkarte“ österreichischer Rechtskultur, quasi ein Repräsentationsmittel unseres Landes nach außen. Und unter dem Primat der Modernisierung des Strafverfahrens ist die Voruntersuchung des Untersuchungsrichters ein obsoletes Modell, während das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren sozusagen zu einem Gütekriterium der Justiz moderner, demokratischer, europäischer Staaten erklärt wird. Mit der Beibehaltung des veralteten Untersuchungsrichtermodells mache man sich gar – *expressis verbis* – international lächerlich.

Diese Zeilen geben freilich eine Extremposition in der Diskussion wieder, die vor allem von den federführenden Legisten eingenommen wird. Dennoch gibt es auffällig wenig geäußerte Zweifel an der Reformbedürftigkeit des Vorverfahrens an sich. Dass die Voruntersuchung sozusagen abgeschafft gehört und die Leitung des Ermittlungsverfahrens dem Staatsanwalt übertragen, scheint eine Überzeugung zu sein, die einen relativ breiten Konsens findet. Nichtsdestoweniger wird von der Begutachtung bis zur parlamentarischen Behandlung durchgängig mitunter sehr lebhaft Kritik laut.

Da werden zuvorderst und von allen Seiten der durch die Reform verursachte Mehraufwand und die zusätzlich entstehenden Kosten ins Treffen geführt. Diese Bedenken werden, wenig überraschend, ganz besonders, und vor allem in den zahlreichen Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens, von den Staatsanwaltschaften geäußert, welche die im Entwurf für sie vorgesehene Leitungsbefugnis eigentlich explizit begrüßen. Angesichts der Vielfalt an neuen Aufgabenbereichen, allein schon aus der Verlagerung der Kompetenz der Untersuchungsrichter auf die Staatsanwaltschaften, aus den zahlreichen neuen Verständigungs- und Begründungspflichten etwa gegenüber der Kriminalpolizei, aber auch im Bereich der Beschuldigten- und Opferrechte, und des daraus erwachsenden Personal- und Sachaufwandes, betrachten sie die Umsetzung des Konzeptes ohne die Schaffung ausreichender Ressourcen in finanzieller, personeller, sachlicher und räumlicher Hinsicht schlicht als unmöglich und daher abzulehnen, umso mehr in Zeiten schwarz-blauer Sparpolitik. Überdies sei unter diesen Prämissen eine Legisvakanz von mindestens vier Jahren vorzusehen, um in diesem Zeitraum die nötigen Planstellen zu schaffen. Diese Vorbehalte werden bis zum Beschluss des Gesetzes im Nationalrat nicht abklingen, trotz aller Beteuerungen des Bundesministers für Justiz, für die notwendigen Ressourcen Sorge zu tragen, zumal auch die Zahlen hinsichtlich des vermehrten Personalaufwandes, den das Ministerium wissenschaftlich erheben lässt, in Zweifel gezogen werden.

Die Frage der Mehrbelastung durch die Strafprozessreform wird von den Staatsanwälten im Übrigen, wenn auch bereits in etwas abgemilderter Form, im Rahmen eines Projekts des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie zur Implementierungsbegleitung des gegenständlichen Gesetzes ebenfalls thematisiert. Im Laufe des Wartens auf sein Inkrafttreten scheint man den Dingen anscheinend eine Spur gelassener entgegenzusehen (vgl. Hammerschick et al., 2008, S. 12 ff.).

Ein zweiter, ebenfalls den Gesetzesbeschluss überdauernder Kritikpunkt in der Diskussion um die Neugestaltung des Vorverfahrens betrifft die Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts und die damit einhergehende sogenannte „Anscheinsproblematik“. Der

Staatsanwalt ist dem Bundesminister für Justiz weisungsgebunden; das bedeutet, kurz und vereinfacht gesprochen, dass er Anweisungen von Seiten des Bundesministers entgegennehmen und diesen Folge leisten muss. Da ja nun dem Staatsanwalt ex lege die Leitung über das Ermittlungsverfahren übertragen wird, ist diese Weisungsgebundenheit potentiell vor allem dann problematisch, wenn der Staatsanwalt ein etwaiges Verfahren, aus welchen Gründen auch immer, einstellt. Hier könnte dann, insbesondere bei brisanten Fällen von größerem öffentlichen Interesse, allen voran freilich bei solchen mit politischem Hintergrund, der Eindruck, der Anschein einer politischen Intervention entstehen. Dies meint das recht anschauliche Vokabel der „Anscheinsproblematik“. Damit ist nicht zuletzt das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz angesprochen, das – so die Kritiker – durch die Möglichkeit einer solchen ungerechtfertigten Einstellungsweisung empfindlich tangiert werde.

Dieser augenscheinlich etwas zweifelhaften Position des weisungsgebundenen Staatsanwaltes wird in der Diskussion die Unabhängigkeit des Untersuchungsrichters gegenübergestellt. Hier begegnen wir dementsprechend der Position jener Akteure, die sich mit der vollständigen Beseitigung des Untersuchungsrichters nicht so recht anfreunden können, unter ihnen freilich so mancher Richtervertreter, aber auch namhafte Rechtswissenschaftler wie z.B. Manfred Burgstaller vom Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien. Deren Unbehagen gegen die Leitungsbefugnis des Staatsanwalts erschöpft sich gar nicht nur in Fragen des Weisungsrechts, sondern betrifft zum Teil auch generell die Verquickung von Verantwortung und Entscheidung über die Ermittlungen. Für sie sind Ermittlungen durch den unabhängigen Untersuchungsrichter nachgerade in Fällen mit politischen Implikationen oder z.B. auch bei Verfahren gegen Personen, die dem Kreis der ermittelnden Behörden angehören, unerlässlich und unverzichtbar. Bei solchen Fallkonstellationen, die im Laufe der Unterausschüsse mit der Chiffre der „clamorösen Fälle“ bedacht werden, sollte es ihrer Ansicht nach auch in Hinblick gerichtliche Vorerhebungen geben.

Die Staatsanwälte selbst erkennen ebenfalls die Weisungsproblematik und schlagen Anpassungen beim Weisungsrecht vor. Als oberste Spitze des Weisungszuges – so einer von mehreren Vorschlägen – möge nicht länger der Bundesminister für Justiz, sondern die politisch unabhängige Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof dienen.

Auf politischer Seite ist die Weisungsproblematik ein häufig vorgebrachter Kritikpunkt der Oppositionsparteien, also der Grünen und der SPÖ. Zu Anfang hat man hier allem Anschein nach das Weisungsrecht als solches im Visier – die Justizsprecherin der Grünen, Terezija Stoisits, bezeichnet das Weisungsrecht etwa als „anachronistisches Privileg“ (NR, 2004, S. 45) des Bundesministers für Justiz –, letztendlich plädiert man für

die Einrichtung einer Bundesstaatsanwaltschaft als Weisungsspitze, um dem Anschein eines politischen Eingriffs in Angelegenheiten der Justiz vorzubeugen.

Die Kritik an der neuen Rolle des Staatsanwalts gestaltet sich mitunter auch recht widersprüchlich. Auf der einen Seite wird moniert, seine Position sei zu stark. Die Vereinigung von Verantwortung und Entscheidung über das Ermittlungsverfahren in der Person des Staatsanwalts – wie oben bereits erwähnt – sei ungünstig und beinhalte ein bedenkliches inquisitorisches Moment. Wir befinden uns hier an einer zentralen Schnittstelle zu den Beschuldigten- und Verteidigerrechten, denn eine derart machtvolle Position der Staatsanwaltschaft sei von Nachteil für den Beschuldigten und bedinge eigentlich, im Sinne eines fairen Verfahrens, eine ebenfalls deutlich stärkere Stellung des Beschuldigten und der Verteidigung.

Auf der anderen Seite heißt es, die Position des Staatsanwaltes sei im Verhältnis zur Kriminalpolizei zu schwach. Er sei verpflichtet, Anordnungen an die Kripo zu begründen, und besonders die schwache personelle und sachliche Ausstattung der Staatsanwaltschaften führe letztlich zu einer Übermacht, ja zu einem Ermittlungsmonopol der Polizei. Christian Bertel vom Innsbrucker Institut für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften spricht gar von einem Weg in Richtung Polizeistaat, der mit dieser Strafprozessreform beschritten werde (vgl. Bertel, 2004). Aber davon wird in Bälde bei der Behandlung der Beschuldigten- und Verteidigerrechte ohnehin noch einmal die Rede sein.

Nicht zuletzt ein großes Thema in den Verhandlungen über die Reform des Vorverfahrens sind Fragen des Verfassungsrechts. Es würde freilich deutlich zu weit führen, diesen Punkt hier en detail abzuhandeln. Für den Zweck der vorliegenden Arbeit reicht es wohl aus, auf eine diesbezügliche Uneinigkeit unter den Experten hinzuweisen, die sich durch alle Stadien der Beratungen und Behandlungen der fraglichen Materie zieht. Selbst unter den renommiertesten Verfassungsrechtlern herrscht offenbar Dissens. Die Legisten stützen sich auf ein in Auftrag gegebenes, aber betont unabhängiges Gutachten von Theo Öhlinger und Bernd-Christian Funk, die den Entwurf mehr oder weniger verfassungsrechtlich absegnen, die Kritiker verweisen vor allem auf die Expertise von Heinz Mayer, der problematische Verfassungswidrigkeiten postuliert. Für die Oppositionsparteien, vor allem für die Grünen, ist die mutmaßliche Verfassungswidrigkeit der Reform einer der triftigsten Gründe, bei der Abstimmung über das Strafprozessreformgesetz im Nationalrat 2004 die Zustimmung zu verweigern – und das, obwohl das Gesetz eine ganze Reihe von Verbesserungen beim Opferschutz mit sich bringt, wofür sich auch besonders die Grünen während der gesamten parlamentarischen Behandlung stark gemacht haben.

Fassen wir also zusammen: Der neue dominus litis, der Staatsanwalt als Herr des Verfahrens, ist von Anfang bis Ende der Diskussion umstritten. Einerseits wird er als der Inbegriff eines modernen, effizienten Strafverfahrens gehandelt, andererseits gibt es erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Mangelnde Ressourcen in nahezu jeder Hinsicht bereiten Kopfzerbrechen und geben Anlass zur Sorge, der Staatsanwalt werde seine im Gesetz vorgesehene aufgewertete Rolle gar nicht spielen können, die Polizei würde eine Übermacht im Ermittlungsverfahren gewinnen – mit allen Konsequenzen für den Rechtsschutz und die Lage des Beschuldigten insgesamt. In der Kritik an der Leitungsbefugnis des Staatsanwaltes kommt in besonderem Maße auch ein gewisser Argwohn gegenüber der Totalbeseitigung gerichtlicher Vorerhebungen zum Ausdruck. Implizit schwingt darin die Vorstellung mit, die Richterschaft genieße a priori ein höheres Vertrauen, besonders in der Bevölkerung – und deren Vertrauen sei letztlich konstitutiv für das Funktionieren der Justiz. Gerade angesichts der Weisungsgebundenheit des Staatsanwaltes seien Ermittlungen durch einen unabhängigen Untersuchungsrichter, jedenfalls bei besonderen Fallkonstellationen – den sogenannten „clamorösen Fällen“ –, schlechthin unverzichtbar.

Im Verlauf der Beratungen in den Unterausschüssen des Justizausschusses wurde die Zuständigkeit des Gerichts im Ermittlungsverfahren schließlich wieder etwas erweitert. In clamorösen Fällen soll nun das Gericht in die Ermittlungen eingeschaltet werden. Darüber hinaus wird dem Staatsanwalt allgemein die Möglichkeit eingeräumt, gerichtliche Ermittlungen zu beantragen, wenn er dies für geboten erachtet. Aber auch diese Bestimmungen rufen von so mancher Seite Kritik hervor. Von einer Wiedereinführung der Voruntersuchung durch das Hintertürchen ist die Rede, aber vor allem auch von einer Zwei-Klassen-Justiz: Fälle von öffentlichem Interesse würden Erhebungen durch den unabhängigen Untersuchungsrichter nach sich ziehen, der Normalbürger müsse sozusagen mit dem parteiischen Staatsanwalt Vorlieb nehmen. Seitens der Oppositionsparteien wird dies als eine besonders schlampige Lösung empfunden, die wohl in erster Linie dazu dienen solle, nicht am Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz rütteln zu müssen.

## 6.2. Verfahrensrechte des Beschuldigten und seines Verteidigers

Die Beschuldigten- und Verteidigerrechte sind der zweite große Themenkomplex in der Behandlung des Strafprozessreformgesetzes.

Die Diskussionen über diese Materie sind vor allem beherrscht von zwei quasi dichotomen Begriffen, zwei offenbar von vornherein gegensätzlichen Interessen, die es abzuwägen gilt, und wo sozusagen die goldene Mitte gefragt ist: Das ist zum einen der Grundsatz des *fair trial*, des Rechts des Beschuldigten auf ein faires Verfahren, wie es im Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) festgeschrieben ist. Darin wird etwa sein Anspruch auf rechtliches Gehör formuliert (Abs. 1), die Unschuldsvermutung (Abs. 2) oder, vielleicht allem voran, sein Recht auf Verteidigung (Abs. 3, lit. c) (vgl. Villiger, 1993, S. 275 ff., bzw. im Überblick auch [www.emrk.at](http://www.emrk.at)). Dementsprechend werden in der Diskussion stets die Bestimmungen der EMRK und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) als Referenzen herangezogen, als Orientierungsfolien, sozusagen als verbindliche Vorgaben, welchen die Beschuldigtenrechte des Strafprozessreformgesetzes genügen müssten. Die Übereinstimmung mit diesem international gültigen Normenkatalog stellt also ein zentrales, vielleicht *das* zentrale Gütekriterium dar, das im gegenständlichen Aushandlungsprozess zitiert wird.

Das andere Kriterium – sozusagen als Ausdruck der gegenteiligen Interessenslage, besonders jener des Gesetzgebers – betrifft die Ermittlungseffizienz. Wie auch immer man die Rechte des Beschuldigten im künftigen Vorverfahren ausgestaltet, die Grenzen seien dort zu ziehen, wo sie für die Ermittlungseffizienz kontraproduktiv seien, wo sie dem Zweck der Ermittlungen zuwiderliefen, wo sie letztlich gar eine Gefahr für die Ermittlungen bedeuten könnten. Dies sind im Wesentlichen die beiden in der Diskussion vertretenen Positionen, die einander gegenüberstehen und sich mitunter in sehr offensiv geführten Auseinandersetzungen äußern.

Im Bereich der Beschuldigtenrechte hat das Strafprozessreformgesetz im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, jedenfalls auf dem Papier, eine wesentliche Stärkung der Rechtsstellung des Beschuldigten im Verfahren gebracht. Die im Gesetz definierten Rechte räumen ihm stärkere Mitwirkungsmöglichkeiten ein und damit auch einen größeren Einfluss auf die Stoffsammlung.

So hat er nun beispielsweise ein Beweisantragsrecht, das es ihm erlauben soll – wie es in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf heißt –, „bereits bei der Kriminalpolizei die Feststellung bestimmter verfahrensrelevanter Tatsachen durch bestimmte Ermittlungen – z.B. die Vernehmung eines Zeugen oder die Sicherstellung von Sachbeweisen – zu beantragen“ (EB, 2001, S. 90 f.). Er verfügt über ein Recht auf Akteneinsicht, um sich die

für seine Verteidigung notwendigen Informationen beschaffen zu können. Er hat nun erstmals, so wie man es auch aus Film und Fernsehen kennt, Anspruch auf Rechtsbelehrung, d.h. das Recht, „sobald wie möglich über seine verfahrensrechtliche Stellung, ihre Begründung und seine daraus abzuleitenden wesentlichen Rechte informiert zu werden“ (a.a.O., S. 81). Es gibt ein Recht auf Übersetzungshilfe, um auch fremdsprachigen Beschuldigten die Wahrnehmung ihrer Verteidigungsrechte zu ermöglichen, ein Recht auf freie Verteidigerwahl sowie – bei entsprechender Bedürftigkeit – Anspruch auf Verfahrenshilfe. Der Beschuldigte soll grundsätzlich möglichst frühzeitig, „bereits in den Anfangsphasen der polizeilichen Vernehmung“ (JAB, 2004, S.7) den Beistand eines Anwalts erhalten, vor einer Vernehmung Kontakt mit diesem aufnehmen und sich mit ihm beraten können. Letztlich wurde die Regierungsvorlage noch dahingehend abgeändert, dass dem Beschuldigten das Recht zukommen möge, seinen Verteidiger auch der Vernehmung beizuziehen.

Die Anwesenheit des Verteidigers bei Vernehmungen ist in der Diskussion um die Beschuldigten- und Verteidigerrechte ein besonders heiß umkämpftes Terrain, zumal auch Rechtsanwälte und Strafverteidiger an der Begutachtung und den Beratungen in den Unterausschüssen des Justizausschusses teilnehmen und sich freilich sehr für jene Angelegenheiten engagieren, die ihren Berufsstand betreffen. Ursprünglich war ein Recht des Beschuldigten vorgesehen, eine Vertrauensperson zur Vernehmung beizuziehen. Vor allem infolge ihrer Kritik wurde daraus im Laufe der Beratungen im Justizausschuss die Beiziehung eines Verteidigers; die Vertrauensperson fiel dem Rotstift anheim.

Über all diese beschriebenen Rechte hinaus hat der Beschuldigte noch etliche Beteiligungs- und Anwesenheitsrechte, etwa an der Hauptverhandlung, kontradiktorischen Vernehmungen von Zeugen und Mitbeschuldigten, an Befundaufnahmen und Tatrekonstruktionen; Einspruchs- und Beschwerderechte wegen Verletzung eines subjektiven Rechtes – wenn ihm also die Wahrnehmung eines ihm zustehenden Verfahrensrechts in vermutlich ungerechtfertigter Weise verweigert wird – sowie gegen die gerichtliche Bewilligung von Zwangsmitteln. Und nicht zuletzt stehen ihm diverse Rechtsbehelfe und Rechtsmittel zu, z.B. Einspruch gegen die Anklageschrift.

Die Brisanz der Diskussion um die Ausgestaltung der Beschuldigtenrechte, und nicht zuletzt der Hauptgrund für die Intensität, mit der die Diskussion geführt wird, liegt darin, dass zahlreiche Rechte, die im Strafprozessreformgesetz definiert werden, nicht unerheblichen Beschränkungen unterliegen. Die Legisten sehen sich mit dem Vorwurf konfrontiert, insbesondere von Praktikern wie Rechtsanwälten und Strafverteidigern, aber auch von Christian Bertel, nicht zuletzt auch von Organisationen wie Amnesty International, die im Begutachtungsverfahren vertreten sind, und auf politischer Seite

wieder einmal von der Opposition, die Beschuldigtenrechte würden in gleichem Maße, wie sie das Gesetz zuerst gewähre, im nächsten Moment ebenso wieder eingeschränkt und beschnitten. Was der Gesetzgeber hier schaffe, sei mitnichten wirksamer Rechtsschutz, sondern allenthalben die Illusion desselben. Kurz, der Beschuldigte bekommt erst gewisse Rechte, und bekommt sie am Ende, aufgrund diverser Einschränkungsmöglichkeiten, dann doch wieder nicht. Damit stünde das Gesetz punkto Rechtsschutz und *fair trial* an vielen Ecken und Enden in lautem Widerspruch zu den Bestimmungen der EMRK.

So kann der Kontakt eines festgenommenen Beschuldigten mit seinem Verteidiger – wenn hierfür „gute Gründe“ vorliegen – überwacht werden. Der Kontakt kann unter Umständen sogar überhaupt eingeschränkt werden, immerhin bis zu 48 Stunden ab Festnahme und reduziert auf eine allgemeine Rechtsauskunft. Im Falle einer Vernehmung soll die Kriminalpolizei nicht zwangsläufig zuwarten müssen, bis ein Verteidiger eintrifft, und wenn dieser doch rechtzeitig kommt und der Vernehmung beiwohnt, dann beschränkt sich seine Teilnahme daran tatsächlich auf ein Beiwohnen im emphatischen Sinne: Er hat keinerlei Beteiligungsrechte – im Gegenteil, für ihn gilt ein Beteiligungsverbot, das „jede verbale und nonverbale Kontaktaufnahme (miteinschließt), durch die der Beschuldigte vor bestimmten Antworten auf einzelne Fragen gewarnt bzw. in seiner Aussage sonst beeinflusst werden soll“ (JAB, 2004, S. 8). Erst nach Beendigung der Vernehmung ist es ihm gestattet, ergänzende Fragen an seinen Klienten zu richten. Im Wesentlichen erschöpft sich die Teilnahme des Verteidigers an der Vernehmung also in seiner bloßen physischen Anwesenheit.

Die „guten Gründe“, die diese Einschränkungen rechtfertigen, verweisen freilich auf Fragen der Ermittlungseffizienz, wenn und soweit die Gefahr einer „Beeinträchtigung der Ermittlungen oder von Beweismitteln“ (a.a.O.) befürchtet und folglich abgewendet werden müsse. Es ist gerade die Unbestimmtheit und Vagheit dieser ominösen „guten Gründe“ und anderer Floskeln, die solche Bestimmungen durchziehen und die Entscheidung über die Beschränkung von Beschuldigten- und Verteidigerrechten in das Ermessen des Sicherheitsapparates legen, welche das Missfallen der zahlreichen Kritiker erregt. Es werde regelrecht Tür und Tor geöffnet für die Willkür der Ermittlungsbehörden, Stichwort Polizeistaat. Christian Bertel spricht in diesem Zusammenhang gar von einem allgemeinen und schier unendlichen Entgegenkommen des Gesetzgebers gegenüber der Polizei: „Alle Missstände, die sich seit 1873 zum Nachteil des Beschuldigten eingebürgert haben, werden legalisiert, auch wenn sie der MRK widersprechen“ (Bertel, 2004, S. 250).

Der Verteidiger – um mit der Aufzählung der Beschränkungsmöglichkeiten bei Beschuldigtenrechten fortzufahren – kann kraft des Gesetzes überhaupt aus dem Verfahren ausgeschlossen werden, „wenn er selbst verdächtig ist, an der verfahrensgegenständlichen strafbaren Handlung beteiligt gewesen zu sein oder

Handlungen gesetzt zu haben, die als Begünstigung des Beschuldigten (...) strafbar wären“ (JAB, 2004, S. 9). Die Gefährdung der Sicherheit, der Ordnung und damit des Ablaufes des Verfahrens durch das Schmuggeln von Gegenständen wie Mobiltelefone, Kassiber und dergleichen in die oder aus der Justizanstalt verwirklicht einen weiteren in dieser Reihe von Ausschlussgründen. Ein empörter Aufschrei seitens der Rechtsanwälte und Strafverteidiger gegen diese Bestimmungen liegt förmlich auf der Hand – impliziert diese Regelung doch die Unterstellung eines kriminellen Gebarens, wird sozusagen ihre ganze Berufsgruppe unter den Generalverdacht der Komplizenschaft mit dem Beschuldigten gestellt. Es wird außerdem befürchtet, dass diese Bestimmungen letztendlich dazu dienen könnten, unliebsame Verteidiger einfach mir nichts dir nichts vom Verfahren auszuschließen und auf diesem Wege loszuwerden.

Auch das für eine effektive Verteidigung so essentielle Recht auf Akteneinsicht kann Einschränkungen unterworfen werden, wenn „besondere Umstände befürchten lassen, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von bestimmten Aktenstücken der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre“ (RV, 2002, S. 12, § 51, Abs. 2; vgl. auch Bertel, 2004, S. 241). Auch hier wieder die so viel kritisierte Unbestimmtheit, die im Fall der Akteneinsicht – so Bertel – „zum Missbrauch und zur Geheimniskrämerei geradezu (einlädt)“ (Bertel, 2004, S. 241). In anderen Fällen als jenen, in denen zu befürchten steht, „der Beschuldigte werde sich mit jemandem verabreden oder Beweismittel noch vor ihrer Sicherstellung zerstören oder verschwinden lassen“ (a.a.O.), sollte eine Beschränkung der Akteneinsicht nach Ansicht Bertels nicht zur Verwendung kommen. Dies sei sogar die vom Gesetzgeber in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage vertretene Position, allerdings müsste das dann eben auch explizit so im Gesetz formuliert werden. Die in der Regierungsvorlage noch vorgesehene Beschränkung der Akteneinsicht für einen in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten wird hingegen im Verlauf des Justizausschusses aufgehoben, da – so die einsichtige Begründung – ohne die Kenntnis von Aktenstücken, „die für die Beurteilung von Tatverdacht und Haftgrund von Bedeutung sind, (...) das Beschwerderecht nicht wirksam ausgeübt werden könnte“ (JAB, 2004, S. 8). Ebenfalls als permanente Zielscheibe der Kritik – da hier in besonderem Maße Grundrechtsfragen, allen voran das Recht auf persönliche Freiheit, tangiert sind – stellen sich Bestimmungen zur Festnahme, zum Polizeigewahrsam sowie zur Untersuchungshaft dar. Ganz besonders stört man sich an der sogenannten „48-Stunden-Frist“: „Der Beschuldigte ist ohne unnötigen Aufschub, längstens aber binnen 48 Stunden ab Festnahme in die Justizanstalt des zuständigen Gerichts einzuliefern“ (RV, 2002, S. 49, § 172, Abs. 1). Diese Frist – so wird moniert – stamme aus einer Zeit, als der Beschuldigte noch mit dem Ochsenkarren transportiert wurde und die Einlieferung in das nächstliegende Gericht dementsprechend Zeit in Anspruch nahm (vgl. Bertel, 2004, S.

244; ebenso 09/SN, 2001, S. 3). Diese Höchstfrist sei nicht mehr annähernd zeitgemäß. Bei den heutigen technischen Gegebenheiten könne man ja quasi den Beschuldigten innerhalb des festgeschriebenen Zeitfensters mehrmals quer durch ganz Österreich chauffieren. Erschwerend zu dieser Frist kommt noch eine zweite von wieder „längstens“ 48 Stunden hinzu, in welcher das Gericht eine Entscheidung über die Verhängung einer Untersuchungshaft zu treffen hat (RV, 2002, S. 50, § 174, Abs. 1). Im schlimmsten Fall kann eine etwaige Anhaltung also ganze vier Tage dauern, und das völlig im Einklang mit geltendem Recht – allerdings nicht mit der EMRK, wie die Kritiker nicht müde werden zu betonen. Im Gegenteil, diese Regelungen seien damit absolut unvereinbar.

Von den Möglichkeiten der Einschränkung des Verteidigerkontakts während der ersten 48 Stunden nach der Festnahme sowie der Überwachung desselben war bereits die Rede. Christian Bertels Diagnose fällt in diesem Lichte äußerst düster aus: „der Festgenommene im Polizeigewahrsam (ist) praktisch wehr- und rechtlos“ (Bertel, 2004, S. 244).

Im Zusammenhang mit Fragen der Untersuchungshaft – nicht zuletzt angesichts steigender Haftzahlen – ist es den Kritikern ein besonderes Anliegen, das Gericht zu eigenständigen Ermittlungen zu ermächtigen, oder jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass der Richter, der schließlich eine Entscheidung über die Untersuchungshaft zu treffen hat, hinreichend über den Stand der Ermittlungen informiert werde. Dies wird dann auch so am Ende des Justizausschusses in den Abänderungsantrag aufgenommen.

Andere Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren müssen gar nicht erst vom Gesetzgeber mit Beschränkungsmöglichkeiten versehen werden, sie sind eo ipso keine allzu große Hilfe – jedenfalls nach Meinung von Fürsprechern der Beschuldigtenrechte. Ein entsprechend negatives Urteil wird etwa über den Beweisantrag gefällt. Dieses Recht sei vollkommen zahnlos. Nichts werde für Kripo und Staatsanwalt leichter sein, als einen Beweisantrag abzulehnen, zumal die Antragstellung durch zahlreiche Formalismen erschwert sei: „Der Antrag muss ein Beweisthema, ein Beweismittel und darüber hinaus angeben, warum das Beweismittel geeignet sein könnte, das Beweisthema zu klären“ (a.a.O., S. 240). Überdies räumt der Gesetzesentwurf die Option ein, einen Beweisantrag abzulehnen, wenn er der Hauptverhandlung vorbehalten werden kann. Dies führe womöglich dazu, dass sich die Kriminalpolizei in ihren Ermittlungen gar nicht mehr mit der Aufnahme von Entlastungsbeweisen beschäftige.

Nicht besser, eher schlechter ist es offenbar um das Einspruchsrecht bestellt. Hier spricht Christian Bertel wortwörtlich von einer „Totgeburt“, die „noch einmal zu Grabe getragen“ werde (4/AD, 2003, S. 20), vor allem deshalb, weil ein Einspruch bei freien Ermessensentscheidungen dem Gesetz nach unzulässig sein soll. Im Angesicht der vielen konstatierten Unbestimmtheiten und Vagheiten, besonders hinsichtlich der Zulässigkeit von Einschränkungen bei Verfahrensrechten des Beschuldigten, könne man im Grunde

von einer Vielzahl von Ermessensentscheidungen sprechen, gegen die es aber dann im Endeffekt keine Einspruchsmöglichkeit gebe.

Weitere Punkte, die durch die gesamte Diskussion hindurch regelmäßig zur Sprache kommen, weil sie für Unmut oder zumindest für Missfallen sorgen, beziehen sich unter anderem auf die Übersetzungshilfe. Zum einen wird kritisiert, dass im Vorverfahren häufig wenig bis nicht qualifizierte Dolmetscher zum Einsatz kämen. Außerdem sei es mit einem fairen und seriösen Verfahren nicht vereinbar, wenn in der Hauptverhandlung nicht mehr Satz für Satz übersetzt, sondern lediglich von Zeit zu Zeit unterbrochen werde, damit der Dolmetscher dem Beschuldigten sozusagen eine Zusammenfassung wiedergebe. Zum Verdruss, in erster Linie der Rechtsanwälte, trägt auch die Abschaffung der Pflichtverteidigung bei. Die Verfahrenshilfe sei insofern ein schlechtes Substitut, als der Verfahrenshelfer nicht persönlich entlohnt werde, daher überhaupt keine finanziellen Anreize habe und oft eine dementsprechende Motivation (oder vielmehr Demotivation) in die Verteidigung seines Mandanten mitbringe. Alternativ dazu schlagen die Rechtsanwälte die Einrichtung eines anwaltlichen Notdienstes vor. Bedenken gibt es in besonderem Maße auch angesichts der (letztlich geänderten) Bestimmungen zur körperlichen Untersuchung, die auch ohne die Einwilligung des Beschuldigten durchgeführt werden kann, sofern es sich um einen „vergleichbar geringfügigen Eingriff“ (JAB, 2004, S. 17) in die körperliche Integrität handelt, etwa eine Blutabnahme. Auch hier will man Unstimmigkeiten mit den Bestimmungen der EMRK orten. Schließlich kommt ein Bedauern über den Wegfall der Vertrauensperson bei einer Vernehmung zum Ausdruck. Zwar gestatte die überarbeitete Regierungsvorlage nun die Beiziehung eines Verteidigers – die allerdings beim Vorliegen „guter Gründe“ erheblich eingeschränkt werden kann –, in der Praxis sei aber die Beiziehung einer Vertrauensperson für den Beschuldigten oft leichter zu bewerkstelligen und in vielen Fällen wahrscheinlicher und daher besser beizubehalten. Argwöhnisch wird die Vermutung aufgestellt, die Polizei habe wahrscheinlich ebenfalls „gute Gründe“, keine Vertrauensperson bei der Vernehmung dabei haben zu wollen. Übrigens mag der Hinweis vielleicht von Interesse sein, dass die Ersetzung der Vertrauensperson durch den Verteidiger – wie oben bereits erwähnt – auf Drängen der Rechtsanwälte und Strafverteidiger vollzogen wurde. Der Beschuldigte brauche ja in der Situation der Vernehmung in erster Linie den Beistand eines Juristen, und nicht irgendeiner beliebigen Person.

Nicht zuletzt – und damit soll an dieser Stelle allmählich übergeleitet werden zu den folgenden Kapiteln über das Straftatopfer – sind die Opferrechte, wenn schon kein Dorn, so doch ein Dörnchen im Auge, zumindest zu Teilen und vor allem hinsichtlich ihres Ausmaßes. Ähnlich, wie es von Seiten der Legisten heißt, der Rechtsschutz müsse dort seine Grenzen haben, wo der Zweck der Ermittlungen in Gefahr sei, lautet hier die Devise:

Opferschutz und Ausbau der Opferrechte dürfen nicht auf Kosten der Rechte von Beschuldigten gehen. Besonders die schonende kontradiktorische Vernehmung wird in dieser Hinsicht als äußerst benachteiligend empfunden, weil diese Regelung den Grundsatz der Unmittelbarkeit verletze und auf diesem Wege das Fragerecht beeinträchtige. Die direkte Übertragung von Bild und Ton mittels technischer Vorrichtungen, die das Mitverfolgen der Vernehmung ermöglichen und quasi das Fragerecht vom Nebenraum aus gewährleisten soll, könne dieses Defizit nicht im Mindesten ausgleichen.

Wie wir gesehen haben, sind die Beschuldigten- und Verteidigerrechte durchaus ein sehr konflikträchtiges Feld. Es stehen sich vor allem zwei unterschiedliche Interessenslagen gegenüber: zum einen der Anspruch eines jeden Beschuldigten auf ein faires Verfahren, wie er auch in der EMRK festgeschrieben ist, zum anderen Fragen der Ermittlungseffizienz, die besonders die Position des Gesetzgebers, der Regierungsparteien und der Sicherheitsbehörden widerspiegeln. Diese beiden Interessen sollen gegeneinander abgewogen werden, es soll möglichst die berühmte goldene Mitte gefunden werden, die sowohl ein effizientes Verfahren als auch eine effiziente Verteidigung miteinander vereint. Wie beim Tauziehen, könnte man sagen, wird da um einen weiteren Vorteil gerungen und dort gegen einen Nachteil gekämpft. Zieht man die vielen oben dargestellten Beschränkungsmöglichkeiten in Betracht, welchen so manche Beschuldigten- und Verteidigerrechte in der neuen Strafprozessordnung unterworfen werden, mutet es wahrscheinlich nicht unbedingt vermessen an, wenn man behaupten würde, das Pendel schlage tendenziell in Richtung der Ermittlungseffizienz aus.

Argumentiert wird die Notwendigkeit dieser Einschränkungen, oder jedenfalls der Möglichkeit derselben, mit der Gefahr, die von der organisierten sowie der Schwerstkriminalität ausgehe. Im Angesicht dieser, vor allem der EU-Osterweiterung und einer Öffnung der Grenzen geschuldeten, zunehmenden Bedrohung müsse die Justiz reagieren, brauche es moderne und effiziente Ermittlungsmethoden. Hierin wird die große Bedeutung der Verrechtlichung kriminalpolizeilichen Handelns gesehen, während Kritiker wie Christian Bertel monieren, diese Verrechtlichung bringe vor allem Nachteile für den Beschuldigten im Allgemeinen mit sich, da sie zuvorderst mit einer Legalisierung der bisherigen, im rechtsfreien Raum stattfindenden Ermittlungstätigkeit der Polizei einhergehe, die von vornherein alles andere als beschuldigtenfreundlich gewesen sei. Freilich sei es korrekt, dass das Strafrecht in besonderem Maße menschliche Grundrechte schütze, „(das) Recht des Bürgers, dass sein Eigentum nicht bedroht und seine körperliche Integrität nicht angegriffen wird. Aber zu den Grundrechten redlicher Bürger gehört auch das Recht, nicht für Taten bestraft zu werden, die sie nicht begangen haben,

ja selbst das Recht, von Hausdurchsuchungen, Verhaftungen usw verschont zu bleiben“ (Bertel, 2004, S. 251).

Zu konstatieren ist ein auffälliges Misstrauensverhältnis der Akteure untereinander, das im Datenmaterial zum Ausdruck kommt: Da ist auf der einen Seite die Kriminalpolizei, die – so der Vorwurf – durch stundenlange Verhöre jeden Menschen zu einem beliebigen Geständnis bringen könnte; voreingenommene und kaum über den Stand der Ermittlungen informierte Richter, die jedoch über die Haftfrage zu entscheiden hätten; spärlich ausgestattete Staatsanwaltschaften, die, wie befürchtet wird, hinsichtlich der Verfahrensleitung gegenüber der Polizei wahrscheinlich den Kürzeren ziehen werden bzw. fast ziehen müssen; letztlich ein Gesetzgeber, der dem Beschuldigten und seinem Verteidiger (wohlkalkuliert?) ineffiziente Mittel zur Verfügung stelle; und auf der anderen Seite die Rechtsanwälte und Strafverteidiger, die sich vom Gesetzgeber auf gar kriminalisierende Weise in die Nähe einer Komplizenschaft mit dem Beschuldigten gerückt fühlen.

Im Wesentlichen – so lautet der kritische Befund, der den Legisten ausgestellt wird – werde die Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten im Strafverfahren, die der Gesetzgeber mit als ein erklärtes Ziel der Strafprozessreform postuliert, bei weitem nicht erreicht. In manchen Bereichen sei sogar eine Verschlechterung zum vorhergehenden Zustand eingetreten.

### **6.3. Opferrechte und das Verhältnis der drei Themenkomplexe zueinander**

Das Opfer und seine Rechte im Strafverfahren nehmen in der gesamten Diskussion um das Strafprozessreformgesetz, etwas überraschend, einen nicht ganz so großen Raum ein wie die beiden vorangegangenen Themenkomplexe. Das liegt wohl weniger an einer geringeren Bedeutung für das neuzugestaltende Strafverfahren, als vielmehr daran, dass über Opferschutz und die Notwendigkeit eines Ausbaus von Opferrechten zumindest ein weitgehender Konsens besteht. Hier gibt es deutlich weniger Meinungsverschiedenheiten als etwa hinsichtlich der Ausgestaltung der Beschuldigten- und Verteidigerrechte, keine derart an der gegenständlichen Substanz rührenden Grundsatzdiskussionen wie in der Frage, ob der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter der geeignetere Leiter des Verfahrens sei. Zu Diskussionen veranlassen in der Regel Forderungen von Opferschutzseite nach einer Ausweitung der Opferrechte über jenes Ausmaß hinaus, über

das bereits eine Übereinkunft besteht. Aber auch in diesen Fällen machen die Legisten so manche Zugeständnisse.

Das bedeutet freilich nicht, dass die Behandlung dieses Themas völlig widerspruchsfrei über die Bühne gehen würde. So gibt der Gesetzgeber durchaus zu verstehen, dass kein Strafverfahren der Welt, auch beim besten Willen nicht, sämtliche Forderungen von Opferschutzeinrichtungen und anderen für Opferrechte eintretenden Akteuren erfüllen könne. Fürsprecher des Beschuldigten wiederum geben zu bedenken, dass eine zu starke Aufwertung des Opfers im Strafprozess zulasten des Beschuldigten gehe und damit dem Recht auf ein faires Verfahren zuwiderlaufe. Ein Mehr an Opferrechten dürfe also unter dem Strich nicht ein Weniger an Beschuldigten- und Verteidigerrechten ergeben.

Aber selbst von diesen Akteuren, die aufgrund ihres Standpunkts im und zum Verfahren gewisse Vorbehalte gegenüber einer Stärkung der Verfahrensstellung von Straftatopfern haben, scheint offenbar niemand die Notwendigkeit eines Ausbaus ihrer Rechte in Zweifel zu ziehen. Worum es in der Diskussion geht, ist das Ausmaß, in dem Opferrechte im Strafprozessreformgesetz festgeschrieben werden sollen, nicht ihre Aufnahme in diesen Normenkatalog per se. Es erwächst der Eindruck einer schwerlich anders zu bezeichnenden Unpopularität, sich gegen Opferrechte auszusprechen. Mit noch etwas verwegenerem Impetus möchte man vielleicht sogar von einem Tabu sprechen. Zumindest wird jedweder Einwand gegen Forderungen von Opferschutzeinrichtungen, von welcher Interessensgruppe auch immer, zuerst mit einem grundsätzlichen Bekenntnis zum Opferschutz beantwortet, bevor quasi mit einem „Aber“ die intendierte Kritik vorgebracht wird.

Am Ende sind die Opferrechte die einzige Materie, die von allen Seiten als positive Neuerung im reformierten Strafverfahren erachtet werden, selbst von jenen Akteuren, für die der Opferschutz immer noch zu wenig weit geht.

Dieser – nennen wir es vorerst eine gewisse Selbstverständlichkeit von Opferschutz – wird im Verlauf der vorliegenden Masterarbeit noch ein eigenes Kapitel gewidmet werden.

Nimmt man nun die in diesem Abschnitt des vorliegenden Textes herausgearbeitete Struktur aller Behandlungen der Strafprozessreform als Ganzes in den Blick und stellt jene drei die Diskussion beherrschenden Themenkomplexe nebeneinander, so erschließen sich daraus ebenso viele Interessenslagen, die sich jeweils in bzw. hinter diesen Themen verbergen. Großteils sind diese Interessenslagen bereits zur Sprache gekommen: Hinter der Problematik des Staatsanwalts als Leiter des Ermittlungsverfahrens steckt vor allem die Frage nach einem modernen, möglichst effizienten, d.h. vor allem auch raschen Verfahren. Demgegenüber stehen die in diesem Verfahren einzuräumenden Beschuldigten- und Opferrechte, also Ansprüche jener Personen, mit denen in so einem

Strafprozess sozusagen „verfahren“ wird. Dieses „Verfahrenwerden“ betrifft natürlich ganz besonders den Beschuldigten, über dessen Schuld im Rahmen des Verfahrens ja letztendlich befunden werden soll. Dass das Straftatopfer mehr ist als nur ein Zeuge zum Zwecke der Wahrheitsfindung und eine dementsprechende Stellung im Verfahren erhalten sollte, das ist bekanntlich eine noch recht junge Erkenntnis. Diese drei Hauptinteressen gilt es im Strafprozessreformgesetz hinreichend zu befriedigen. Kein Interesse darf oder soll im Interesse eines anderen auf der Strecke bleiben.

Die viel zitierte Modernität eines modernen Strafverfahrens besteht nachgerade auch darin, sowohl Verfahrens-, mithin Ermittlungseffizienz, als auch Rechte des Beschuldigten sowie des Opfers gleichermaßen zu berücksichtigen und sozusagen unter einen Hut zu bekommen. Beschuldigten- und Verteidigerrechte dürfen nicht über Gebühr die Ermittlungseffizienz beeinträchtigen. Andererseits kann unter keinen wie auch immer gearteten Umständen ein Primat der Ermittlungseffizienz gelten, sodass letztlich dahingehende Erwägungen die effiziente Verteidigung eines Beschuldigten erschweren oder gar behindern. Das Opfer muss in Zukunft eine bedeutendere Rolle im Strafverfahren spielen. Seine Interessen sind in einem stärkeren Ausmaß zu berücksichtigen. Aber Opferrechte sind freilich nur solange gut und schön, als sie sich nicht zu Ungunsten des Beschuldigten auswirken. Im Übrigen betont der Gesetzgeber stets, dass ein Grundbedürfnis von Straftatopfern nachgerade in der möglichst raschen Abwicklung von Strafverfahren bestehe. Opferinteressen korrespondieren also aus dieser Perspektive mit einem Mindestmaß an Verfahrenseffizienz. Ein Zuviel an Opferrechten – so der Standpunkt – wirkt sich potentiell kontraproduktiv auf die eigenen Zwecke aus. Schon im eigenen Interesse müssen Opferrechte demnach verfahrensbedingte Grenzen haben: Der Zweck des Strafverfahrens ist und muss die Feststellung von Schuld eines Angeklagten bzw. Beschuldigten bleiben. Es ist recht und billig, wenn das Opfer aus seiner Randstellung befreit und in den Strafprozess reintegriert wird, es kann aber keinesfalls in sein unmittelbares Zentrum rücken. Und schon gar nicht darf die Aufwertung der Rolle des Opfers im Verfahren dem Anklagemonopol des Staatsanwaltes ins Gehege kommen. Am Ende des Tages ist die Gewährung von Opferrechten natürlich auch immer, jedenfalls bis zu einem gewissen Grad, eine Frage der Kosten.

Ein modernes Strafverfahren steckt, wie wir sehen, voller hoher Ansprüche, welchen gleichermaßen Genüge getan werden will. So sinnen also die Akteure danach, ihre Position und ihre Interessen strafprozessrechtlich festschreiben zu lassen und ihre Rolle im Feld abzusichern. Einzig die Beschuldigten und die Straftatopfer vertreten ihre Interessen nicht selbst, da diese nicht organisiert sind. Stattdessen werden ihre Interessen stellvertretend von Rechtsanwälten und Opferschutzeinrichtungen wahrgenommen, die

aber natürlich – was sich vor allem an den Stellungnahmen von Rechtsanwälten und Strafverteidigern ablesen lässt – nicht zuletzt auch Standespolitik betreiben.

Es ist freilich von vorneherein unwahrscheinlich, dass sämtliche in der Diskussion aufeinandertreffende Interessen in vollem Umfang befriedigt werden. Die Analyse des Datenmaterials fördert also in erster Linie einen Prozess des Suchens und Findens von Kompromissen zutage. Ein Kompromiss bedeutet letztendlich immer, ein Stück weit von seinem Standpunkt abzugehen, der eine mehr, der andere weniger. Zieht man das Endresultat, das beschlossene Gesetz als Kontrastfolie heran, offenbart sich ein Blick darauf, wer sich stärker durchsetzen konnte und wer am Ende mehr Kompromisse eingehen musste – und lässt damit nicht zuletzt auch Rückschlüsse auf Machtverhältnisse und Machtstrukturen zu. Nach dem, was bisher gesagt wurde, scheint sich hier eine Tendenz abzuzeichnen, die vor allem dem Beschuldigten und seinem Vertreter eher zum Nachteil gerät.

Der folgende Abschnitt widmet sich endlich dem Straftatopfer und seinen Rechten im Strafverfahren. Er bietet einen zusammenfassenden, aber möglichst detaillierten Überblick über die einzelnen Stadien der Begutachtung und der Beratungen aus opferrechtlicher Sicht, als Basis für die in der vorliegenden Arbeit angestrebte Rekonstruktion des Opferdiskurses. Damit soll zum einen die Entwicklung der Opferrechte chronologisch nachvollzogen werden, vom Ministerialentwurf, über die Begutachtung bis hin zur parlamentarischen Behandlung. Zum anderen sollen dem Leser und der Leserin die sich aus dem Datenmaterial erschließenden unterschiedlichen Positionen der Akteure zum Straftatopfer, in deskriptiver Form, nahegebracht werden, bevor diese im Anschluss daran einer genaueren Analyse zugeführt werden. Wir verfolgen im ersten Schritt die Diskussion über das Straftatopfer durch den gesamten Gesetzwerdungsprozess zurück, sammeln Standpunkte und Meinungen diverser Interessensgruppen – Staatsanwälte, Richter, Rechtsanwälte, Opferschutzeinrichtungen usw. –, beschreiben ihre spezifischen „Story lines“ und „roten Fäden“, rekonstruieren die jeweiligen Opferdiskurse, die „Geschichten“, die sie uns gewissermaßen vom Opfer erzählen, und identifizieren im zweiten Schritt die zugrundeliegenden Deutungsmuster. Oder einfacher ausgedrückt: Wir lassen erst die Akteure über das Opfer reden, danach befassen wir uns damit, worüber sie reden, wenn sie über das Opfer reden.

## 7. Das Opfer und seine Rechte im Strafprozessreformgesetz

### Eine Chronologie vom Gesetzesentwurf bis zum Beschluss im Parlament

#### 7.1. Der Ministerialentwurf

Im Mai 2001 ging der Ministerialentwurf des Strafprozessreformgesetzes in die Begutachtung. Eingeladen waren diverse Institutionen aus der justiziellen Praxis – Staatsanwaltschaften, Gerichte –, Verwaltungsbehörden und politische Organe wie Landesregierungen, Bundesministerien oder das Bundeskanzleramt, sowie andere Einrichtungen, die auf welche Art und in welchem Grade auch immer durch das Strafprozessreformgesetz in ihrer Tätigkeit betroffen sein könnten. Die Bandbreite reicht hier von Amnesty International, dem ÖAMTC bis hin zum Österreichischen Rundfunk, um nur einige wenige Beispiele zu nennen.

Die Begutachtungsfrist endete im September des selben Jahres – eine Frist, der in nahezu jeder Stellungnahme zur Strafprozessreform zahlreiche Beschwerden und Beanstandungen gewidmet waren: erstens hinsichtlich ihrer Kürze, die eine ausführliche und fundierte Kritik unmöglich mache; und zweitens, als sei eine derart kurze Frist nicht bereits Erschwernis genug, fiel zu allem Überfluss die Begutachtungsphase zeitlich ausgerechnet in die Sommermonate und folglich in die Haupturlaubszeit, während der die Personaldecke bekanntlich eher dünn ist.

Vergleicht man den Gesetzesentwurf mit dem Endprodukt, mit dem Gesetz, wie es letztendlich beschlossen wurde und im Januar 2008 in Kraft trat, fallen ganz besonders zwei Sachverhalte auf, durch die sich beide Versionen voneinander unterscheiden: Zum einen fehlt im Entwurf noch der im Verlauf des Gesetzwerdungsprozesses vielleicht zu *dem* Eckpfeiler in Sachen Opferschutz avancierte Anspruch auf Prozessbegleitung. Zwar wurde die Durchführung der Prozessbegleitung durch Opferschutzeinrichtungen zu diesem Zeitpunkt bereits vom Justizministerium gefördert (Haller/Hofinger, 2008, S. 19), im Gesetz verankert war sie aber freilich nicht. Im Großen und Ganzen waren Straftatopfer also punkto Prozessbegleitung stets auf den guten Willen des Justizministeriums angewiesen – und wenn man den Entwurf ernst nahm, würden sie das wohl auch bleiben.

Zum anderen – und das ist für eine Masterarbeit, die sich mit der Opfersemantik befasst, von besonderem Interesse – ist im Entwurf noch keine Rede vom Opfer, bzw. – eigentlich präziser – der Entwurf verzichtet auf den Opferbegriff und „belässt es (...) beim einheitlichen Begriff des «Geschädigten»“ (EB, 2001, S. 111 f.).

In einem Diskussionsentwurf aus 1998 wurde noch zwischen „Opfer“ und „Geschädigtem“ differenziert. Dieser Diskussionsentwurf wird übrigens zu allen Zeiten der Begutachtung

und der Beratungen von vielen Seiten als eine Art Referenz herangezogen, quasi als Idealtyp eines Gesetzestextes zur anzustrebenden Strafprozessreform, der allem Anschein nach in einigen seiner Bestimmungen gewissermaßen die nahezu perfekte und wünschenswerte, anzustrebende Vollendungsgestalt verkörpert. Legisten etwa und nicht zuletzt Staatsanwälte schwärmen von diesem Papier, da das Staatsanwaltschaftsmodell darin quasi in seiner Reinform verwirklicht, also die Installation des Staatsanwalts als dominus litis konsequent und schnörkellos umgesetzt werde. Wie wir bereits wissen, wird es nicht dabei bleiben und im Verlauf der Beratungen die Kompetenz der Gerichte im Vorverfahren wieder etwas ausgeweitet werden. Beschuldigten- und Opferrechtler wiederum verweisen insofern gerne auf den Diskussionsentwurf, als hier bei der Regelung von Beschuldigten- und Opferrechten deutlich großzügiger und mutiger vorgegangen worden sei als in jeder darauffolgenden Weiterentwicklung des Entwurfes.

Drei Jahre später jedenfalls sieht der Ministerialentwurf, so wie er der Begutachtung zugeführt wird, ausschließlich den einheitlichen Begriff des „Geschädigten“ vor – auf den Opferbegriff wird verzichtet; man könnte vermutlich auch sagen, er wird vermieden, und zwar aufgrund – wie es in einer Fußnote heißt – seines „symbolischen Charakters“ und der „Unsachlichkeit“ einer Differenzierung, die sozusagen einen „erlesenen Kreis besonders betroffener Opfer“ schaffe (a.a.O., S. 111 f.).

Die Stärkung der Rechte von Geschädigten und die damit einhergehende verstärkte Berücksichtigung ihrer Interessen werden in den Erläuterungen zum Entwurf als zentrale Anliegen der Reform ausgewiesen. Es sei ein legitimes Interesse von Personen, die zu Schaden gekommen sind, sich am Strafverfahren zu beteiligen. Daher müssten dem Geschädigten konkrete Verfahrensrechte eingeräumt werden, die bei der Bewältigung der Tatfolgen und bei der Befriedigung berechtigter Genugtuungsinteressen hilfreich sein könnten. Darüber hinaus werde auf diesem Wege auch die Befriedigungswirkung des Strafrechts im Bewusstsein der Allgemeinheit erhöht. Und nicht zuletzt diene die Anerkennung der Rechtsstellung des Geschädigten als Beteiligten und Subjekt des Strafverfahrens einer Stärkung des Wiedergutmachungsaspekts im Rechtsfolgenbereich. Der Geschädigte solle seine Sicht der Dinge darlegen und so einen eigenen Mitwirkungsbeitrag leisten können. Daraus erwachse freilich keine Verpflichtung zur aktiven Verfahrensbeteiligung, im Vordergrund stehe eine größere Autonomie des Geschädigten.

Der betont einheitliche Geschädigtenbegriff kennt aber dennoch eine Unterscheidung hinsichtlich der Ausgestaltung von Verfahrensrechten – eine Unterscheidung, die sich entlang der Frage vollzieht, ob eine Person durch die Straftat einen immateriellen oder einen materiellen Schaden erlitten hat. Als in ihren immateriellen Rechten verletzt gelten

Personen, die eine Beeinträchtigung ihrer sexuellen Integrität erfahren, Qualen erlitten haben oder vorsätzlich schwer am Körper verletzt worden sein könnten, sowie Angehörige von Personen, die durch eine Straftat zu Tode gekommen sind. Der Begriff „Qualen“ ist übrigens auffällig wenig determiniert, und eigentlich bleibt unklar, wodurch und wann genau in diesem Sinne ein Erleiden von Qualen vorliegt. Der Hinweis in den Erläuterungen zum Entwurf, es sei damit in erster Linie die für das Opfer qualvolle Weise der Tatbegehung gemeint (vgl. a.a.O., S. 114), trägt – wie sich im weiteren Verlauf der Beratungen noch zeigen wird – recht wenig zur Schließung der eröffneten Interpretationsspielräume bei. Wir werden also dementsprechend divergenten Vorstellungen und Definitionen von Qualen begegnen und freilich von Delikten, die mit solchen Qualen einhergehen. Für diese Gruppe immateriell Geschädigter sieht der Entwurf nun die Möglichkeit einer „absoluten Privatbeteiligung“ vor, d.h. eine Beteiligung am Verfahren aufgrund einer objektiven persönlichen Betroffenheit und eines besonderen Grades der Viktimisierung, ungeachtet etwaiger privatrechtlicher Ansprüche.

Im Gegensatz dazu ist die Verletzung eines materiellen Rechtes durch eine Straftat bereits a priori an das Bestehen privatrechtlicher Ansprüche gekoppelt. „Nicht ideelle Interessen, sondern ausschließlich materielle Interessen sollen hier im Mittelpunkt stehen“ (a.a.O., S. 114).

Im Wesentlichen sollen, offenbar korrespondierend mit dem einheitlichen Geschädigtenbegriff, allen Geschädigten die gleichen Verfahrensrechte zustehen – wenn auch mit einigen Ausnahmen: So bedingt das Institut der Verfahrenshilfe (durch die kostenlose Beigebung eines Anwalts) einen privatrechtlichen Anspruch gegen den Beschuldigten. Gleiches gilt für das Subsidiaranklagerecht<sup>8</sup>, das darüber hinaus auf die Hauptverhandlung beschränkt wird. Eine Subsidiarklage solle ein konkretes Verfahrensziel haben, also die Befriedigung materieller Interessen. „Wenn der Entwurf auch die Betroffenheit geschädigter Personen anerkennen und emotional belasteten Personen durch die Möglichkeit, sich am Verfahren zu beteiligen, besonderen Stellenwert einräumen will, so soll dennoch das Genugtuungsinteresse allein eine Strafverfolgung nicht rechtfertigen“ (a.a.O., S 125). Schließlich ergibt sich ein weiterer verfahrensrechtlicher Unterschied hinsichtlich des Rechtes von Geschädigten auf Information. Das Recht auf Information gilt allgemein als Grundvoraussetzung für eine wirksame Stärkung der Rechtsstellung von Geschädigten, wobei die Verpflichtung, geschädigte Personen über ihre Rechte zu informieren, in der Praxis wohl vorwiegend der Kriminalpolizei obliegen wird, da diese in der Regel als erste mit diesen in Kontakt kommt. Geschädigte eines Sexualdeliktes genießen nun insofern weitergehende Informationsrechte, als ihnen „auf Grund ihrer Verletzungen im höchstpersönlichen Privat- und Intimbereich“ und den daraus

---

<sup>8</sup> Eine Subsidiarklage wird von der geschädigten Person anstelle des Staatsanwaltes vertreten, der zuvor von einer Anklage Abstand genommen hat.

resultierenden „erhöhten psychischen Belastungen“ (a.a.O., S. 123) eigene Rechte zustehen, über die sie in gleicher Weise zu informieren sind. Ein solches Recht sui generis ist etwa das Recht auf „schonende“ Vernehmung, d.h. ohne Konfrontation mit dem Beschuldigten. Damit zielt der Entwurf auf „die besonderen Interessen schutzbedürftiger Zeugen“ ab, insbesondere auf „Kinder, die Opfer sexueller Gewalt sein könnten“ (a.a.O., S. 264). Weiters das Recht auf Kontakt mit einer Beratungsperson vor der Vernehmung, auf eine Vernehmung durch eine Person gleichen Geschlechts, und zwar während des gesamten Ermittlungsverfahrens; darüber hinaus das Recht, die Beantwortung bestimmter Fragen zu verweigern sowie den Ausschluss der Öffentlichkeit vom Verfahren zu verlangen; und nicht zuletzt das Recht für Personen, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben und/oder in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden, nach einmaliger schonender kontradiktorischer Vernehmung von der Aussage befreit zu werden.

Wenn und insoweit ein privatrechtlicher Anspruch besteht und es der freien Entscheidung des Geschädigten entspricht, besteht die Möglichkeit, sich als Privatkläger dem Strafverfahren anzuschließen. Die Diktion des „Privatklägers“ anstatt des „Privatbeteiligten“ nach altem Recht bedeute eine sprachliche Umsetzung der Stärkung der prozessualen Stellung von Geschädigten. Auch solle damit deutlich gemacht werden, „dass eine Beteiligung des Geschädigten zwar als Ausdruck besonderer Betroffenheit aufgefasst werden kann, vielfach aber das Ziel verfolgt, privatrechtliche Ansprüche im Strafverfahren durchzusetzen“ (a.a.O., S. 115). Um sich dem Verfahren als Privatkläger anzuschließen, bedarf es lediglich einer entsprechenden, nicht näher zu begründenden Erklärung, sofern die Möglichkeit eines immateriellen oder materiellen Schadens offensichtlich ist.

Als Privatkläger werden Geschädigten eine Reihe zusätzlicher Verfahrensrechte zuteil, die ihnen die Mitwirkung am Verfahren und die Verfolgung ihrer privatrechtlichen Ansprüche erlauben sollen. Besonders erwähnenswert ist hier das Recht auf Akteneinsicht, für das dieselben Bestimmungen wie für den Beschuldigten gelten, und das daher auch den gleichen Einschränkungen zugunsten der objektiven Wahrheitsermittlung unterliegt, nämlich immer dann, wenn eine Gefahr für die unbeeinflusste Aussage als Zeuge oder überhaupt für den Zweck der Ermittlungen besteht. Von den Gebühren der Ablichtung des Akteninhalts ist der Privatkläger befreit, sofern ihm Verfahrenshilfe gewährt wird. Das Recht auf Akteneinsicht steht ebenso Geschädigten zu, die sich am Verfahren nicht beteiligen wollen. Auf diesem Weg solle deren Informationsbedürfnis anerkannt und ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, den weiteren Verfahrensverlauf zu erkunden. Darüber hinaus kommt dem Privatkläger ein Beweisantragsrecht zu sowie ein Recht auf

Verfahrenshilfe in Form der kostenlosen Beigebung eines Rechtsanwalts. Im Falle einer Verfahrenseinstellung durch den Staatsanwalt hat der Privatkläger die Möglichkeit, bei der Oberstaatsanwaltschaft die Fortführung des Verfahrens zu beantragen. Ein Subsidiaranklagerecht – also das Recht, die Anklage anstelle des Staatsanwaltes zu vertreten – soll hingegen nur noch im Rahmen des Hauptverfahrens zur Verfügung stehen, damit klargestellt sei, dass „Strafverfolgung (...) grundsätzlich staatliche Aufgabe (sei)“ (a.a.O., S. 115). Von dem im Diskussionsentwurf noch vorgesehenen Recht, ein freisprechendes Urteil mittels einer Nichtigkeitsbeschwerde zu bekämpfen, geht der Entwurf ab, da dies eine ungerechtfertigte Besserstellung des Privatklägers gegenüber dem Subsidiarkläger darstelle, der immerhin das volle Kostenrisiko trage, über ein solches Rechtsmittel aber ebenfalls nicht verfüge. Der Nichtigkeitsbeschwerde werden wir im Übrigen noch des öfteren wiederbegegnen – bleibt sie doch Straftatopfern, bei allen Fortschritten, die bei den Opferrechten im Verlauf der Gesetzwerdung des Strafprozessreformgesetzes erzielt werden, bis zuletzt verwehrt und trägt am Ende maßgeblich zum weinenden Auge der Opferrechtler bei, die dieses Rechtsmittel als essentiell für die Durchsetzbarkeit von Opferrechten erachten. Aber dazu, wie gesagt, später.

Fassen wir nun die Position des Ministerialentwurfs im Bereich der Opferrechte kurz zusammen: Der Entwurf spricht nicht vom Opfer, sondern geht von einem einheitlichen Geschädigtenbegriff aus mit weitestgehend gleichen Rechten für alle Personen, die durch eine Straftat Schaden erlitten haben. Differenziert werden Geschädigte lediglich über die Verletzung immaterieller und materieller Rechte. Materielle Rechte verweisen auf privatrechtliche Ansprüche, die aus den von der Straftat herrührenden Schäden erwachsen; Schäden auf immaterieller Ebene rekurrieren auf eine besondere Betroffenheit, auf emotionale Belastungen, auf einen höheren Grad der Viktimisierung, aus dem eine besondere Schutzbedürftigkeit abgeleitet wird. Eine Verletzung immaterieller Rechte wird insbesondere durch Sexualdelikte und vorsätzliche schwere Körperverletzungen verwirklicht, aber auch durch den Angehörigenstatus zu einer durch eine Straftat zu Tode gekommenen Person. Für diese Gruppe von Geschädigten sind im Entwurf, über die Stellung als Privatkläger hinaus, Verfahrensrechte ganz eigener Art vorgesehen, wie z.B. die „schonende“ Vernehmung. Wird (auch) ein privatrechtlicher Anspruch geltend gemacht, besteht überdies die Möglichkeit der Verfahrenshilfe durch die kostenlose Beistellung eines Rechtsanwaltes.

Die Prozessbegleitung findet keinen Eingang in den Ministerialentwurf. Zwar war sie zum damaligen Zeitpunkt vielleicht keine gängige, aber immerhin Praxis, und die Erläuterungen zum Entwurf erwähnen sie an einer Stelle auch als ein „Projekt“ des BMJ (a.a.O., S. 118)

– einen diesbezüglichen gesetzlich garantierten Anspruch von Geschädigten wollte man aber offenbar nicht schaffen.

## **7.2. Die Begutachtung**

Von Mai bis September 2001 hatten ausgewählte Institutionen die Gelegenheit, zum Ministerialentwurf des Strafprozessreformgesetzes Stellung zu nehmen. Wie bereits erwähnt, wurde diese Begutachtungsfrist in einem Großteil der Stellungnahmen als zu kurz kritisiert, gerade im Angesicht eines derart bedeutenden Reformvorhabens. Allem Anschein nach wurde daraufhin diese Frist verlängert oder ein verspätetes Einlangen zumindest toleriert. Jedenfalls datiert die letzte der in der Liste verzeichneten Stellungnahmen bereits vom Januar 2002.

Ein Blick auf besagte Liste fördert nun einen besonders bemerkenswerten Sachverhalt zutage: Unter allen Institutionen, die im Rahmen der Begutachtung zum Ministerialentwurf Stellung bezogen haben, befinden sich keine Opferschutzeinrichtungen. Ob tatsächlich keine eingeladen wurden, oder ob sie trotz einer entsprechenden Einladung keine Stellungnahme abgegeben haben, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Im späteren Justizausschuss dürfte – wie die Lektüre der auszugsweisen Darstellungen nahe legt – sowohl eine Stellungnahme des „Weissen Rings“ als auch der „Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie“ vorgelegen sein. Weshalb diese nicht auch im Umfang der Stellungnahmen aus der Begutachtungsphase enthalten sind, ist dem Autor nicht bekannt.

Aber zumindest deckt sich die konstatierte Absenz von Opferschutzorganisationen in der Phase der Begutachtung mit dem Gesamteindruck, dass zu diesem Zeitpunkt die Opferrechte in der Diskussion eine noch relativ untergeordnete, um nicht zu sagen: kaum eine Rolle spielen. Von den fünfzig in den Datenkorpus aufgenommenen Stellungnahmen befassen sich vier überwiegend mit Opferrechten (im weiteren Sinne):

Zwei davon (ÖAMTC (31/SN) und Rotes Dreieck (34/SN)) widmen sich ausschließlich Fahrlässigkeitsdelikten im Straßenverkehr. Hier wird eine bis dato unzureichende Berücksichtigung der Interessen von Geschädigten festgestellt, bis hin zu einer überhaupt wesentlich schlechteren Position für Unfallopfer als für den Unfallverursacher bzw. Schädiger. Es müsse dahingehend zu einer Angleichung der Rechte kommen, z.B. durch Verbesserungen bei der Information und Verständigung von Unfallopfern, durch jederzeitige ausreichende Akteneinsicht und Aufklärung über Rechte, und nicht zuletzt durch stärkere Mitspracherechte, vor allem im Falle diversioneller Erledigung.

Der Beitrag des Rechtskomitees LAMBDA (48/SN) wiederum, das nach eigener Definition für die Rechte „gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer“ eintritt, zielt etwa auf die Anerkennung von Lebensgefährten als Angehörige im Sinne des § 68 lit. b des Entwurfes, der Angehörigen eines zu Tode gekommenen Straftatopfers entsprechende Verfahrensrechte einräumt, und damit quasi auf eine diesbezügliche Gleichstellung mit Ehegatten ab.

Für die in opferrechtlicher Hinsicht detaillierteste Stellungnahme zeichnet schließlich das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (18/SN) verantwortlich – ein Papier, das eine betont frauenpolitische Handschrift trägt, was sich bereits in der einleitenden Forderung nach der Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen im Gesetzestext ausdrückt.

Es mag übrigens eine Erwähnung wert sein, dass sich in (fast) keiner Stellungnahme aus der Begutachtung der Opferbegriff wiederfindet. Die im Entwurf vorgeschlagene Definition des Geschädigten wird weitestgehend akzeptiert oder jedenfalls nicht kritisiert. Lediglich von der Wiener Landesregierung kommt die Anregung, auf den Begriff des Opfers aus dem Diskussionsentwurf nicht vollständig zu verzichten, sondern ihn als Klammerausdruck neben jenem des Geschädigten zu führen. Dies sei insbesondere im Falle sexueller Gewalt passender (vgl. 30/SN, 2001, S. 6).

Das Gros der Stellungnahmen stammt von diversen Staats- und Oberstaatsanwaltschaften sowie Landes- und Oberlandesgerichten, also Staatsanwälten und Richtern, sozusagen den zentralen Praktikern im Justizsystem. In ihren Beiträgen haben Opferrechte in der Regel eine eher untergeordnete Bedeutung. Sie sind, wenn man so will, ein Detail unter vielen innerhalb der gesamten Strafprozessreform. So ist beispielsweise die Aufwertung der Bezirksgerichte ein tendenziell stärker behandeltes Thema als die Rechte des Opfers im Strafprozess: Der Ministerialentwurf sah nämlich eine Verlagerung von Delikten mit einer Strafandrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe in die Kompetenz der Bezirksgerichte vor. Dies hätte – so die Kritik – die Anklagevertretung in Fällen der beträchtlichen mittelschweren Kriminalität, etwa Wirtschaftskriminalität, aber auch teils schwerer Gewalt- und Eigentumsdelikte, durch den wesentlich schlechter ausgebildeten Bezirksanwalt zur Folge – also in einer ganzen Reihe von Fällen, die seine Kompetenzen sozusagen überschreiten würden. Mit der im Anschluss an die Begutachtung entstandenen Regierungsvorlage wird dieses Vorhaben schließlich wieder vom Tisch sein. Bei der Anklagevertretung bei den Bezirksgerichten handelt es sich nun um ein vergleichsweise kleines Detail, dessen Behandlung in den Gutachten aber häufig mindestens genauso ausführlich stattfindet wie die der Opferrechte. Zuweilen nimmt sie sogar einen größeren Raum ein.

An und für sich ist der Zugang der verschiedenen Staatsanwaltschaften und Gerichte zu Opfer- bzw. Geschädigtenrechten ein grundsätzlich positiver und durchaus bejahender, oder um es mit den Worten des OLG Linz zu formulieren: „Gegen die Anerkennung der Rechtsstellung des Geschädigten als Beteiligten und Subjekt des Strafverfahrens besteht kein Einwand“ (35/SN, 2001, S. 20). Aus ihrer Sicht entspricht es den Bedürfnissen unserer Gesellschaft, Personen unter bestimmten Umständen prozessuale Rechte einzuräumen, wenn sie durch strafbares Verhalten eine Verletzung immaterieller Rechte erleiden, womit in erster Linie das Erleiden von Qualen durch vorsätzliche strafbare Handlungen, vor allem aber die Beeinträchtigung der körperlichen und sexuellen Integrität gemeint ist. Der tägliche Umgang mit Opfern physischer Gewalt offenbare geradezu, wie die von der alten StPO eingeräumten Beteiligungsrechte als unbefriedigend erlebt würden. Allerdings lassen sie auch keine Zweifel offen, dass sie so manche Bestimmung für weit überzogen halten, dass der Gesetzgeber also stellenweise über das Ziel hinausschieße. Teilweise ist hier gar von Überversorgungen und Zwangsbeglückungen die Rede, die mitunter Dimensionen erreichen würden, welche mit den Zwecken eines Strafverfahrens nicht mehr vereinbar seien. Im Zentrum ihrer Kritik stehen aus ihrer Sicht unüberschaubare bürokratische Mehrbelastungen, insbesondere der Staatsanwaltschaften, sowie die Kosten, die mit der Ausweitung der Opferrechte, und da vor allem mit den weitreichenden Verständigungs- und Begründungspflichten einhergingen. Ins Treffen geführt wird beispielsweise die Verständigung von Geschädigten von der Einstellung des Verfahrens samt zusammenfassender Begründung, die besonders bei einer Vielzahl von Geschädigten, wie etwa in Betrugsfällen, einen erheblichen Aufwand bedeute. Ein ähnliches Urteil wird der vorgesehenen Anklageausfertigung für den Privatkläger zuteil, die sich aus denselben Gründen nur als aufwendig darstellen könne, wenn sie denn überhaupt zu bewerkstelligen sei. Im Laufe des Justizausschusses wird diese Bestimmung plötzlich aus dem Gesetzestext verschwinden, sehr zum Missfallen der Opferrechtler. Konstatiert wird also ein Zuviel an Verständigungen und Begründungen, die vor allem eines seien: nämlich aufwendig und teuer. Der Vorschlag der Praktiker lautet nun im Wesentlichen, solche Verständigungspflichten auf Fälle mit einem echten Informationsbedürfnis und rechtlichem Interesse zu beschränken. Denn naturgemäß – wie die Staatsanwaltschaft Steyr in ihrer Stellungnahme recht anschaulich aus ihrem „gelebten Rechtsalltag“ erzählt – werde ein Geschädigter, vor allem bei unmittelbar vermögensrechtlichen Einbußen, geneigt sein, sich bei der ersten Befragung durch die Kriminalpolizei dem Verfahren als Privatkläger anzuschließen. Zwischen der Erstbefragung und der Finalisierung des Ermittlungsverfahrens würden allerdings in vielen Fällen Geschädigte in der Zwischenzeit durch eine Versicherung oder durch den Beschuldigten selbst schad- und klaglos gestellt (2/SN, 2001, S. 21). Hinsichtlich

Verständigungen und Begründungen sollte also daher auf ein explizites Verlangen des Geschädigten abgestellt werden. Rechtliche Überversorgungen wie die oben erwähnten führten lediglich zu einer bürokratischen Erschwernis von Abläufen, damit in weiterer Folge zu Verfahrensverzögerungen und in letzter Konsequenz zu einer Verringerung der Verfahrensqualität.

Für überschießend erachtet man des weiteren das eine oder andere Mitwirkungsrecht des Privatklägers, so z.B. sein Recht auf Anwesenheit bei kontradiktorischen Vernehmungen, Befundaufnahmen und Tatrekonstruktionen, insbesondere bei einer großen Zahl von Geschädigten. Man denke nur an Umweltdelikte oder Katastrophenfälle wie z.B. den damals gerichtsanhängigen Fall Kaprun. Bei derartigen Fallkonstellationen stoße man mit dieser Regelung an die Grenze des Machbaren. Darüber hinaus sei sie der Wahrheitsfindung potentiell abträglich, da die Gefahr einer psychischen Druckausübung auf Zeugen und Beschuldigte bestehe.

Auch die Akteneinsicht (zumal auch für nicht am Prozess beteiligte Personen) bringe einen enormen Mehraufwand für die Geschäftsstellen, insbesondere einen nicht zu vernachlässigenden zusätzlichen Kopieraufwand mit sich.

Auf wenig Gegenliebe stößt ebenso die Möglichkeit von Beweisanträgen durch den Privatkläger, die sich verfahrensverzögernd auswirke und den Staatsanwaltschaften erhebliche Mehrbelastungen bringe, vor allem aufgrund der Begründungspflicht, falls einem solchen Antrag nicht stattgegeben werde.

Ein häufiger Kritikpunkt betrifft die budgetäre Mehrbelastung, die von der vorgesehenen Beistellung eines kostenlosen Anwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe ausgehe, wenn auch der Anspruch von Gewaltopfern auf Verfahrenshilfe im Sinne des Opferschutzes nicht grundsätzlich negativ, wenn nicht sogar weitgehend positiv beurteilt wird. Das LG Graz etwa sieht darin „eine oft mit Härten verbundene Regelungslücke im Opferschutz geschlossen“ (12/SN, LG Graz, 2001, S. 7).

Kopfzerbrechen bereitet ebenfalls die Einvernahme eines präsumtiven Tatopfers durch eine Person gleichen Geschlechts, wie sie Opfern physischer und sexueller Gewalt zustehen soll. Zwar wird diese Regelung an sich in einigen Stellungnahmen explizit begrüßt, da diese Maßnahme vor allem bei Sittlichkeitsdelikten wesentlich zur Schonung ohnehin traumatisierter Opfer beitrage. Die Umsetzung erscheint allerdings in personeller Hinsicht problematisch, zumal dies die keineswegs selbstverständliche geschlechtsspezifische Besetzung der Ermittlungsbehörden bedinge. Überdies – um thematisch bei der Vernehmung zu bleiben – wird ein zu weit gehendes Entschlagungsrecht konstatiert. Nach altem Recht war dieses beschränkt auf Personen, die durch eine Straftat in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten. Nunmehr erlaubt der Ministerialentwurf generell die Verweigerung der Beantwortung von Fragen, wenn diese den höchst-

persönlichen Lebensbereich von vernommenen Personen tangieren. Abgesehen von einem zu weit gefassten Personenkreis, der nun in den Genuss des Entschlagungsrechts käme, werde darüber hinaus zu sehr auf das subjektive Empfinden von Zeugen abgestellt. Insofern sei diese Regelung für die Wahrheitsfindung kontraproduktiv.

Die Position der Staatsanwälte und Richter lässt sich also im Großen und Ganzen wie folgt zusammenfassen: Die Ausweitung der Geschädigtenrechte durch den Entwurf des Strafprozessreformgesetzes ist grundsätzlich positiv und begrüßenswert, allerdings in einigen Belangen, vor allem hinsichtlich der zahlreichen Verständigungs- und Begründungspflichten, überzogen und zu weitgehend. Ein enormer Mehraufwand sowie neue Kostenfolgen zu Lasten des Staates sind die Konsequenz. Darüber hinaus tragen so manche dieser neuen Verfahrensrechte tendenziell zur Verfahrensverzögerung bei, was dem Beschleunigungsgebot, und damit übrigens nicht zuletzt den Geschädigteninteressen, widersprechen würde. Überdies sind die Bestimmungen zum Teil dem eigentlichen Strafprozesszweck der objektiven Wahrheitsfindung abträglich.

Freilich stimmen nicht sämtliche Gutachten in allen Punkten so vollkommen überein, wie der vorangegangene Absatz womöglich vermuten lässt. Das aktuelle Kapitel versteht sich vielmehr als eine zusammenfassende Wiedergabe der am häufigsten thematisierten Bestimmungen, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen oder zu können. Die einzelnen Meinungen fallen teils kritischer, teils wohlwollender aus, und nicht alle Regelungen mit ihren etwaigen problematischen Implikationen werden von allen Institutionen gleichermaßen angesprochen.

So lässt sich zum Beispiel ein Unterschied zwischen den Stellungnahmen staatsanwaltschaftlicher Behörden und jenen der Gerichte insofern feststellen, als der Aspekt des Mehraufwandes und der Mehrkosten wesentlich stärker bei Gutachten von Staatsanwaltschaften zum Ausdruck kommt, und Verbesserungen beim Opferschutz und die Situation von Straftatopfern sozusagen hinter diesen zurücktreten. Das ist einerseits natürlich interessant, da sich Staatsanwälte als Vertreter der Anklage in ihrem Selbstverständnis und ihrer eigenen Wahrnehmung nicht selten auf der Seite der Opfer positionieren. Auf der anderen Seite mag das wohl damit zusammenhängen, dass es ja vor allem Staatsanwaltschaften sind, die besonders von einem mit der Strafprozessreform einhergehenden Mehraufwand und damit von der Ressourcenfrage betroffen sind.

Beiträge von Gerichten zeichnen sich dagegen durch eine deutlich positivere Bezugnahme auf die Rechte von Geschädigten aus. Zwar sprechen sie häufig dieselben Probleme an wie die Staatsanwaltschaften, zuweilen auch mit der gleichen Vehemenz, der Gesamteindruck ist jedoch in Summe ein abwägenderer, balancierterer. Der Mehraufwand

und die zusätzlichen Kosten erscheinen, wenn man so will, bei den Staatsanwaltschaften als etwas Primäres, bei den Gerichten als etwas Sekundäres. Dies fördert die Wahrnehmung eines positiveren Zuganges zu Opfer- bzw. Geschädigtenrechten in den Stellungnahmen der Richter.

Außerdem finden sich in den Unterlagen auch Stellungnahmen zu verfahrensrechtlichen Bestimmungen wieder, die vollkommen konträr argumentieren, so etwa beim Recht des Privatklägers, die Fortsetzung eines eingestellten Verfahrens zu beantragen. Dieses Recht wird teils begrüßt, teil aus unterschiedlichen Gründen kritisiert. Manche Staats- und Oberstaatsanwaltschaften orten vor allem eine weisungsrechtliche Problematik, wenn der Privatkläger einen Fortführungsantrag bei der Oberstaatsanwaltschaft stellen soll, also derselben Instanz, die ja in die vorangegangene Verfahrenseinstellung involviert gewesen sei. Dies bedeute somit eigentlich eine Schlechterstellung des Geschädigten gegenüber der bisherigen Regelung und stehe daher im Widerspruch zum Reformziel einer Aufwertung der Verfahrensstellung des Opfers. Alternativ wird die Möglichkeit einer Klageerzwingung (nach deutschem Vorbild) vorgeschlagen, bei dem die letztinstanzliche Entscheidung dem Oberlandesgericht obliegen solle. Andere Gutachten wiederum sähen eine bessere Lösung im Ausbau des Subsidiaranklagerechtes verwirklicht. Nicht selten wird die Fortführung des Verfahrens per se recht argwöhnisch als potentiell aufwendiger und zu überdenkender Rechtsbehelf aufgefasst. Es sei mit der Möglichkeit massenhafter Fortsetzungsanträge zu rechnen, da Geschädigte ja von einer etwaigen Einstellung wesentlich schwerer zu überzeugen seien als ein objektiver Beobachter, und der Privatkläger darüber hinaus auch keinerlei Kostenrisiko trage. Man kann sich nur schwer des Eindrucks erwehren, dass in Äußerungen wie diesen der auf Fortführung des Verfahrens drängende Privatkläger ein wenig im Verdacht der Querulanz steht.

Unterschiedlicher Ansicht ist man auch hinsichtlich der Beseitigung der Privatanklage<sup>9</sup>. Laut Ministerialentwurf wären Privatanklagedelikte bei einer entsprechenden Schwere und Verwerflichkeit sowie einem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung in Offizialdelikte (etwa Ermächtigungsdelikte) umzuwandeln. Alle anderen seien sozusagen gut genug im Bereich des Zivil- oder Verwaltungsstrafrechts aufgehoben. Diesem Ansatz wird in den Stellungnahmen ebenso als dem Opferschutzgedanken entsprechend beigeprflichtet wie auch widersprochen. Vor allem Handlungen gegen die Ehre, die mit tiefgreifenden Emotionen beim Geschädigten verbunden seien, werden als Argument für die Bedeutsamkeit der Privatanklage herangezogen und weshalb auf diese Rechtsschutzeinrichtung nicht zur Gänze verzichtet werden sollte.

---

<sup>9</sup> Nicht zu verwechseln mit der zuvor genannten Beteiligung am Verfahren als Privatkläger. Der *Privatkläger* (im endgültigen Gesetz *Privatbeteiligter*) schließt sich einer staatsanwaltschaftlich vertretenen Anklage an, der *Privatankläger* bringt selbst bei Gericht die Anklage wegen einer strafbaren, aber nicht von Amts wegen zu verfolgenden Handlung ein (vgl. Kap. 3.1, S. 10).

Beiträge von Staats- und Oberstaatsanwaltschaften sowie Landes- und Oberlandesgerichten machen den überwiegenden Teil aller Stellungnahmen im Rahmen der Begutachtung aus. In erster Linie mit dem Opfer bzw. Geschädigten befassen sich gerade vier von fünfzig Gutachten. Von den Stellungnahmen des ÖAMTC und des Roten Dreiecks, wie auch des Rechtskomitees LAMBDA war bereits die Rede.

Der ausführlichste Beitrag zu Straftatopfern und ihren Rechten im Strafverfahren stammt von dem bis 2007 so bezeichneten Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, mittlerweile Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz genannt, und dem Volke wahrscheinlich schlicht als Sozialministerium bekannt. In seiner Stellungnahme vertritt das Ministerium, wie sich später noch zeigen wird, zahlreiche Positionen von Opferschutzeinrichtungen wie dem Weissen Ring. Diese sind bekanntlich in der Begutachtung nicht repräsentiert und werden erst im Justizausschuss in Erscheinung treten.

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, kurz BMSG, argumentiert aus einer betont frauen- und familienpolitischen Perspektive. Aus dieser Sicht stelle die Stärkung der Rechte des Opfers den Kernbereich der geplanten Novelle dar und korrespondiere auch mit langjährigen Forderungen von Opferschutzorganisationen, insbesondere Fraueneinrichtungen. Manche Regelungen seien aber unklar und speziell für Opfer familiärer Gewalt unzumutbar, und es werde daher dringend empfohlen „bei der vorliegenden Reform auf das Wissen und die Erfahrungen von Opferhilfeeinrichtungen zurückzugreifen (Kinderschutzzentren und andere einschlägige Beratungseinrichtungen, Frauenberatungsstellen, Interventionsstellen)“ (18/SN, 2001, S. 2).

So wird etwa die Abschaffung der Ermächtigung bei gefährlicher Drohung im Familienkreis gefordert, da Gewaltbeziehungen „durch eine Spirale von Gewaltandrohung und -ausübung gekennzeichnet“ (a.a.O., S. 3) seien und man damit rechnen müsse, dass der Täter geneigt sei, sein Opfer unter Druck zu setzen, damit es die Ermächtigung zur Strafverfolgung wieder zurückziehe. Dem sei im Sinne der Gewaltprävention entgegenzuwirken, es müsse ein Bewusstsein entstehen, dass es sich hier um ein Officialdelikt und ein Verhalten handelt, das von Staat und Gesellschaft nicht toleriert werden könne. Zum Schutz von Opfern familiärer Gewalt wäre des weiteren eine Anonymisierung von Akten zweckdienlich. Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung der Zulässigkeit von Nachforschungen durch den Beschuldigten wird im Hinblick auf die Gewaltdynamik in solchen Familien ausdrücklich begrüßt.

Für Missfallen sorgt vor allem die Möglichkeit der Privatbeteiligung, nämlich aufgrund eines zu kleinen Kreises von Anspruchsberechtigten. An sich wird die Anerkennung der Rechtsstellung von Geschädigten als Privatbeteiligte bei sexueller Gewalt und schwerer Körperverletzung, und zwar unabhängig von der Geltendmachung eines privatrechtlichen

Anspruches, sehr positiv bewertet. Kritisiert wird allerdings die Ausklammerung nicht schwerer Formen der Körperverletzung, wovon besonders Opfer familiärer Gewalt, in der Regel Frauen, betroffen seien. Um im Sinne des Entwurfes als Geschädigte zu gelten, müssten sie einen privatrechtlichen Anspruch geltend machen. Das sei vor allem insofern benachteiligend, als „familiäre Gewalt in den meisten Fällen zu einer massiven Beeinträchtigung des subjektiven Lebensgefühls führt, die das Ausmaß der Schadenshöhe oder Verletzung beträchtlich übersteigen kann“ (a.a.O., S. 4). In den meisten Fällen würden Frauen als Opfer häuslicher Gewalt, gemäß dem Geschädigtenbegriff des Ministerialentwurfes, nicht als Geschädigte gelten, wodurch sie dann auch selbst bei niedrigem Einkommen kein Recht auf kostenlose rechtsanwaltschaftliche Vertretung hätten. Aus der Sicht des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen müsste die Definition des Opfers bzw. des Geschädigten also ausgeweitet werden. Bereits das emotionale oder soziale Naheverhältnis, das für Gewalttaten in persönlichen Beziehungen charakteristisch sei, sollte einen höheren Viktimisierungsgrad bedingen, und nicht erst das Kriterium der Schwere einer Körperverletzung sowie deren vorsätzliche Begehung. Auf diese Weise würden auch Opfer von leichten Körperverletzungen, gefährlichen Drohungen und Nötigungen – alles Delikte im Zusammenhang mit Gewalt im sozialen Nahraum – erfasst und als Geschädigte anerkannt.

Besonders die aus den Bestimmungen des Entwurfes resultierende obligatorische Geltendmachung eines privatrechtlichen Anspruches als Voraussetzung für die Rechtsstellung von Opfern familiärer Gewalt als Privatkläger bzw. Privatklägerin stößt auf Ablehnung. Offensichtlich werde das „Genugtuungsinteresse der Opfer oder der Wunsch, im Verfahren eine aktive Rolle zu spielen, (...) gegenüber der Befriedigung von Schadenersatzansprüchen nachrangig bewertet“ (a.a.O., S. 5). Bestimmte Fallkonstellationen, etwa die gefährliche Drohung gegen eine Frau, brächten gewöhnlich keine materiellen Schäden mit sich und daher, in Ermangelung eines privatrechtlichen Anspruches, auch keine Mitwirkungsrechte als Beteiligte des Verfahrens. „Dies führt aus frauenpolitischer Sicht zu Wertungswidersprüchen, da im Gegensatz dazu z. B. ein Schadenersatzanspruch aus der Beschädigung eines Autos auch nur in geringer Höhe die Stellung als PrivatklägerIn garantiert“ (a.a.O.). Die Stellungnahme verweist sowohl auf den EU-Rahmenbeschluss als auch auf das Schweizer Opferhilfegesetz, die als Vorbild für die Definition des Opfers bzw. des Geschädigten dienen könnten. Dort wird insbesondere auf die Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Versehrtheit (vgl. auch Dearing/Löschnig-Gspandl, 2004, S. 182) bzw. auf die unmittelbare Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität abgestellt. Jedenfalls sei unbedingt sicherzustellen, dass Opfern von Gewalt im sozialen Nahraum, meist Frauen und Kinder,

die Stellung als PrivatklägerInnen zukomme, ohne notwendigerweise einen privatrechtlichen Anspruch geltend machen zu müssen.

Überdies sei es aus frauenpolitischer Sicht schärfstens zu kritisieren, dass im Falle des Anschlusses an das Verfahren als PrivatklägerIn die sonst übliche Aussagebefreiung gegen nahe Angehörige entfallen soll, zumal hier schon keine schonende Vernehmung mehr vorgesehen sei. Dies bedeute eine massive Verschlechterung für Frauen, die von Gewalt im sozialen Nahraum betroffen seien – eine Meinung übrigens, die in völligem Kontrast zu Aussagen mancher im Begutachtungsverfahren zu Wort kommender Richter steht: Bei Privatklägern – so deren Ansicht – sei kein für Angehörige typischer Interessenskonflikt gegeben; ganz im Gegenteil, die Aussagebefreiung sei geradezu ein unzumutbarer Schutz von Gewalttätern in Familien. Während die Praktiker also den Entfall der Aussagebefreiung durchaus gutheißen, sehen frauenpolitisch engagierte Akteure wie das hier behandelte BMSG in dieser Bestimmung eine Verknüpfung der Einräumung von Verfahrensrechten mit einem Sich-zur-Verfügung-Stellen als Beweismittel. Gerade bei kindlichen Opfern führe eine solche Regelung potentiell zu schweren Loyalitätskonflikten.

Noch schlimmer und umso strikter abzulehnen seien Bestimmungen, die es der Kripo und der Staatsanwaltschaft erlauben sollen, eine Besichtigung des unbedeckten Körpers sowie eine körperliche Durchsuchung von Personen vorzunehmen, bei Gefahr im Verzug vorläufig auch ohne Anordnung und Bewilligung, allenfalls sogar zwangsweise. Bei Opfern sexueller Gewalt, insbesondere bei minderjährigen, bewirkten solche Maßnahmen eine neuerliche Traumatisierung und stünden dem Opferschutzgedanken diametral gegenüber, ja konterkarierten alle Bemühungen, Opfer vor sekundären Viktimisierungen durch das Strafverfahren zu schützen. Vielmehr bedeute dies eine Reduzierung der Opfer „auf die Funktion eines Beweismittels zur Durchsetzung staatlicher Ansprüche auf Strafverfolgung“ (18/SN, 2001, S. 12). Körperliche Untersuchungen seien nur mit ausdrücklicher Einwilligung der untersuchten Person zulässig und sollten außerdem auf Wunsch von einem oder einer gleichgeschlechtlichen Arzt bzw. Ärztin vorgenommen werden. Aus frauenpolitischer Sicht sei darüber hinaus zu fordern, dass der Untersuchung Minderjähriger jedenfalls eine Vertrauensperson beizuziehen sei. Überdies sollten nur im Umgang mit Opfern entsprechend ausgebildete Ärzte und Ärztinnen herangezogen werden.

Ähnliche Vorbehalte gegen die körperliche Untersuchung von Straftatopfern bringen auch Staatsanwälte und Richter zum Ausdruck. Niemand – so die einhellige Meinung – müsse seinen Körper als Beweismittel zur Verfügung stellen.

Aus opferrechtlicher Sicht erfreulich sei laut BMSG das Recht auf Verfahrenshilfe für Opfer sexueller Gewalt oder vorsätzlicher schwerer Körperverletzungen sowie für Angehörige von Todesopfern. Aber auch hier seien die Anspruchsvoraussetzungen wieder zu eng

gefasst, blieben beispielsweise Opfer familiärer Gewalt außen vor. Insbesondere allen einkommensschwachen PrivatklägerInnen sollte auf alle Fälle die Möglichkeit einer rechtsanwaltschaftlichen Vertretung im Rahmen der Verfahrenshilfe eröffnet werden. Im Hinblick auf die Effektivität des Opferschutzes stelle sich außerdem die Frage nach einer Verknüpfung von Verfahrenshilfe und der Vertretung durch Opferschutzeinrichtungen. Hier bestehe insofern dringender Regelungsbedarf, als die Prozessbegleitung durch eine Opferschutzeinrichtung sowohl eine psychosoziale als auch eine juristische Komponente beinhalte. Im Interesse eines effektiven Opferschutzes sei also unbedingt ein Zusammenwirken von psychosozialen BetreuerInnen und anwaltlicher Vertretung notwendig. In diesem Kontext bedürfe es – vor allem im Bereich des sexuellen Missbrauchs und der familiären Gewalt – der Beistellung speziell geschulter VerfahrenshilfevertreterInnen, gewährleistet durch ein Angebot entsprechender Schulungen und Fortbildungen von RechtsanwaltsanwärtlerInnen. Überhaupt sei eine stärkere Sensibilisierung aller Verfahrensbeteiligten bei Gewaltdelikten gegen Frauen und Kinder unumgänglich, um zusätzlichen Schaden durch sekundäre Viktimisierung infolge staatlicher Intervention zu vermeiden. Nicht zuletzt sollte auch die legislative Verankerung der Prozessbegleitung angestrebt werden, die ja im Ministerialentwurf noch nicht vorgesehen war.

Positiv fällt grundsätzlich auch die Beurteilung der Bestimmungen zur „schonenden“ kontradiktorischen Vernehmung aus, die möglichst ohne das Zusammentreffen des Beschuldigten mit dem Opfer stattfinden soll. Allerdings – so das BMSG – bedinge dies, auf infrastruktureller Ebene, das Vorhandensein eigener, getrennter Warteräume. Besonders hinsichtlich der Vernehmung von Kindern müssten flächendeckend opfergerechte Vernehmungsräume geschaffen werden, um eine ruhige und angenehme Atmosphäre zu gewährleisten. Nicht nachvollziehbar sei hingegen die Vorenthaltung der kontradiktorischen Vernehmung für Zeugen und Zeuginnen, die gegen nahe Angehörige aussagen sollen. Dies stelle eine massive Verschlechterung für Frauen dar, die von Gewalt im sozialen Nahraum betroffen seien.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zielt besonders auf eine offenbar ganz spezielle Kategorie des Opfers ab, die wir an dieser Stelle zunächst einmal notieren wollen: auf Opfer familiärer Gewalt, also von Gewalt innerhalb der vier Wände des eigenen Heims, und allen voran auf Frauen und Kinder. Es wird kritisiert, dass dieser Opfertypus in der Geschädigtendefinition des Ministerialentwurfes nicht berücksichtigt sei, oder anders formuliert: Opfer familiärer Gewalt seien nach Maßgabe des Entwurfes, quasi ex negativo, schlicht keine Geschädigten, mit allen verfahrensrechtlichen Konsequenzen. Im Entwurf werden, wie bereits besprochen,

Geschädigte nach der Art des Schadens, immateriell oder materiell, differenziert. Aus einem materiellen Schaden, verursacht durch eine strafbare Handlung, resultieren privatrechtliche Ansprüche gegen den Beschuldigten und entsprechende Verfahrensrechte zur Durchsetzung derselben. Ein immaterieller Schaden rekurriert auf eine besondere Betroffenheit und Viktimisierung einer Person, welche eine Beteiligung am Verfahren rechtfertigen, wobei hier der Status als Geschädigter das Vorliegen einer schweren vorsätzlichen Körperverletzung oder eines Eingriffes in die sexuelle Integrität voraussetzt. Sofern also nicht auch ein privatrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird, bleibt Personen, die im Gutachten des BMSG angesprochen werden, die Anerkennung als Geschädigte im Sinne des Entwurfes verwehrt. Es wird also, erstens, eine Verkenning der Situation und der Viktimisierung von Straftatopfern konstatiert, die außerhalb des definierten Kreises anspruchsberechtigter Geschädigter angesiedelt sind, also weder Opfer einer schweren, vorsätzlich begangenen Körperverletzung noch eines Sexualdeliktes wurden. Dies betreffe in besonderem Maße Opfer familiärer Gewalt, die in der Regel keine Verletzungen dieser Art erlitten. Deren Grad der Viktimisierung werde quasi durch solche Bestimmungen implizit als zu gering eingestuft. Zweitens ortet das BMSG ein Primat des privatrechtlichen Anspruches und eine davon ausgehende verfahrensrechtliche Schiefelage. Schon der kleinste Schaden an einem Fahrzeug rechtfertige einen Anschluss als Privatkläger, während z.B. eine Frau, die Opfer einer gefährlichen Drohung wurde, ohne jedes Mitwirkungsrecht bleibe.

Diese beiden Kritikpunkte werden auch im anschließenden Justizausschuss von zentraler Bedeutung sein, wenn mit dem Weissen Ring und der Interventionsstelle zwei Vertreter von einschlägigen Opferschutzeinrichtungen sich der Diskussion anschließen, in deren Rahmen sie beständig auf die Ausweitung des Geschädigten- bzw. Opferbegriffes hinarbeiten werden. Auch nehmen dann die Opferrechte endlich einen größeren Raum in der Debatte ein als bisher.

Bevor das aktuelle Kapitel abgeschlossen wird, sei noch kurz auf die Stellungnahme des Rechtsanwaltskammertages (53/SN) hingewiesen. Diese ist insofern interessant, als Rechtsanwälte in der Opferrechtsfrage sozusagen als Grenzgänger auftreten. Immerhin reicht ihr Aufgabenspektrum von der Strafverteidigung Beschuldigter bis hin zur Vertretung von Straftatopfern. Dementsprechend fällt ihr Resümee recht zwiespältig aus. Einerseits begrüßen sie die Stärkung von Opferrechten, ist ihnen die im Entwurf vorgesehene Stärkung sogar noch zu wenig, zugleich sind sie ihnen teilweise zu weitreichend, nämlich dort, wo sie die effiziente Verteidigung eines Beschuldigten tangieren.

So fordern sie einen Anspruch auf Verfahrenshilfe für sämtliche Geschädigte, nicht bloß für Opfer von Gewalttaten und Sittlichkeitsdelikten. Diese sollte – wenig überraschend –

ausschließlich durch den Rechtsanwalt erfolgen, da eine der Verteidigung des Beschuldigten gleichwertige Vertretung nur durch den Rechtsanwalt möglich sei. Insofern missfallen ihnen im Übrigen auch mögliche Überschneidungen der Verfahrenshilfe mit der Prozessbegleitung. Aus ihrer Sicht sollten keine Opferschutzeinrichtungen als Vertreter von Geschädigten vor Gericht auftreten.

Wie viele andere Institutionen lehnen auch sie die vorgesehenen Regelungen zur Besichtigung des unbekleideten Körpers auch von Personen, die durch eine Straftat verletzt wurden, ab. Dies bedeute eine neuerliche Verletzung der Würde und Selbstbestimmung von Geschädigten und habe insbesondere auf Missbrauchsoffer eine verheerende Wirkung.

Der schonungsvolle Umgang mit Geschädigten ist also auch Rechtsanwälten ein großes Anliegen, jedenfalls solange dadurch nicht eine effiziente Verteidigung im Sinne des *fair trial* behindert werde. Ein Aussageverweigerungsrecht für Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, wenn sie die Schilderung des Tatherganges für unzumutbar halten, gehe auf inakzeptable Weise zu Lasten des Beschuldigten. Immerhin seien diese Personen Belastungszeugen. Entweder normiere man also ein vollständiges Aussageverweigerungsrecht oder ein uneingeschränktes Fragerecht, aber keine beschränkte Aussagepflicht des Geschädigten. Ebenso widerspreche die Ausweitung der kontradiktorischen Vernehmung auf Fälle schwerer vorsätzlicher Körperverletzung vollkommen dem Grundsatz des *fair trial*, zumal bereits bei der bisher gängigen Beschränkung auf Unter-Vierzehn-Jährige und in ihrer Geschlechtssphäre verletzte Personen die Verteidigungsrechte erheblich eingeschränkt seien.

### **7.3. Der Justizausschuss**

Am 14. 3. 2003 wurde die Regierungsvorlage, ihrem Namen entsprechend, von der Bundesregierung vorgelegt und im Rahmen der 11. Nationalratssitzung vom 26. 3. 2003 dem Justizausschuss zugewiesen. In dessen zweiter Sitzung kam es zur Einsetzung eines Unterausschusses zwecks Vorbehandlung der Materie.

Die Regierungsvorlage bringt in opferrechtlicher Hinsicht recht wenige, aber insofern Veränderungen mit sich, als der Entfall der Privatanklage rückgängig gemacht wird. Vermutlich aus eben diesem Grund werden die Privatkläger aus dem Entwurf in der Regierungsvorlage nun wieder als Privatbeteiligte bezeichnet. Der Privatankläger findet sich also nun im entsprechenden Abschnitt des Gesetzestextes wieder, definiert als „jede Person, die eine Anklage oder einen anderen Antrag auf Einleitung des Hauptverfahrens wegen einer nicht von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bei Gericht

einbringt“ (RV, 2002, S. 16, § 65 Z 2). Der Geschädigtenbegriff selbst bleibt unangetastet und auf selbem Niveau wie im Ministerialentwurf.

Der Unterausschuss des Justizausschusses tagte zwischen Mai 2003 und Februar 2004 in Summe sechs Mal. Wir befinden uns hier insofern an einer wichtigen Schnittstelle zwischen Recht, Justiz und (Partei-)Politik, als zum ersten Mal Abgeordnete aller Parteien, insbesondere ihre jeweiligen Justizsprecher, an der Diskussion teilnehmen. Wir beobachten also, wenn man so will, den Übergang von der tendenziell praxisbezogenen Behandlung hin zum politischen Diskurs. Schließlich obliegt die Entscheidung über das Gesetzesvorhaben in letzter Konsequenz den Politikern, die im Nationalrat darüber abstimmen werden.

Im Unterausschuss sitzen neben politischen Vertretern und freilich solchen des für den Gesetzesentwurf verantwortlichen Justizministeriums zahlreiche Experten aus der Praxis – Staatsanwälte, Richter, Rechtsanwälte –, sowie namhafte Rechtswissenschaftler wie z.B. Helmut Fuchs und Manfred Burgstaller vom Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Wien oder Christian Bertel vom Innsbrucker Institut für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften – und erstmals, mit Udo Jesionek vom Weissen Ring und Alexandra Weißenbacher von der Wiener Interventionsstelle, auch zwei Vertreter von Opferschutzeinrichtungen.

Es sind vor allem zwei Themen, die vom Weissen Ring und der Interventionsstelle eingebracht werden: erstens, der Opferbegriff (in Abgrenzung zu dem des „Geschädigten“), und zweitens, die Ausweitung der Opferrechte auf einen größeren Kreis von anspruchsberechtigten Straftatopfern.

Laut Udo Jesionek sei es für Opfer von Straftaten ein großes Bedürfnis, als Opfer anerkannt zu werden. Schadenersatz sei hier zunächst im besten Fall sekundär, und der Opferbegriff daher dem Geschädigtenbegriff vorzuziehen, zumal das „Opfer“ dank des EU-Rahmenbeschlusses ohnehin bereits auch ein Begriff der österreichischen Rechtskultur sei, etwa im Verbrechenopfergesetz oder im Sicherheitspolizeigesetz, und die emotionale Betroffenheit des Opfers zum Gegenstand habe. Die Diktion vom „Geschädigten“ reduziere dagegen nachgerade auf zivilrechtliche Ansprüche und bedeute nicht zuletzt eine Bagatellisierung verständlicher Bedürfnisse von Straftatopfern. Das Beharren auf dem Opferbegriff seitens der Opferschutzorganisationen sei deshalb auch mitnichten eine nebensächliche semantische Kleinigkeit.

Die Wiener Interventionsstelle als Opferschutzeinrichtung gegen Gewalt in der Familie argumentiert besonders aus ihrer Beschäftigung mit den Befindlichkeiten von Gewaltopfern im sozialen Nahraum heraus. Der Geschädigtenbegriff des Gesetzesentwurfs schließe aufgrund seiner terminologischen Kopplung an die

Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche eine Gruppe von Opfern kategorisch aus, insbesondere Opfer familiärer Gewalt, die keine solchen Ansprüche geltend machen können oder wollen, aber nichtsdestoweniger durch eine strafbare Handlung viktimisiert wurden. Insofern sei der Begriff des „Opfers“ prioritär, da er eben nicht auf den Schaden, sondern auf eine Traumatisierung rekurriere, die es wahr- und ernstzunehmen gelte.

Im Bundesministerium für Justiz wehrt man sich, im wahrsten Sinne des Wortes, bis zur dritten Sitzung des Unterausschusses gegen den Opferbegriff. Es offenbart sich ein spürbares Unbehagen, diesen Begriff in die Strafprozessordnung aufzunehmen. Er habe zum einen etwas Sakrales an sich und sei zum Teil mit einer Mitschuld, im Sinne des Bringens eines Opfers, verbunden. Darüber hinaus knüpfe der viel zitierte Opferbegriff des EU-Rahmenbeschlusses explizit am Schaden an und korrespondiere insofern durchaus mit dem Geschädigtenbegriff des Entwurfs. In der vierten Sitzung wird das BMJ schließlich ein Papier vorlegen, in dem der Opferbegriff den des Geschädigten ersetzt.

Neben ihres vehementen Plädoyers für die Verwendung des Opfer- anstatt des Geschädigtenbegriffes, fordern Opferschutzorganisationen die Anerkennung des Opferstatus über den im Gesetzesentwurf festgelegten Personenkreis hinaus. Die Einräumung von Verfahrensrechten sollte nicht auf Fälle der vorsätzlichen schweren Körperverletzung und des sexuellen Missbrauchs beschränkt sein. Das Kriterium der Schwere einer Tat greife hier nicht, da diese nicht notwendigerweise mit den aus der Straftat erwachsenden subjektiven Qualen korreliere. Es könne durch eine vergleichsweise unbedeutende Tat zu einer gravierenden Traumatisierung kommen. Die Traumatisierung steige also sozusagen nicht proportional mit der Schwere der Tat.

Eine alte Frau als Opfer eines Handtaschenraubes – wie Udo Jesionek vom Weissen Ring aus der Praxis erzählt – sei häufig total traumatisiert und geschockt und habe große Angst davor, am Verfahren teilzunehmen (3/AD, 2003, S. 6). Dies seien allerdings keine Qualen im engen Sinne der Judikatur, da weder eine schwere Körperverletzung noch eine sexuelle Beeinträchtigung vorliege. Aus diesem Grund sollte etwa der Anspruch auf Verfahrenshilfe für Privatbeteiligte ausgeweitet werden, insbesondere bei Bedürftigkeit des Opfers.

Gleiches gelte für die schonende kontradiktorische Vernehmung. Es sei nicht einzusehen, weshalb die alte Frau aus dem vorangegangenen Beispiel, bei all ihren Ängsten, im Strafprozess nur wenige Meter vom Angeklagten entfernt sitzen müsse. Die technischen Voraussetzungen für die Durchführung der schonenden, d.h. vor allem: abgesonderten, kontradiktorischen Vernehmung seien gegeben, sodass dies auch nicht – wie so viele Rechtsanwälte und Strafverteidiger immer wieder monieren – die Unmittelbarkeit beeinträchtige, wenn der Beschuldigte und sein Verteidiger ihr Fragerecht aus einem anderen Raum ausüben müssten. Alexandra Weißenbacher von der Wiener

Interventionsstelle erzählt in diesem Zusammenhang von einer Klientin, die von ihrem Ex-Freund geschlagen und bedroht worden sei. Obwohl sie in dessen Beisein aus Angst vor seinem Aggressionspotential im Strafverfahren nicht aussagen wollte, sei ihr dies nicht erspart worden, worauf derart starke Symptome von posttraumatischem Stress auftraten, dass der Beschuldigte den Saal verlassen musste. Die Frau, eine sonst sehr reflektierende Person mit hohem Bildungsniveau, sei in Anwesenheit ihres Ex-Partners nicht mehr fähig gewesen, klar zu denken, geschweige denn zu formulieren (6/AD, 2004, S. 9). Dies sei eine häufige Reaktion von Gewaltopfern im Falle einer Retraumatisierung, die auch nicht rational steuerbar sei. Daraus leitet Weißenbacher die Notwendigkeit der kontradiktorischen Vernehmung für alle Opfer von Gewalt oder gefährlicher Drohung ab, zumindest aber für Opfer bis zum vierzehnten Lebensjahr, darüber eventuell auf Antrag. Diese Vernehmung solle ausnahmslos nur einmal erfolgen und Opfern die Aussage im Hauptverfahren ersparen.

Darüber hinaus fordert vor allem der Weisse Ring die Institutionalisierung der Prozessbegleitung als rechtlichen Anspruch aller Opfer mit Traumatisierungen. Auch hier solle nicht nur auf Sexualdelikte und schwere Körperverletzungen abgestellt werden, da die Ausprägungen von Traumatisierungen sehr vielfältig seien. Jesionek bringt das Beispiel einer Ärztin aus Niederösterreich, die Opfer eines Einbruchs geworden sei. Hier habe keinerlei Täter-Opfer-Berührung stattgefunden, trotzdem bedürfe die Frau seither einer Psychotherapie (3/AD, 2003, S. 7). Ein Einbruch bedeute einen Eingriff in die Intimsphäre der Wohnung und führe mitunter zu starken Traumatisierungen.

Ein besonderes Anliegen ist den Opferschutzorganisationen das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, das im Diskussionsentwurf von 1998 noch vorgesehen war, aber in der Zwischenzeit eliminiert wurde. Im Angesicht von Gesetzesbestimmungen, die häufig nicht eingehalten würden, müsse es Mittel und Wege geben, um Opferrechte auch durchzusetzen und Organe zu zwingen, sich an die Strafprozessordnung zu halten. Hierzu wieder ein Beispiel aus der Arbeitspraxis der Wiener Interventionsstelle: Einer blinden, jungen Frau, die von ihrem Lebensgefährten vergewaltigt und bedroht wurde, sei die kontradiktorische Vernehmung trotz eines entsprechenden Antrags verweigert worden, weil der Richter der Meinung war, sie sei ohnehin blind und könne den Beschuldigten nicht sehen (6/AD, 2004, S. 8). Daran zeige sich nicht nur die Wichtigkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde für die Effektivität von Opferrechten, sondern überdies auch die Notwendigkeit von Schulungsmaßnahmen zur Vermittlung von Wissen über die psychische Situation und von Kompetenzen im schonenden und rücksichtsvollen Umgang mit Straftatopfern.

In der vierten Sitzung des Unterausschusses am 6. 11. 2003 legt das BMJ ein Papier vor, das einige Zugeständnisse im Bereich der Opferrechte macht und so manche der genannten Forderungen von Opferschutzeinrichtungen aufgreift. Dieses Papier bildet aus opferrechtlicher Hinsicht die Grundlage für den aus dem Justizausschuss hervorgehenden Abänderungsantrag, mit dem die Regierungsvorlage ein letztes Mal überarbeitet wird, bevor das Gesetz im Nationalrat beschlossen werden soll.

Trotz aller bis zu diesem Zeitpunkt geäußerten Bedenken soll nunmehr durchgängig der Begriff des „Opfers“ verwendet werden. Der Begriff erfährt in seiner Definition, im Vergleich zum Geschädigtenbegriff, insofern auch eine Ausweitung, als nun jedes Opfer sich am Verfahren beteiligen können soll, mit allen entsprechenden Informationsansprüchen, Akteneinsichtsansprüchen, Anwesenheitsrechten, Fragerechten sowie Verständigungsansprüchen, und zwar unabhängig von einer besonderen emotionalen Belastung oder der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche. Sie alle sollen die Möglichkeit haben, ihre Sicht und ihre Verletzungen im Verfahren einzubringen, ohne unbedingt einen Schadenersatzanspruch erheben zu müssen. Für alle bisher schon in der Regierungsvorlage berücksichtigten Opfer – also Opfer schwerer Körperverletzungen und von Sexualdelikten sowie Angehörige von getöteten Personen – soll in Zukunft ein Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bestehen, um die mit dem Verfahren verbundenen Belastungen für sie erträglich zu machen und sie damit vor einer Reviktimisierung zu schützen, und zugleich ihnen die Wahrnehmung ihrer prozessualen Rechte zu ermöglichen. Wenn und insofern ein zivilrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird, haben Opfer einen Anspruch auf Verfahrenshilfe im selben Ausmaß wie im Zivilverfahren. Ein Hauptaugenmerk soll außerdem auf den Bestimmungen zur Diversion liegen, durch eine verstärkte Betonung des Wiedergutmachungsaspekts. Schadensgutmachung solle als Grundvoraussetzung für die Diversion gelten.

Im Vergleich zur Regierungsvorlage – so Christian Pilnacek vom BMJ – bedeute dies einen „Quantensprung in der Wahrnehmung der Stellung des Opfers“ (5/AD, 2004, S. 41). Anregungen habe man lediglich in Teilaspekten nicht aufgegriffen. Sämtliche Forderungen seien aber weder auf Verteidiger- noch auf Opferseite erfüllbar. Ein gesetzlicher Anspruch auf Verfahrenshilfe für alle Opfer, wie gefordert, sei schlicht nicht leistbar. Stattdessen werde die Prozessbegleitung eingeführt. Gleiches gelte für die kontradiktorische Vernehmung: Das Verfahren biete ausreichend Möglichkeiten, die Konfrontation des Opfers mit dem Beschuldigten zu vermeiden, etwa gestaffelte Ladungen, eigene Räume für Opfer, schonende Vernehmung im Hauptverfahren etc. Durch die Prozessbegleitung werde den besonderen Belastungen von Opfern hinreichend begegnet, weshalb eine Ausdehnung des Anspruches auf kontradiktorische Vernehmung auf sämtliche Gewaltopfer nicht notwendig sei. Letztlich solle sich der Richter persönlich ein Bild machen

können von der Betroffenheit des Opfers. Ein Video sei ein wesentlich schlechteres Beweismittel als der persönliche Eindruck. Hinsichtlich der Möglichkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde des Opfers im Falle eines Freispruchs sei festzuhalten, dass dies einen schwerwiegenden Eingriff in das Rechtsmittelsystem der StPO darstellen würde. Daher sei man aus guten Gründen davon abgegangen.

Freilich geht den Opferschützern der geplante Ausbau von Opferrechten noch nicht weit genug. Sie anerkennen zwar die opferrechtliche Entwicklung im Verlauf des Gesetzwerdungsprozesses als durchaus große Weichenstellung, aber es sei immer noch ein weiterer Ausbau notwendig, zumal in Österreich auf diesem Gebiet ohnehin Nachholbedarf bestehe. Sie bekräftigen ihre Forderungen nach Verfahrenshilfe und besonders nach einer kontradiktorischen Vernehmung zugunsten eines größeren Opferkreises. Prozessbegleitung allein sei, vor allem bei Gewaltopfern, nicht genug. Bereits die physische Anwesenheit des Beschuldigten rufe beim Opfer große Ängste hervor.

Überdies wird kritisiert, dass im abgeänderten Text manche Bestimmungen sprichwörtlich unter den Tisch gefallen seien, die in der Regierungsvorlage noch enthalten waren, etwa die Ausfertigung der Anklageschrift für den Privatbeteiligten. Der Privatbeteiligte müsse sich doch auf die Verhandlung vorbereiten können und allenfalls Beweisanträge stellen. Ebenso sei ein ursprünglich genereller Anspruch des Opfers, über seine Rechte informiert zu werden, ersetzt worden durch ein Recht auf Information über die Voraussetzungen einer Prozessbegleitung. In beiden Fällen müsse eine Rückführung auf den vorhergehenden Text stattfinden.

Und ein äußerst wichtiger Aspekt bei Opferrechten sei letztlich ihre Durchsetzbarkeit. Dafür brauche es entsprechende Mittel, wie die Nichtigkeitsbeschwerde, zumal diese ja bereits einmal vorgesehen gewesen sei. Alternativ dazu könne man eventuell eine Art Verfahrensrüge einführen, wie sie auch im Zivilprozess bestehe.

Während Opferschutzeinrichtungen über einen noch stärkeren Ausbau von Opferrechten verhandeln, macht sich bei Rechtsanwälten und Strafverteidigern Pessimismus, um nicht zu sagen: Resignation, breit. Um den Beschuldigten sei es im künftigen Strafverfahren ausgesprochen schlecht bestellt. Zwar gebe es gegen viele Verbesserungen im Bereich der Opferrechte keine Einwände, allerdings sei eine problematische Gesamttendenz zu konstatieren. Die StPO scheine als eine Art Opferschutzgesetz wahrgenommen oder vielmehr missverstanden zu werden, das in erster Linie Opferinteressen zu berücksichtigen habe. Inzwischen sei die Gesamtbalance verlorengegangen: Die Polizei gehe gestärkt aus der Strafprozessreform hervor, gleichzeitig finde ein massiver Ausbau

der staatsanwaltschaftlichen Stellung sowie der Stellung des Geschädigten statt, während jene der Verteidigung durch zahlreiche Einschränkungsmöglichkeiten und einen stellenweise zu starken Ausbau von Opferrechten, beispielsweise und ganz besonders im Bereich der kontradiktorischen Vernehmung, regelrecht beschnitten werde. Christian Bertel, der sich – wie wir bereits wissen – sehr für die Rechte des Beschuldigten einsetzt, fordert, quasi komplementär zu den vielen neuen Rechten der Opfer, auch mehr Pflichten. So solle es eine Bestimmung geben, dass Opfer und insbesondere ihre Vertreter alles unterlassen müssen, was dem Fairnessgebot und der Unschuldsvermutung zuwiderlaufe, z.B. unsachliche und unfaire Fragen bei der kontradiktorischen Vernehmung und im Hauptverfahren (6/AD, 2004, S. 15).

Am 20. Februar 2004 wurde der Justizausschuss mit einem Justizausschussbericht und einem darin formulierten Antrag abgeschlossen, der Nationalrat möge dem Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. Enthalten war außerdem ein Entschließungsantrag auf vorzeitige Inkraftsetzung der Opferschutzbestimmungen, also noch vor dem Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes im Jahr 2008, der vor allem auf Anregung der Justizsprecherin der Grünen, Terezija Stoisits, zustande kam. In weiterer Folge wurde die Prozessbegleitung mittels einer StPO-Novelle in das alte Recht integriert und stand mit 1. 1. 2006 für Straftatopfer (bei erfüllten Anspruchsvoraussetzungen) zur Verfügung (vgl. Kap. 2.1., S. 8).

Die Oppositionsparteien – SPÖ und Grüne – äußerten schwere Bedenken an der zu beschließenden Strafprozessreform. Die SPÖ verfasste einen Minderheitsbericht, in dem von einer ursprünglich positiven Grundkonzeption der StPO-Reform die Rede ist, die von den Regierungsparteien ÖVP und FPÖ sukzessive zerstört worden sei. Die Beratungen im Unterausschuss seien höchst mangelhaft, speziell hinsichtlich ihrer Leitung durch Maria Fekter von der ÖVP, und vor allem, in Anbetracht einer angeblichen „Jahrhundertreform“, zu kurz gewesen. Die absehbare mangelnde personelle und materielle Ausstattung der Behörden mache eine erfolgreiche Reform nahezu unmöglich. Konstatiert wurden außerdem weisungsrechtliche Problematiken, und die Stellung des Staatsanwaltes sei zu schwach im Vergleich zu jener der Kriminalpolizei. Beim Opferschutz sei man auf halbem Wege stehen geblieben, habe man es verabsäumt, alle Anregungen von Opferschutzorganisationen aufzugreifen und umzusetzen. Die Rechte des Beschuldigten (und im Übrigen – wie darauf hingewiesen wird – des potentiell Unschuldigen) sowie seines Verteidigers seien absolut unzureichend und rechtsstaatlich bedenklich. Und zu allem Überfluss sei die Gesetzesvorlage wahrscheinlich verfassungswidrig.

Eine abweichende persönliche Stellungnahme der grünen Justizsprecherin Stoisits war von ähnlichem Grundtenor. Angesichts dessen kommt es vermutlich nicht überraschend,

dass SPÖ und Grüne der Strafprozessreform ihre Zustimmung im Nationalrat verweigerten.

Die finale Behandlung im National- sowie im Bundesrat ist Thema des folgenden Kapitels. Im Mittelpunkt steht dementsprechend der (partei-)politische Diskurs über das Opfer und seine Rechte, der in den Ausführungen zum Justizausschuss bewusst ausgespart wurde.

#### **7.4. Zur Behandlung der Strafprozessreform im National- und Bundesrat**

Am 26. 2. 2004, nur wenige Tage nach Ende des Justizausschusses, wird das Strafprozessreformgesetz im Nationalrat debattiert und seinem Beschluss zugeführt. Von Seiten der Oppositionsparteien wird in diesem Zusammenhang nicht selten von einer „Husch-Pfusch-Reform“ gesprochen, die offenbar von der Regierung aufgrund bevorstehender Landtagswahlen sprichwörtlich „durchgedrückt“ werden sollte, um bei der Bevölkerung sozusagen Punkte zu sammeln (NR, 2004, S. 35). In Anbetracht eines zu kurzen Unterausschusses und eines insgesamt zu kleinen Raumes für Diskussionen, wird ein skandalöser und ein einem Jahrhundertwerk unwürdiger Umgang mit der Materie bescheinigt.

Es sei an dieser Stelle vorweggenommen: Das Strafprozessreformgesetz wird am Ende der Nationalratssitzung mehrheitlich, naturgemäß mit den Stimmen der Regierungsparteien, beschlossen. SPÖ und Grüne stimmen dagegen. Die Abstimmung im Bundesrat am 11. 3. 2004 bringt dasselbe Ergebnis.

Im Hinblick auf die Opferrechte vertreten die Oppositionsparteien – SPÖ und Grüne – im Wesentlichen die Position von Opferschutzeinrichtungen wie dem Weissen Ring und der Wiener Interventionsstelle. Für sie stellen die Entwicklungen bei den Opferrechten die mit Abstand positivsten Neuerungen im künftigen Strafverfahren dar. Die Vorverfahrensreform betrachten sie aus vielerlei Hinsicht als problematisch, so orten sie beispielsweise Defizite beim Weisungsrecht. Sie schlagen die Einrichtung einer Bundesstaatsanwaltschaft vor, die anstatt des Bundesministeriums für Justiz als Weisungsspitze fungieren sollte. Die Beschuldigten- und Verteidigerrechte wiederum seien in unzumutbarer Weise unzureichend und mitunter im Widerspruch zur EMRK. Unter anderem und insbesondere deshalb riskiere der Gesetzgeber mit dem Strafprozessreformgesetz potentielle Verfassungswidrigkeiten. Und nicht zuletzt grenze die sich abzeichnende prekäre

personelle und materielle Ausstattung, etwa der Staatsanwaltschaften, geradezu an Fahrlässigkeit.

Aber so positiv der vorgesehene Ausbau der Opferrechte auch grundsätzlich zu bewerten sei, er gehe längst nicht weit genug. Zahlreiche Anregungen von Opferschutzeinrichtungen seien nicht berücksichtigt worden, letztlich habe man auf halbem Weg halt gemacht. Und ohne die Intervention der Opposition wären womöglich noch weniger Forderungen umgesetzt worden, etwa die Prozessbegleitung für alle Gewaltopfer. Nach wie vor nicht geplant sei zu ihrem Bedauern die schonende Einvernahme aller Gewaltopfer – eine Opfergruppe, die, wie SPÖ-Abgeordnete Bettina Stadlbauer bemerkt, zu neunzig Prozent aus Frauen und Kindern bestehe (NR, 2004, S. 77). Dies führe entweder dazu, dass Opfer die Aussage eher verweigern würden, oder aber zu einer neuerlichen Traumatisierung von Gewaltopfern. Insofern diene die getrennte schonende Vernehmung einerseits der Wahrheitsfindung, andererseits werde durch die vorhandenen technischen Voraussetzungen das Prinzip der Unmittelbarkeit nicht beeinträchtigt. Der Status Quo bedeute lediglich eine unnötige Quälerei der Opfer.

Wie auch Opferschutzorganisationen kritisieren sowohl SPÖ als auch Grüne die mangelnde Verankerung des Opferschutzes in Rechtsmitteln, etwa durch die Möglichkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde. Im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit von Opferrechten sei eine Nichtigkeitsbeschwerde unerlässlich, andernfalls folgten keinerlei Konsequenzen, wenn z.B. ein Richter bestehende Opferrechte missachte und sich nicht daran halte. Auf diese Weise würden Opfer zu Bittstellern degradiert, die auf den Goodwill der Behörden angewiesen seien, und die Regelung der Opferrechte bleibe letztendlich zahnlos.

Hingewiesen wird außerdem auf die Notwendigkeit von Schulungen und Weiterbildungen in der polizeilichen und justiziellen Praxis hinsichtlich des Umganges mit Opfern. Es sei sicherzustellen, dass Opfer nicht abschätzig behandelt, sondern ernstgenommen werden.

In ihrer Selbstwahrnehmung sind gerade die Regierungsparteien der treibende Motor hinter dem ungeahnten Zuwachs an Opferrechten, den das Strafprozessreformgesetz mit sich bringe. Man brauche nur einen Blick auf die Parteiprogramme der ÖVP und der FPÖ der letzten Jahre werfen. Nun gebe es endlich Rechte für Opfer von Gewalttaten und Verbrechen, die dem Täter schon lange zugestanden worden seien. Insbesondere die FPÖ wird nicht müde, Opferschutz als ein freiheitliches Prinzip zu bezeichnen, zumal die Parteilinie ganz eindeutig laute: Opferschutz vor Täterschutz. In diesem Sinne stelle das Gesetz einen Meilenstein dar, vor allem für Frauen, sich gegen Gewalt wehren zu können. Gerade im ländlichen Raum zeige sich, wie schwer es Frauen als Opfer von Gewalt in der Familie hätten, das Erleiden von Gewalt zum Ausdruck zu bringen oder anzuzeigen, geschweige denn im Angesicht sozialer Ächtung aus Gewaltbeziehungen auszubrechen.

Kein Gesetz könne durch Missbrauch und Gewalt zugefügtes Leid reparieren, aber es könne Rahmenbedingungen für Abhilfe und Unterstützung schaffen, und dazu trage besonders die Prozessbegleitung für emotional besonders belastete Opfer bei. Zentral sei auch die generelle Anerkennung des Opfers im Strafverfahren durch den Opfer- anstatt des Geschädigtenbegriffs sowie durch die Betonung der Verpflichtung, Opfer mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und deren Interesse an der Wahrung ihrer Intimsphäre zu respektieren.

Auf der anderen Seite, so vor allem die Ansicht der ÖVP, sei aber die Unschuldsvermutung das höchste juristische Gut – und müsse das auch bleiben. Insofern sei die von Opferschutzeinrichtungen erhobene Forderung, kein Opfer solle mehr dem Täter gegenüberstehen müssen, zu weit gehend. Gleiches gelte auch für die Nichtigkeitsbeschwerde durch den Privatbeteiligten im Falle eines Freispruchs. Das Anklagemonopol obliege alleine dem Staat als emotions- und vorbehaltstfreiem Dritten.

Ein opferrechtlicher Schwerpunkt der Regierungsparteien, insbesondere der ÖVP, liegt auf der Diversion. Hier stünden durch die Reform besonders die Wiedergutmachung und die Entschädigung der Opfer im Zentrum. Vor allem in Fällen der Gewalt in der Familie und in der Partnerschaft bedeute dies eine sehr hilfreiche Neuregelung, insofern nun Täter und Opfer gleichermaßen davon profitieren würden.

## **8. Zur diskursiven Konstruktion des Straftatopfers**

In den vorangegangenen Kapiteln haben wir die Frage des Opferschutzes und der Opferrechte, gewissermaßen historisch, durch sämtliche Stadien der Begutachtung und parlamentarischen Behandlung des Strafprozessreformgesetzes nachvollzogen. Im Idealfall wissen wir jetzt über zweierlei Bescheid (oder haben davon zumindest eine möglichst große Ahnung): Zum einen haben wir die in diesem Aushandlungsprozess auftretenden Akteure kennengelernt, können ihre Standpunkte, ihre Positionen im Opferdiskurs bestimmen und wissen in etwa, wie sich Opferrechte im Verlauf der Diskussion entwickelt haben bzw. wie sie teilweise auch überhaupt in den Gesetzestext hinein- oder aber auch nicht hineingekommen sind.

Zum anderen haben wir uns angeschaut, wie die Akteure über das Opfer reden, was sie darüber zu sagen haben, und kennen nun, wenn man so will, die zentralsten Kategorien, die im gegenständlichen Opferdiskurs eine Rolle spielen. Wir sind der „Viktimisierung“ begegnet, „immateriellen“ und „materiellen Schäden“, „Traumatisierungen“, und vor allem haben wir nicht nur „Opfer“, sondern auch „Geschädigte“ kennengelernt – um nur einige wenige dieser Kategorien zu nennen. All das dient nun sozusagen als Grundlage für den nächsten Schritt. Jetzt wollen wir uns damit befassen, worüber die Akteure reden, wenn sie über das Opfer reden. Wir gehen sozusagen von der reinen Deskription über zur dichten Beschreibung, wollen wissen, welche Vorstellung oder welches Bild eines Opfers sich hinter dem verbirgt – oder eigentlich sogar vielmehr offenbart –, was und nicht zuletzt auch wie sie etwas über das Straftatopfer sagen. Welche latenten Deutungsmuster stecken in den manifesten Aussagen der Akteure? Welche Sinnzusammenhänge stellen sie dabei her? Also: Wer oder was ist dieses Straftatopfer, das die Akteure in diesem Aushandlungsprozess des Strafprozessreformgesetzes diskursiv konstruieren?

Antworten auf diese Fragen möchte der folgende Abschnitt geben, der auch das Kernstück der vorliegenden Masterarbeit darstellt.

### **8.1. Zur Selbstverständlichkeit und Popularität von Opferschutz**

Es war bereits die Rede davon: Opferschutz und Opferrechte erscheinen im Datenmaterial zur Diskussion und Behandlung des Strafprozessreformgesetzes als etwas ausgesprochen Selbstverständliches, oder zumindest als etwas, dessen Sinn und Zweck nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Für Opferschutzeinrichtungen sind Verfahrensrechte zugunsten von Straftatopfern naturgemäß ein Gebot der Stunde und nicht zuletzt eine Leistung, die ein moderner Strafprozess schlichtweg zu erbringen habe.

Auch die Praktiker stehen einer Aufwertung der Opferstellung im Strafverfahren durchaus positiv gegenüber. Dies „(entspricht) den Bedürfnissen unserer Gesellschaft“ (1/SN, 2001, S. 25), wenigstens aber „besteht kein Einwand“ (35/SN, 2001, S. 20). Rechtsanwälte und Strafverteidiger begrüßen die neuen Opferrechte, jedenfalls solange sie nicht zu sehr den Beschuldigten- und Verteidigerrechten ins Gehege kommen. Selbst der so kritische Christian Bertel hat „natürlich nichts gegen mehr Opferrechte im Strafverfahren“ (6/AD, 2004, S. 15).

Zu konstatieren ist mithin ein weitgehender Konsens, was die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Opferrechten betrifft, allein über das Ausmaß besteht Diskussionsbedarf. Dieser grundsätzliche *common sense* bietet insoweit eine brauchbare Erklärung für den zu einem früheren Zeitpunkt erstaunt zur Kenntnis genommenen geringen (oder in Relation zu anderen Themenkomplexen geringeren) Stellenwert von Opferschutz und Opferrechten in den Stellungnahmen und Beratungen zur Strafprozessreform. Opferrechte sind – salopp formuliert – „eh klar“, und was „eh klar“ ist, darüber besteht recht wenig Grund zu streiten. Kritische Stimmen nehmen ausschließlich Bezug auf Fragen der konkreten Ausgestaltung von Opferrechten. Manche Bestimmungen werden als zu weit gehend erachtet – mitunter ist von Überversorgungen und Zwangsbeglückungen die Rede –, Forderungen von Opferschutzeinrichtungen nach einem noch stärkeren Ausbau von Verfahrensrechten für Straftatopfer überschreiten nach Ansicht der Legisten teilweise die Grenze des prozessökonomisch Mach- und Leistbaren, oder bringen potentiell, wie Strafverteidiger befürchten, eine fortschreitende Beschneidung von Beschuldigtenrechten mit sich. Ein Mehr an Opferrechten werde sozusagen durch ein Weniger an Beschuldigtenrechten erkaufte.

Zu keiner Zeit allerdings wird die Aufwertung der Stellung von Opfern im Verfahren generell abgelehnt oder die Sinnhaftigkeit derselben ernsthaft in Zweifel gezogen. Vielmehr werden Vorbehalte und Bedenken in der Regel von einem grundsätzlichen Bekenntnis zum Opferschutz begleitet. Die Analyse des Materials offenbart also einen Kontext, in dem eine negative Haltung gegenüber Opferschutz dem Anschein nach als unangemessen gilt. Es hat nicht nur – um an die oben zitierte Aussage von Christian Bertel anzuknüpfen – niemand etwas gegen mehr Opferrechte; es hat vor allem niemand etwas gegen Opferrechte *zu haben*. Wir begegnen hier einer offenbar recht wirksamen Norm, welcher der Schutz des Opfers als kultureller und vor allem als Wert von besonderer Bedeutung inkorporiert. Die Selbstverständlichkeit von Opferschutz und Opferrechten verweist mithin auf einen normativen Rahmen und damit auf deren Bedeutsamkeit im Wertesystem der Akteure, und lässt sich aus dieser Perspektive als Manifestation eines statthabenden oder vielleicht sogar weitgehend bereits vollzogenen Paradigmenwechsels hin zu einer Reintegration des Opfers in den Strafprozess

interpretieren, d.h. hin zu einer Strafjustiz, in der das Straftatopfer eine größere Rolle spielen soll. Nicht zuletzt erlaubt all dies so manche Schlussfolgerung über eine zu beobachtende „Mächtigkeit“ des analysierten Opferdiskurses. Opferrechten haftet gewissermaßen etwas Sakrosanktes an, eine Art Heiligkeit. Wer sich gegen Opferrechte und Opferschutz ausspricht, begeht ein Sakrileg – sie sind im Grunde genommen tabu.

Ein weiterer, nicht weniger aufschlussreicher Aspekt tritt am Übergang vom justiziellen zum politischen Diskurs hinzu. Opferschutz erscheint hier nicht nur als selbstverständlich – als etwas, das nicht in Frage gestellt wird oder vielmehr nicht in Frage gestellt werden darf –, sondern ebenso als populär, und dementsprechend, wenn man so will, als parteipolitische Trumpfkarte, mit der sich beim Volk punkten lässt. Jede einzelne Partei heftet sich also die erzielten Fortschritte bei den Opferrechten auf ihre je eigene Fahne und geriert sich sozusagen als wahre Opferschutzpartei.

Die Grünen machten sich während der ganzen Zeit ihrer Teilnahme an den Beratungen für einen weiteren Ausbau von Opferrechten stark und vertraten nahezu in allen Belangen die Position von Opferschutzeinrichtungen, insbesondere hinsichtlich des Schutzes und zu schaffender Rechtsansprüche für besonders belastete Gewaltopfer. Ohne die Intervention der Oppositionsparteien – so ihre Überzeugung – wären viele Forderungen von Opferschützern unverwirklicht geblieben. Es war im Übrigen auch ein Vorschlag der grünen Justizsprecherin Terezija Stoisits, der am Ende zu einem früheren Inkrafttreten der Bestimmungen zur Prozessbegleitung führte.

Selbiges gilt im Wesentlichen für die SPÖ, die überdies den Regierungsparteien vorwarf, den in opferrechtlicher Hinsicht äußerst progressiven Diskussionsentwurf aus 1998 im Verlauf des Gesetzwerdungsprozesses zunehmend verunstaltet, sozusagen auf halbem Weg innegehalten und letztendlich zu wenig für Straftatopfer getan zu haben. Es ist eine Erwähnung wert, dass der vielzitierte Diskussionsentwurf freilich noch zu Regierungszeiten des roten Bundeskanzlers Viktor Klima, wenn auch unter der Ägide eines parteilosen Justizministers, ausgearbeitet wurde, und die großzügige Haltung des Papiers gegenüber Opferrechten daher von der SPÖ als entsprechende Referenz in dieser Sache für sich beansprucht wird.

ÖVP und FPÖ als Regierungsparteien wiederum verbuchen den Ausbau von Opferrechten im Strafprozessreformgesetz als Erfolg ihrer Fraktionen, schon aufgrund der Tatsache, dass der Beschluss dieses Gesetzes in die Gesetzgebungsperiode ihrer Regierungstätigkeit fällt. Auf den oben erwähnten Vorwurf der SPÖ kontern sie, gerade die SPÖ habe es jahre- oder gar jahrzehntelang verabsäumt, sich im Bereich des Opferschutzes zu engagieren und entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Maria Fekter von der ÖVP stellte im Nationalrat sogar fest, dass es noch Mitte

der 1990er Jahre Spott und Häme ganz besonders von ideologisch linker Seite gegeben habe, wenn Forderungen nach mehr Rechten für Straftatopfer erhoben worden seien (NR, 2004, S. 40). Ein Blick auf die Parteiprogramme sowohl von ÖVP als auch FPÖ der vergangenen Jahre zeige, dass Opferschutz in Österreich nachgerade ein politisches Thema schwarzer wie blauer Provenienz sei.

Die FPÖ bezeichnet Opferschutz überhaupt als ein freiheitliches Prinzip und betont stets, dass Opferschutz vor Täterschutz kommen müsse. Diese Position ist insofern besonders interessant, als sie geradezu idealtypisch für eine – wie sie Heinz Steinert (1998) nennt – „viktivistische“ Politik steht, in welcher der Ruf nach Opferschutz und vermehrter Opferhilfe einhergeht mit jenem nach einem strengeren Umgang mit sowie einer härteren Bestrafung von Tätern.

## **8.2. Semantiken des Straftatopfers: Opfer versus Geschädigter**

Wirft man nun einen Blick auf den Opferbegriff selbst, so fällt auf, dass sich dessen Sinn und Bedeutung diametral zum Begriff des Geschädigten konstituieren. „Opfer“ und „Geschädigter“ sind gleichsam dichotom und repräsentieren so gesehen zwei Pole eines Kontinuums.

Der Begriff des Geschädigten rekuriert auf den „Schaden“. In der Regel handelt es sich dabei um einen materiellen Schaden, der quantifizierbar, messbar, bezifferbar ist und damit letztendlich die Ableitung und Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches erlaubt. In der Vorstellung des Gesetzgebers ist der Geschädigte ein rational Handelnder, der autonom und aus freien Stücken Entscheidungen trifft. Wird er durch eine Straftat in seinen materiellen Rechten verletzt und möchte die daraus erwachsenden privatrechtlichen Ansprüche im Rahmen des Strafprozesses durchsetzen, schließt er sich als Privatbeteiligter dem Verfahren an. Er stellt Beweisanträge, nimmt Einsicht in Prozessakten, beantragt im Falle einer Verfahrenseinstellung dessen Fortführung, kurz: er spielt eigentlich eine recht aktive Rolle im Strafverfahren. Ob und inwieweit er das tatsächlich tut – welche Ausmaße sozusagen der Hiatus zwischen Vorstellung und Realität annimmt –, ist freilich eine empirische Frage, die an anderer Stelle noch beantwortet werden müsste.

Die Sinnfigur des Opfers wird im Vergleich dazu als das komplette Gegenteil des Geschädigten gezeichnet. Der Begriff ist semantisch gekoppelt an das „Trauma“. Das Trauma stellt auf eine persönliche Betroffenheit des Straftatopfers ab, auf eine besondere emotionale und nachhaltige Belastung durch die Straftat. Das Opfer erfährt einen Eingriff in seine körperliche, mitunter auch sexuelle Integrität und auf diesem Wege eine

psychische Destabilisierung. Es ist also in erster Linie ein immaterieller Schaden, den das Opfer einer Straftat erleidet. Diese Art des Schadens besitzt eine völlig andere Qualität als ein materieller Schaden, die sich nicht so ohne weiteres quantitativ erfassen, in Zahlen ausdrücken und in einen bestimmten Betrag überführen lässt, den jemand dann privatrechtlich geltend machen könnte. Es handelt sich dabei, wenn man so will, um keinen zwangsläufig manifesten, unmittelbar messbaren Schaden. Dies bedeutet freilich nicht, dass ein Opfer nicht auch eine Verletzung seiner materiellen Rechte erfahren kann, bloß wird das Opfer nicht über einen solchen materiellen Schaden definiert. Das zentrale Moment in der Vorstellung vom Opfer besteht in seiner Traumatisierung durch die Straftat. Insofern unterscheiden sich der Geschädigte und das Opfer im Diskurs auch nach ihren Interessen und Bedürfnissen. Der Geschädigte hat einen materiellen Schaden, und den möchte er in Form von Schadenersatz wiedergutmacht bekommen. Das Opfer wiederum wünscht – wie Opferschutzinstitutionen stets betonen – zunächst als Opfer wahrgenommen und anerkannt zu werden. Sein immaterieller Schaden, seine Traumatisierung durch die Straftat soll zur Kenntnis und ernstgenommen werden. Der Geschädigte verfolgt mithin ein Wiedergutmachungsinteresse, während das Opfer eher nach Genugtuung strebt. Es möchte als Opfer anerkannt werden und erwartet eine strafrechtliche Reaktion auf die ihm widerfahrene Tat; eine Bestätigung, dass es vor dem Gesetz Opfer und der Täter Täter ist, und dass also das, was ihm zugestoßen ist, unrecht war. Letztendlich wird vielleicht auch eine finanzielle Wiedergutmachungsleistung seitens des Täters eine Rolle spielen, aber zunächst geht es dem Opfer um die Anerkennung als solches.

Gewöhnlich wird die für das „Opfer“ konstitutive Traumatisierung mit Gewalttaten konnotiert, sowohl mit mittelbarer als auch unmittelbarer Gewalt, also etwa mit vorsätzlichen Körperverletzungen und Sexualdelikten, aber auch gefährlichen Drohungen, d.h. der Androhung von Gewalt. Ebenso Raubüberfälle und Einbruchsdelikte, also strafrechtlich relevante Straftaten, die zweifellos auch einen materiellen Schaden verursachen, werden mit entsprechenden Traumatisierungen, wie sie für das Opfer typisch sind, in Verbindung gebracht. Dieser materielle Schaden ist zunächst, wie gesagt, sekundär. Wesentlich ist, dass das Opfer durch eine Straftat emotional besonders belastet und letztendlich in seinen Alltagsroutinen schwer erschüttert wird. Es erfährt körperliche, vielleicht sogar sexuelle Gewalt, erleidet Qualen oder einen Eingriff in die Intim- und Privatsphäre, der im Falle eines Einbruchs sogar ohne jeden Täter-Opfer-Kontakt auskommt. Das Wesen des Opfers besteht in der Viktimisierung als eine Art Kontingenzerfahrung: Opferwerdung bedeutet den Verlust des Vertrauens in die Kontinuität des Alltags. Das Opfer ist nachhaltig in seinem Sicherheitsgefühl und seinem

Normvertrauen beeinträchtigt, psychisch destabilisiert und von Ängsten geplagt, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen.

Verglichen mit dem Geschädigten, begegnen wir beim Opfer also einer Person, die sich durch emotionale Betroffenheit und nicht durch rationale und autonome Handlungsfähigkeit auszeichnet. Im Gegenteil: In der Traumatisierung scheint nachgerade ein Moment des Irrationalen auf. Erinnern wir uns an ein Fallbeispiel aus der Arbeitspraxis der Wiener Interventionsstelle: Eine Frau, die uns als gebildet und sehr reflektierend beschrieben wird, wird von ihrem Ex-Freund geschlagen und bedroht. Im Verfahren soll sie trotz ihrer expliziten Bedenken und ihrer Angst vor seiner Rache und seinem Aggressionspotential in Anwesenheit des Beschuldigten aussagen. Als sie den Gerichtssaal betritt, beginnt sie so sehr zu weinen und zu zittern, dass der Beschuldigte den Saal verlassen muss. Sie reagiert in dieser Situation „wie viele Gewaltopfer und (erleidet) eine neuerliche Traumatisierung. Diese Reaktionen sind eben nicht durch Rationalität steuerbar und treten dann auf, wenn der Stress für das Opfer einfach zu groß wird“ (6/AD, 2004, S. 9). Das Opfer geht infolge der Opfererfahrung seiner Rationalität und seiner Autonomie sozusagen verlustig, und kann daher im Verfahren gar nicht die aktive, starke Rolle einnehmen, die dem Geschädigten zugedacht ist. Vielmehr bedarf es in erster Linie der Schonung, um den Strafprozess gewissermaßen überhaupt durchzustehen, ohne einer Reviktimisierung anheimzufallen.

Ist der Geschädigte stark, autonom, aktiv und rational, so ist das Opfer quasi sein schwaches, emotionales und hilfsbedürftiges Pendant. Aus dieser Schwäche und Hilflosigkeit des Opfers wird eine besondere Schutzbedürftigkeit abgeleitet, die auf zweierlei Bezug nimmt: einerseits auf eine psychische Beeinträchtigung und besondere emotionale Belastung als Konsequenz der Opferwerdung – sie zielt also auf die Vermeidung einer sekundären Viktimisierung durch das Strafverfahren ab; andererseits auch auf Benachteiligungen, vor allem physischer Art, die mit einer angenommenen höheren Wahrscheinlichkeit einer Viktimisierung einhergehen, insofern die betroffene Person ein entsprechend bevorzugteres Ziel von Kriminalität darstellt, d.h. es besteht die Vorstellung einer besonders schützenswerten Gruppe von Menschen, die von vornherein überdurchschnittlich exponiert oder jedenfalls in besonderem Maße wehr- und hilflos sind. Auffällig ist, dass von Schwäche im Datenmaterial *expressis verbis* kaum die Rede ist. Vor allem auf Seiten der Opferrechtler kommt dieses Vokabel überhaupt nicht zur Verwendung bzw. wird vermieden, zumal ja in der viktimologischen Literatur eine Traumatisierung mit allen ihren möglichen Begleitsymptomen mitnichten als ein Zeichen persönlicher Schwäche oder dergleichen interpretiert wird, sondern eigentlich als eine eher normale Reaktion auf eine abnorme Situation, die den Alltag eines Menschen zutiefst erschüttert (vgl. Wenzel/Dantendorfer, 2004, S. 50). Nichtsdestoweniger wird uns das Straftatopfer als

jemand beschrieben, der sich aus eigener Kraft nicht gegen kriminelle Übergriffe auf seine Person (und sein Eigentum) zur Wehr setzen kann, und auf dessen Befindlichkeiten im Rahmen des Strafprozesses als gesellschaftliche Reaktion auf die Straftat durch einen möglichst schonungsvollen Umgang Rücksicht genommen werden muss. Möglicherweise begegnen wir auch hier einer wirksamen Norm, die es verbietet, Opferwerdung und die daraus resultierende emotionale Belastung mit einer persönlichen Schwäche zu assoziieren. Die Analyse des Datenmaterials legt jedenfalls nahe, dass für das konstruierte Bild des Opfers eine dem Opfer inhärente Schwachheit wohl das konstitutivste Merkmal darstellt. Aus der Schwäche, Hilflosigkeit, Ohnmacht – wie auch immer man es nennen mag – kann ja überhaupt erst eine besondere Schutzbedürftigkeit abgeleitet werden.

Fassen wir also zusammen: Wir haben es mit zwei Semantiken zu tun, die eine jeweilige, ausgesprochen gegensätzliche Vorstellung ausdrücken von einer Person, die durch eine Straftat in ihren Rechten verletzt wurde. Da ist zum einen der Geschädigte, eine Person, die einen Schaden erlitten hat und nach Wiedergutmachung dieses Schadens sinnt. Er nimmt autonom am Verfahren teil und macht von den ihm eingeräumten Rechten aktiv und geradezu zweckrational Gebrauch, um seine Interessen, die insbesondere materieller Natur sind, durchzusetzen. Das Verfahren stellt für den Geschädigten gewissermaßen einen effektiven Weg dar, zu Schadenersatz zu kommen, einen aus der Straftat erwachsenden zivilrechtlichen Anspruch geltend zu machen.

Das Opfer tritt im Großen und Ganzen als das genaue Gegenteil des Geschädigten in Erscheinung. Wenn das Opfer etwas *nicht* ist, dann autonom. Es ist traumatisiert, emotional schwer belastet und psychisch destabilisiert. Für das Opfer bedeutet ein Strafverfahren zunächst eher eine Bedrohung und potentiell eine erneute Traumatisierung, als dass es den Prozess auch nur annähernd so souverän durchlaufen könnte, wie es dem Geschädigten zugeschrieben wird. Es benötigt daher Schonung und Rücksichtnahme, um nicht infolge des Verfahrens eine Reviktimisierung zu erleiden, also durch die gesellschaftliche Reaktion auf die Straftat eine erneute Opferwerdung zu erfahren. Hierin liegt etwa der Sinn der Prozessbegleitung, sowohl in juristischer, aber vor allem auch in psychosozialer Hinsicht, oder von abgesonderten kontradiktorischen Vernehmungen für Gewaltopfer, insbesondere für Opfer von Sexualdelikten und Minderjährige. Das Opfer möchte in erster Linie ernstgenommen und als Opfer anerkannt werden. Schadenersatz und sogar eine harte Bestrafung für den Täter sind in diesem Zusammenhang zunächst sekundär. Im Vordergrund steht die Anerkennung des Opferstatus. Aus diesem Grund fordern auch die Opferschutzeinrichtungen so vehement die Aufnahme des Opferbegriffes in den Kodex der Strafprozessordnung, damit diesem fundamentalen Bedürfnis von

Straftatopfern Genüge getan wird. Das wahrscheinlich zentralste Moment in der Konstruktion des Straftatopfers – auch wenn dies eher implizit geschieht – ist eine gewisse ihm inkorporierte Schwäche, aufgrund jener das Opfer eines besonderen Schutzes bedarf. Die Schutzbedürftigkeit bezieht sich auf zweierlei Ausprägungen dieser opferspezifischen Schwäche: einerseits auf ein offenbar insbesondere von der Physis des Opfers herrührendes Unvermögen, sich gegen Straftaten, und da vor allem gegen Gewalt, zur Wehr zu setzen; andererseits auf eine sich auf die Opfererfahrung gründende emotionale, psychische Beeinträchtigung, die einen schonungsvollen Umgang mit dem Opfer im Strafverfahren bedingt. Dabei scheint es so zu sein, dass diese beiden Schwächen – sowohl die, wenn man so will, eine Viktimisierung begünstigende, als auch jene quasi im Gefolge der Straftat und der Opferwerdung in Erscheinung tretende Schwäche – bei der auf diesem Wege entstehenden Kategorie besonders schützenswerter Opfer in Kombination auftreten, die Schutzbedürftigkeit sich also davon herleitet, dass das Opfer diese beiden Schwächen in sich vereinigt. Ein besonders schützenswertes Opfer sei aus dieser Perspektive jenes Straftatopfer, das sich ohnehin von vorneherein am wenigsten gegen Gewalt und Kriminalität zu wehren vermag und umso stärker unter den Folgen einer Straftat leidet. Wer dieser Gruppe besonders schützenswerter Opfer angehört (und wer nicht), das wird uns zu einem späteren Zeitpunkt noch ausführlicher beschäftigen.

Letztlich spiegelt sich in der erörterten Dichotomie zwischen dem Geschädigten- und dem Opferbegriff nachgerade der Paradigmenwechsel wider, der in den letzten Jahrzehnten sich zu vollziehen begann und im Strafprozessreformgesetz seinen neuen, vorläufigen Höhepunkt erreicht. Der „Geschädigte“ entspricht weitestgehend einer Opferkonzeption, die Wolfgang Stangl das „autonome und eigenverantwortliche Opfer“ nennt, ein aus der Strafrechtsreform von 1975 emergierendes Opferverständnis als „Geschädigte, die autonom und souverän (...) mit ihren erlittenen Beeinträchtigungen umzugehen vermögen“ (Stangl, 2008, S. 18). Die weitere Aufwertung der Rolle des Geschädigten im Strafverfahren und die stärkere Berücksichtigung von Geschädigteninteressen durch das Strafprozessreformgesetz legen nun – quasi als Weiterentwicklung des Konzepts – den Fokus auf den Aspekt der Wiedergutmachung, die wiederum augenscheinlich als ein vorwiegend materielles Interesse interpretiert wird. Es herrscht sozusagen ein Primat des privatrechtlichen Anspruchs, das, wie vor allem Opferrechtler monieren, eine nicht gerade kleine Gruppe von Gewaltopfern eigentlich systematisch ausgrenzt.

Das „Opfer“ steht für ein ganz neues Verständnis vom Straftatopfer – oder eigentlich präziser: für ein seit den 1980er Jahren aus der (nicht zuletzt feministischen) Kritik an der zeitgenössischen Opferkonzeption und dem daraus resultierenden Umgang mit Straftatopfern sich entwickelndes Verständnis, das sich nun in den Rechtsnormen der

reformierten StPO wiederfinden möge. Inwieweit bzw. in welchem Ausmaß dies am Ende tatsächlich der Fall sein soll, das ist eine zentrale Fragestellung, der sich die Akteure im Rahmen der Begutachtung und der parlamentarischen Behandlung des Strafprozessreformgesetzes widmen. Diesem Opferbild zufolge sind Straftatopfer mitnichten jene autonomen und souveränen Personen, wie sie der Geschädigtenbegriff versteht. Vielmehr sind sie durch die Straftat traumatisiert und bedürfen des Schutzes und der Schonung. Wolfgang Stangl spricht in diesem Kontext vom „schutzbedürftigen und anspruchsberechtigten Opfer“ (a.a.O.; vgl. auch Kap. 3.1.).

Die Begriffe des „Geschädigten“ und des „Opfers“ sind mithin stellvertretende Chiffren zweier divergierender Paradigmen, die einander in der Diskussion um die Ausgestaltung der Opferrechte im Strafprozessreformgesetz gegenüberstehen. Dass hier ein kräftiger Paradigmenwechsel hin zum „Opfer“ vollzogen wird, lässt sich nicht nur am Endprodukt, dem fertigen Gesetzestext, sondern durchaus auch an der im vorangegangenen Kapitel festgestellten Mächtigkeit des Opferdiskurses ablesen.

Zu konstatieren ist nicht zuletzt ein im Datenmaterial zum Ausdruck kommendes spürbares Unbehagen der Legisten und teilweise der Justiz insgesamt gegenüber dem Opferbegriff. Opferrechtler, allen voran Udo Jesionek vom Weissen Ring, fordern mit aller Emphase die Verwendung des Opferbegriffs im Strafprozessreformgesetz. Für sie bedeutet dessen Eingang in die Rechtssprache ein sichtbares Signal für die Wahrnehmung der Situation und der Nöte von Straftatopfern und insbesondere die Anerkennung der Opfer als solche. Diese Anerkennung sei eines der vorrangigsten Bedürfnisse von Straftatopfern.

Der Gesetzgeber tut sich sichtbar schwer mit dem Opferbegriff und wehrt sich buchstäblich bis zum dritten Unterausschuss des Justizausschusses mit Händen und Füßen dagegen. Sein Argwohn richtet sich gegen eine befürchtete Emotionalisierung von Strafverfahren, die mit dem eigentlichen Strafrechtswert – der Feststellung der Schuld des Angeklagten – disharmonisiert und potentiell sogar kontraproduktiv ist. Christian Pilnacek vom BMJ spricht gar von „etwas Sakralem“, das dem Opferbegriff anhaftet und mit dem Übernehmen einer Mitschuld, im Sinne des Erbringens eines Opfers, verbunden sei (3/AD, 2003, S. 15). Überdies – so ein ebenfalls gelegentlich vorgebrachter Einwand – stehe der Begriff „Opfer“, ebenso wie der Täter, erst mit der Rechtskraft eines Urteils fest. A priori von einem Opfer zu reden, widerspreche sozusagen dem Prinzip der Unschuldsvermutung. Letztlich müsse das Verhältnis zum Begriff des Täters gewahrt bleiben, und das vermag nach Ansicht der Legisten offenbar der Geschädigtenbegriff besser zu leisten als jener des Opfers: Es gibt quasi jemanden, der den Schaden hat, und jemanden, der ihn verursacht hat, und darüber gilt es im Verfahren zu entscheiden. Der

emotionale, auf das Trauma rekurrende, mitunter auch im Verdacht des Irrationalen stehende Opferbegriff scheint mit dem binären Code des Justizsystems – die Frage nach Schuld oder Unschuld des Beklagten – wenig kompatibel zu sein; zumindest weniger als der Geschädigtenbegriff, der es immerhin erlaubt, zwischen immateriellen und materiellen Schäden zu differenzieren, ohne dabei einen erlesenen Kreis besonders betroffener Straftatopfer zu schaffen.

Im vierten Unterausschuss geben die Legisten plötzlich den Forderungen von Opferschutzinstitutionen nach und ersetzen den Geschädigtenbegriff der Regierungsvorlage durch den Opferbegriff. Inwiefern dieser Schritt mit der Anerkennung eines entsprechenden Bedürfnisses von Straftatopfern korrespondiert, kann als fraglich gelten. Im Justizausschussbericht wird lapidar auf den EU-Rahmenbeschluss verwiesen, der selbst den Opferbegriff verwendet und darauf hinweist, „dass alle Mitgliedstaaten die gleiche Terminologie verwenden sollten, weil andernfalls die Effizienz des Rahmenbeschlusses beeinträchtigt werden könnte“ (JAB, 2004, S. 10). Es scheint, ohne den EU-Rahmenbeschluss wäre der Opferbegriff, allen Anregungen der Opferrechtler zum Trotz, kein Terminus der österreichischen Rechtssprache, zumindest nicht der Strafprozessordnung, geworden. Von einer Intention der Anerkennung von Opfern als Opfer durch den entsprechenden Begriff ist jedenfalls keine Rede.

Bei allen Vorbehalten der Legisten gegenüber dem Opferbegriff fällt dennoch auf, dass hier, wie auch innerhalb der Justiz, die sprachliche Verwendung sowohl des Opfer- als auch des Geschädigtenbegriffes am diffusesten und uneindeutigsten anmutet. Es ist einmal vom Geschädigten, einmal vom Opfer die Rede. (Opferschutzorganisationen und andere für Opferrechte engagierte Akteure gebrauchen dagegen fast ausschließlich den Opferbegriff.) Bei näherer Betrachtung zeigen sich freilich, entgegen dem äußeren Anschein, recht eindeutige Verwendungsmuster: Zum einen bezieht sich das Wort „Opfer“ auf ein Moment der Unvorhersehbarkeit und daher umso größeren Erschütterung durch ein Ereignis. Jemand wird Opfer einer Katastrophe, eines Verkehrsunfalls, eines Trickbetruges. Opfersein bedeutet in einer alltagssprachlichen Verwendung des Wortes, dass etwas Außeralltägliches über einen hereinbricht. Eine diesbezügliche Medienanalyse würde wahrscheinlich eine ganze Bandbreite an solchen oder ähnlichen Opfern zutage fördern. Zum anderen – und für unsere Zwecke noch interessanter – ist das „Opfer“ im gegenständlichen Strafprozessdiskurs offenbar ein Attribut einer ganz besonderen, eigenen Qualität von Straftaten. Es sind vor allem schwere Straftaten – schwere vorsätzliche Körperverletzungen, Tötungs- und vor allem auch Sexualdelikte –, also gleichsam gravierende Taten an Leib und Leben, welche die Verwendung des

Opferbegriffes nahe legen oder vielleicht sogar andere Bezeichnungen wie „Geschädigter“ als unangemessen erscheinen lassen.

Dies wirft natürlich ein etwas anderes Licht auf das artikulierte Unbehagen des Gesetzgebers und seine Bedenken, der Opferbegriff – vor allem, wenn man ihn, wie im Diskussionsentwurf vorgesehen, komplementär zum „Geschädigten“ in das Gesetz aufnehmen würde – führe zur Etablierung eines besonders erlesenen Kreises von Straftatopfern. Wenn der Gesetzgeber auch die legistische Differenzierung zwischen Opfer und Geschädigtem vermeidet und so der Schaffung einer solchen Gruppe besonders betroffener Opfer vorbeugen will, findet diese dennoch de facto statt. Die Legisten und die Akteure der Justiz selbst denken das Straftatopfer differenziert. Die angestrebte Einheitlichkeit des Geschädigtenbegriffs (später des Opferbegriffs) lässt sich aus dieser Perspektive vielleicht als eine Art Gegenstrategie gegen diese kriminalpolitische Tendenz der Differenzierung interpretieren. Letztlich ändert der einheitlich beschaffene Opferbegriff des 2008 in Kraft getretenen Strafprozessreformgesetzes nichts daran bzw. täuscht auch ein wenig darüber hinweg, dass diese Einheitlichkeit faktisch nicht gegeben ist. Am Ende finden wir die Gruppe besonders betroffener Straftatopfer im Recht auf Prozessbegleitung und anderen Bestimmungen zugunsten von Opfern, die per definitionem durch die Straftat emotional besonderen Belastungen ausgesetzt sind.

Das Bemühen der Legisten um Einheitlichkeit spiegelt gewissermaßen die wertbesetzte und normative Vorstellung wider, dass Straftatopfer vor dem Gesetz gleich sind und daher weitgehend dieselben Rechte und Ansprüche besitzen – eine Vorstellung, die sich allerdings nicht damit deckt, wie diese Akteure während der Beratungen über das Straftatopfer sprechen, oder anders: der Diskurs vermittelt eine andere Vorstellung. Sie kennen ein Opfer, und sie kennen einen Geschädigten. Die so emphatisch beschworene Einheitlichkeit existiert nicht. Ob und inwiefern diese Diskrepanz, diese Widersprüchlichkeit ebenfalls als Ausdruck des bereits vielfach thematisierten Paradigmenwechsels hin zu einer stärkeren Berücksichtigung des Opfers und seiner Interessen im Strafverfahren interpretiert werden kann, lässt sich an dieser Stelle wahrscheinlich nicht hinreichend beantworten. Manches spricht zumindest dafür: das Beharren auf der Einheitlichkeit des Geschädigten- bzw. Opferbegriffs, die nachdrückliche Ablehnung einer Differenzierung zwischen Opfer und Geschädigtem, und damit einhergehend das Unbehagen gegenüber einer Betrachtungsweise, die von einer Kategorie besonders betroffener und dementsprechend schützenswerter Straftatopfer ausgeht, all dies verweist eher auf die Position eines tendenziell noch traditionellen Systems der Strafjustiz, in dem das Opfer mehr oder minder einen Fremdkörper darstellt. Auf der anderen Seite zeigt die Analyse des Datenmaterials, insbesondere der (mündlichen) Beiträge von Legisten und Akteuren der Justiz im Rahmen des Justizausschusses, dass sie selbst weder Opfer noch

Geschädigten einheitlich denken. In ihren Köpfen existiert, korrespondierend mit der im Zuge der Auswertung herausgearbeiteten und oben dargestellten Opfersemantik, sehr wohl die differenzierte Vorstellung eines emotional besonders betroffenen und schützenswerten Opfers.

Insofern ist man übrigens fast geneigt zu behaupten, dass die verworfene Differenzierung des alten Diskussionsentwurfes in „Opfer“ und „Geschädigter“ der Realität deutlich am stärksten entspräche.

### **8.3. Zur Feminisierung des Opfers**

#### *8.3.1. Opfersein als weibliches Phänomen*

Die Analyse des Datenmaterials hat zwei für die diskursive Konstruktion des Straftatopfers besonders konstitutive Deutungsmuster ans Licht gebracht: Erstens ist der Begriff des Opfers semantisch gekoppelt an das Trauma. Das Opfer wird gezeichnet als eine Person, die durch eine Straftat zutiefst traumatisiert wird, sei es durch mittelbare oder unmittelbare Gewalt, also bereits durch die Androhung derselben. Traumata in diesem Sinne haben stets etwas zu tun mit Ängsten, mit einer Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls sowie des Normvertrauens, mit psychischen Belastungen, mit Emotionen und daher nicht zuletzt, wenn man so will, mit einer gewissen Irrationalität (jedenfalls im Vergleich zur Sinnfigur des autonom und rational handelnden Geschädigten).

Zweitens ist die Diktion vom Opfer geknüpft an die Vorstellung einer spezifischen, dem Straftatopfer inhärenten Schwäche. Diese Schwäche geht zum einen mit der Traumatisierung durch die Straftat einher. Das Opfer ist sozusagen schwach qua Traumatisierung und bedarf daher der Schonung im Rahmen des Strafverfahrens. Zum anderen ist es die Schwäche des Opfers, die es bereits von vornherein zu einem bevorzugteren Ziel krimineller Übergriffe macht. Das Opfer kann sich aufgrund seiner schwächeren Konstitution – und nicht selten handelt es sich dabei um physische Nachteile – aus eigener Kraft nicht gegen etwaige Straftäter zur Wehr setzen. Die Kombination dieser beiden Schwächen bildet letztendlich die Grundlage für die Annahme einer besonderen Schutzbedürftigkeit von Straftatopfern, oder eigentlich genauer: einer ganz bestimmten Gruppe von Straftatopfern. Besonders schutzbedürftige Opfer sind in diesem Sinne alle jene Personen, die sich ohnehin am wenigsten gegen Gewalt und andere Straftaten wehren können, die also gewissermaßen die Schwächsten in unserer Gesellschaft sind, und daher umso stärker unter den Folgen von Straftaten leiden.

Wie sieht nun diese Gruppe besonders betroffener und schützenswerter Opfer konkret aus, wer gehört sozusagen diesem „erlesenen Kreis“ an? Welche Gruppe von Menschen verkörpert in der Vorstellung der Akteure diese den Begriff des „Opfers“ definierenden Merkmale, aus denen sich eine besondere Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit herleitet? Wer ist also ein solches schützenswertes Opfer?

Betrachten wir, um diese Frage zu beantworten, zunächst eine Reihe von Auszügen aus verschiedenen Stellungnahmen und Aussagen, die von unterschiedlichen Akteuren im Rahmen der Diskussion um die Strafprozessreform getätigt wurden. Besonders aufschlussreich sind naturgemäß Beiträge von Opferschutzeinrichtungen, die oft sehr anschaulich aus ihrer Arbeitspraxis berichten und anhand von Fallbeispielen auf die schwierige Situation von Straftatopfern hinweisen. Ein sehr prägnantes Bild vom Opfer vermittelt auch der politische Diskurs, in dem – wie in einem vorangegangenen Kapitel bereits erläutert – Opferschutz und Opferrechte ein sehr zentrales Thema darstellen:

*„Ich betreute einmal eine blinde junge Frau, die von ihrem Lebensgefährten vergewaltigt und bedroht wurde. Trotz eines Antrags auf kontradiktorische Vernehmung musste meine Klientin im Beisein des Beschuldigten aussagen, weil der Richter der Meinung war, die junge Frau sei sowieso blind und könne den Beschuldigten daher ohnehin nicht sehen. Dies ist zwar objektiv richtig, doch korreliert dieser Umstand, nämlich, dass diese junge Frau blind war und den Beschuldigten nicht sehen konnte, nicht mit der psychischen Ausnahmesituation dieses Gewaltopfers, nicht mit den Ängsten und Qualen, die sie durchleben musste, weil sie wusste, dass sie sprichwörtlich «unter den Augen des Beschuldigten» aussagen musste. Es stellt dies eine enorme psychische Belastung dar. Und die junge Frau fühlte sich in ihrem Leid und in ihren Bedürfnissen nicht verstanden; sie war eigentlich sehr enttäuscht vom Strafverfahren.“ (Alexandra Weißbacher, Interventionsstelle; 6/AD, 2004, S. 8)*

*„Eine meiner Klientinnen, ich nennen (sic) sie Frau S., wurde von ihrem Ex-Freund geschlagen und bedroht, was zur Anzeige kam und in ein Strafverfahren mündete. Frau S. hatte schon in der Interventionsstelle den Wunsch geäußert, nicht im Beisein des Beschuldigten aussagen zu müssen: Sie hätte sowieso Angst vor ihm, eben weil sie sein Aggressionspotenzial kenne und fürchte, er könne sich an ihr rächen; sie wolle zwar aussagen, doch traue sie sich das nicht, wenn er anwesend sei; in seiner Anwesenheit würden ihr seine früher ausgesprochenen Drohungen wieder bewusst, sie könne dann einfach nicht mehr klar denken.“*

*Frau S. wurde es trotzdem nicht erspart, im Beisein des Beschuldigten aussagen zu müssen. Als sie den Gerichtssaal betreten sollte, begann sie so zu weinen und zu zittern, dass dies eine Aussage unmöglich machte und der Beschuldigte während ihrer Aussage den Saal verlassen musste.“ (dies., a.a.O., S. 9)*

*“Positiv zu werten ist die Anerkennung der Rechtsstellung der Geschädigten als Privatbeteiligte bei sexueller Gewalt und schwerer Körperverletzung unabhängig davon, ob ein privatrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird. Nicht nachvollziehbar allerdings ist die Einschränkung des Kreises von «Geschädigten» auf die genannten Personen und die Ausklammerung von nicht schweren Formen von Körperverletzung (bei Körperverletzungen allein ist zusätzlich ein privatrechtlicher Anspruch notwendig, um als «Geschädigte(r)» zu gelten; es wird darauf hingewiesen, dass familiäre Gewalt in den meisten Fällen zu einer massiven Beeinträchtigung des subjektiven Lebensgefühls führt, die das Ausmaß der Schadenshöhe oder Verletzung beträchtlich übersteigen kann). Und es wird kritisch angemerkt, dass Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, in der Regel nicht Geschädigte im Sinne des § 68 Z 1 lit. a sein werden und damit auch bei geringem Einkommen kein Recht auf kostenlose rechtsanwaltschaftliche Vertretung haben.“ (BM für soziale Sicherheit und Generationen; 18/SN, 2001, S. 4)*

*„Als Oberösterreicherin, die im ländlichen Raum zu Hause ist, sehe ich sehr oft, wie schwer es gerade Frauen als Opfer von Gewalt in der Familie haben, das Erleiden dieser Gewalt zum Ausdruck zu bringen oder als Opfer diese Gewalt auch anzuzeigen. Meist wird das Ganze bagatellisiert, die Frauen schweigen, weil sie der Familie einfach die Schande ersparen wollen. Insbesondere in kleinen Dörfern, die ja soziale Sicherheit bieten, fällt es Frauen schwer, aus Gewaltbeziehungen auszubrechen, weil dadurch der Status im Dorf gefährdet wird, weil sie Konventionen verletzen und weil dies sogar zur sozialen Ächtung im Dorf führen kann.“ (Elke Achleitner, FPÖ; NR, 2004, S. 76)*

*„Die Frage ist ja immer: Wie wird mit einem Opfer im Verfahren umgegangen? Wird es ein bisschen abschätzig behandelt? Nimmt man es nicht ganz ernst? Werden gar – und auch da wissen wir, dass es Fälle gibt – Drohungen, die gegen ein Opfer von Gewalt schon ausgestoßen wurden, nicht weiter verfolgt oder ernst genommen? Das ist der klassische Fall einer Ehefrau, die verprügelt wurde, wo es dann heißt: Wenn du zur Polizei gehst, bring ich dich um! Oft wird das nicht ernst genug genommen,*

der Täter nicht in U-Haft genommen, und es passiert vielleicht Schlimmeres.“ (Brigid Weinzing, Grüne; NR, 2004, S. 82)

„Ich denke, um die Wahrheits- und die Urteilsfindung zu erleichtern, ist die getrennte Vernehmung doch mehr als logisch! Dies ist auch technisch möglich. Das muss einfach für alle Personen, die Opfer einer Gewalttat wurden – zu 90 Prozent Frauen und Kinder, ich muss das immer wieder betonen –, gelten. Die technischen Voraussetzungen sind möglich, nur der politische Wille fehlt, und das ist unnötige Quälerei der Opfer!“ (Bettina Stadlbauer, SPÖ; NR, 2004, S. 78)

„Wir hatten bereits ein paar Mal einen Hinweis auf die Frage der schonenden Einvernahme von Opfern. Das wäre ja etwas, wovon ich glaube, dass man möglichst rasch einen Konsens herstellen können sollte – über alle Parteigrenzen hinweg. Faktum ist, dass es im Gesetz unbefriedigend geregelt wird, weil es nur für Opfer von Sexualdelikten oder für Opfer von Gewaltdelikten unter 14 Jahren gelten soll. Ich frage Sie (die Regierungsparteien; Anm. d. Aut.) (...), warum Sie das offensichtlich in dem Gesetz nicht wirklich inkludiert haben wollen, dass man bei Opfern über 14 Jahren, die Opfer von Gewaltdelikten sind, die nicht sexuellen Charakter haben, natürlich genauso eine schonende Einvernahme sicherstellen und eine zweite Traumatisierung im Verfahren vermeiden sollte. Da ist es ganz gleichgültig, ob das eine Frau ist, die Opfer von häuslicher Gewalt ist und derzeit nicht zwingend der schonenden Einvernahme unterliegt, oder ob das eine alte Frau ist, die auf der Straße Opfer eines Raubüberfalls wird, die unter Umständen eine schwerste Traumatisierung erlitten haben kann. Auch der gestehen Sie das Recht auf eine schonende Einvernahme im Sinne der kontradiktorischen Vernehmung nicht zu.“ (Brigid Weinzing, Grüne; NR, 2004, S. 81 f.)

„Ich möchte vor allem auf die Gruppe der älteren allein stehenden Menschen hinweisen. Diese haben derzeit keine Lobby in Österreich. Es gibt für Sexualopfer, für Opfer von Gewalt in der Familie eine Menge – Gott sei Dank, aber immer noch zu wenig – an Unterstützung, aber es gibt **keine Lobby für ältere Leute**. Alte Leute, die Opfer von Einschleichenstählen, von Einbruchdiebstählen geworden sind, haben große Ängste. (...) Warum sollen sie keine **Prozessbegleitung** bekommen? (...) Bei uns sitzen permanent alte Leute, die zittern und beben, zum Beispiel eine Frau, die überfallen und der die Handtasche geraubt worden ist. Diese muss dann in Gegenwart (...) des Räubers sitzen und aussagen. Warum? – Wenn jemand in seiner Sexuelsphäre berührt ist, dann hat man das Recht, im Nebenraum zu sein

und mittels Video auszusagen. – Das sollte in diesem Fall auch möglich sein, zumindest für Gewaltopfer.

In der Großstadt Wien gab es allein im Vorjahr viele Tausende Opfer von Handtaschen-Raubüberfällen. Alte Leute sind momentan eine beliebte Opfergruppe.“ (Udo Jesionek, Weisser Ring; 6/AD, 2004, S. 14 f.; Herv. im Orig.)

„Opfer von Sexual- und Gewaltdelikten haben jetzt Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Ich darf nur ein Beispiel nennen. Eine ältere Dame, die beraubt wird, steht vor Gericht ihrem Täter als Zeugin gegenüber. Sie hat begründet Angst. Der Täter, der sie beraubt hat, steht ihr gegenüber. Wird er freikommen? Wird er verurteilt werden? – An dieser Stelle setzt die Betreuung an, auf die sie Anspruch hat. Das ist ein ganz wichtiger Punkt, meine sehr geehrten Damen und Herren!“ (Eduard Mainoni, FPÖ; NR, 2004, S. 49)

„Ich wusste nicht, wie viele Opfer von Straftaten eine **Traumatisierung** erleiden, bei Straftaten, bei denen man es sich gar nicht vorstellen könnte. Ich bringe ein Beispiel: Wir haben eine Ärztin, die in Niederösterreich ein Haus hat, bei der eingebrochen wurde. Da gab es keine Täter-Opfer-Berührung, aber sie ist so fertig, dass sie in Psychotherapie ist. Das ist vielleicht nicht erklärbar, aber das ist Faktum.

Wir sind immer wieder konfrontiert mit Opfern von Einbrüchen. Einbruch ist der Eingriff in die Intimsphäre der Wohnung. Das ist für viele Leute so stark traumatisierend, dass dieser Traumatisierung wirklich Rechnung getragen werden sollte.“ (Udo Jesionek, Weisser Ring; 3/AD, 2003, S. 6 f.; Herv. im Orig.)

„Es gibt da ein ungelöstes Problem, wir haben ganz eindeutig Opfer vor uns, die derzeit keinerlei Schutz genießen, die – im Gegenteil! – sogar bestraft werden, wenn sie ein Delikt zur Anzeige bringen, obwohl es uns ja ein Anliegen wäre, dass wir dieses Delikt verfolgen können. Aber wenn man Opfer von Zwangsprostitution und Frauenhandel möglichst rasch abschiebt, ohne ihnen auch nur eine ZeugInnenaussage zu ermöglichen oder gar einen Aufenthaltstitel zu genehmigen, damit sie das Verfahren hier abwarten können, geschweige denn humanitären Aufenthalt zu gewähren auf Grund der Notlage, in die sie normalerweise durch die Zwangsprostitution geraten sind, dann kann man nicht erwarten, dass man den Frauenhandel auch nur irgendwie bekämpfen kann.“ (Brigid Weinzinger, Grüne; NR, 2004, S. 82 f.)

Welche Schlussfolgerungen lassen diese Zitate hinsichtlich der Zusammensetzung einer Kategorie besonders schützenswerter Straftatopfer zu? Wer ist also demzufolge ein besonders schutzbedürftiges Opfer?

Nun, offenbar sind es in erster Linie Personen mit bestimmten körperlichen Einschränkungen bzw. Behinderungen (etwa Blindheit etc.), es sind vor allem auch alte, mithin gebrechliche Menschen, freilich sind es auch Kinder – und ganz besonders sind es Frauen.

Das Opfer im Strafprozessreformdiskurs ist also vorwiegend weiblich. In allererster Linie handelt es sich bei diesem Opfer augenscheinlich um eine Frau, der unmittelbar physische wie auch mittelbare Gewalt, etwa in Form von Drohungen, widerfährt, nicht zuletzt auch Gewalt sexueller Natur. Sie wird bedroht, geschlagen, vielleicht sogar vergewaltigt – und zwar nicht unbedingt von irgendeinem mysteriösen Fremden, dessen Opfer sie zufällig wird, vielmehr erfährt sie die Gewalt innerhalb der vier Wände des trauten Heims. Im Zentrum des Opferdiskurses steht mithin die Gewalt im sozialen Nahraum, die Gewalt in der Familie, die Gewalt des Mannes gegen die Frau (nicht zuletzt natürlich auch das Kind). Das Opfer lebt also in einer Beziehung mit dem Täter oder durchaus auch bereits von ihm getrennt, jedenfalls besteht ein persönliches Nahverhältnis. Hier bedeutet die Viktimisierung (anders als weiter oben beschrieben) nicht das Hereinbrechen von etwas Außeralltäglichem, die Erschütterung des Alltags durch eine Straftat; hier ist die Viktimisierung Routine. Wahrscheinlich kann man auch sagen: der Alltag des Opfers ist dauerhaften Erschütterungen unterworfen. In diesem Fall ist die Opferwerdung (meist) kein singuläres Ereignis; häufig ist das Opfer Opfer jeden Tag.

Die größte Bedrohung, vor der es diese Kategorie des Opfers zu schützen gilt, sind also Männer, die ihren Frauen physische und psychische Gewalt antun. Es ist in besonderem Maße der „Feind im eigenen Bett“, der gewalttätige Ehemann oder Lebensgefährte, der seine Verbrechen hinter verschlossener Wohnungstür, im geschützten Raum der Privatsphäre begeht, beziehungsweise der von Tisch und Bett verbannte Ex-Partner, der seine abtrünnige Frau unaufhörlich terrorisiert.

Weitere konkrete Opfer, die uns im Datenmaterial begegnen, sind insbesondere alte Menschen als Opfer von Raubüberfällen und Einschleichenstählen sowie Einbruchopfer allgemein. Die Bedrohung rührt hier von einer insbesondere Globalisierungstendenzen geschuldeten, im Zusammenhang mit EU-Erweiterung und der sukzessiven Öffnung von Grenzen stehenden Kriminalität her. Täter sind also vor allem kriminelle Ausländer, speziell aus den Ländern Osteuropas.

Überhaupt lässt sich mit Blick auf das gesamte Datenmaterial zusammenfassend sagen, dass sich der Strafprozessreformdiskurs besonders auf zwei Tätergruppen bezieht: auf

gewalttätige Männer, die eine Gefahr für ihre Frauen (und Kinder) darstellen, sowie auf ausländische, organisierte Kriminelle. Ein Unterschied, der an dieser Stelle nur kurz festgehalten werden soll, besteht zwischen diesen beiden Gruppen in der Herangehensweise des Gesetzgebers bzw. darin, wie ihnen die reformierte StPO begegnet. Die StPO hat es, wenn man so will, hier auf die Täter und dort auf die Opfer abgesehen. Die Problematik der organisierten Kriminalität und der zunehmenden Bedrohung durch ausländische Verbrecherbanden versucht der Gesetzgeber gewissermaßen über die Beschuldigtenrechte anzugehen. Sämtliche von den Strafverteidigern und Rechtsanwälten kritisierten Einschränkungen im Bereich der Beschuldigtenrechte werden mit dieser von der organisierten Kriminalität ausgehenden Gefahr, für die eine entsprechende gesetzliche Handhabe notwendig sei, gerechtfertigt und auf diesem Wege sicherheitspolitisch legitimiert. Was die Gefahr innerhalb der eigenen vier Wände betrifft, durch den gewalttätigen Mann im gemeinsamen Haushalt, so geht es hier tendenziell stärker um eine Aufwertung der Verfahrensstellung von Opfern, um Fragen des verstärkten Opferschutzes und der Schonung im Strafverfahren. Aber das nur nebenbei.

Viel wesentlicher für den Zweck der vorliegenden Masterarbeit und vor allem für die Argumentationskette des Autors ist nun die Tatsache, dass wir es im Datenmaterial bei den Opfern dieser organisierten, transnationalen Kriminalität nicht bloß mit alten Menschen als Raubopfer oder ganz allgemein mit Menschen als Opfer von Einbruchsdiebstählen zu tun haben, sondern auch hier begegnen wir einem Opfer, das vorwiegend weiblich ist, weiblich gedacht oder zumindest in der Narration als Frau beschrieben wird. Opfer ist nachgerade eine alte Frau, der die Handtasche geraubt wird, und die dadurch zutiefst traumatisiert wird. Auch das Einbruchsoffer, von dem uns erzählt wird, ist – ob nun zufällig oder nicht – eine Ärztin, also ebenfalls ein Frau, die sich seit diesem Eingriff in die Intimsphäre ihrer Wohnung in psychotherapeutischer Behandlung befindet.

Es findet sozusagen eine Feminisierung des Opfers statt. In den unterschiedlichsten Stellungnahmen und Fallbeispielen, die uns die besondere Situation von Straftatopfern vor Augen führen, geschieht dies fast ausschließlich am Beispiel der Frau. Das Kernstück des Opferdiskurses bildet die Frau als Opfer von Männergewalt. Es ist die Rede von physischer Gewalt, in der Regel durch den Lebenspartner, von Vergewaltigung, von gefährlichen Drohungen usw. Dort, wo dies nicht der Fall ist, wo eine Stellungnahme von diesem Opfertypus abweicht, wird uns das Opfer nichtsdestoweniger als weiblich beschrieben, finden wir sozusagen ein Narrativ vor, das ebenfalls von einer Frau handelt, die einer Straftat zum Opfer fällt. Opfersein begegnet uns als ein auffällig weibliches

Phänomen. Mehr noch: Opfersein wird uns sogar gewissermaßen geschildert als eine ganz spezielle Lebenslage von Frauen.

Ein sehr spezifisches, in den oben zitierten Textstellen angesprochenes Straftatopfer, das allerdings nur dieses singuläre Mal in den Unterlagen Erwähnung findet, betrifft Frauen als Opfer von Zwangsprostitution und Frauenhandel. Dieser (potentielle) Typus eines Opfers ist insofern recht interessant, als er die beiden großen Deliktgruppen des Strafprozessreformdiskurses in sich vereinigt, also sowohl ein Opfer von Männergewalt als auch ein Opfer organisierter, transnationaler Kriminalität darstellt. Zwangsprostitution und Frauenhandel ließen sich aus dieser Perspektive als gewerbsmäßige, organisierte kriminelle Gewaltausübung von Männern über Frauen betrachten. Jedoch – wie das entsprechende Zitat auch nahe legt – ist dieses „Opfer“ im strafprozessualen Diskurs sehr weit davon entfernt, als ein besonders schützenswertes Opfer zu gelten. Vielmehr würde es für betroffene Frauen schon einen Fortschritt bedeuten, selbst nicht länger dem Risiko einer Strafverfolgung zu unterliegen<sup>10</sup>.

Ein besonders betroffenes und schutzbedürftiges Opfer im Sinne des analysierten Opferdiskurses sind, quasi selbstverständlich, auch Kinder. Häufig ist dieser Opfertypus besonders mit sexuellem Kindesmissbrauch konnotiert – ein Thema, das heute, angesichts der jüngsten Missbrauchswürfe an die Adresse einiger kirchennaher Institutionen, wahrscheinlich eine noch ungleich höhere Konjunktur durchläuft als zur Zeit der Strafprozessreform. Die postulierte Quasi-Selbstverständlichkeit der Zuschreibung einer besonderen Schutzwürdigkeit bezieht sich darauf, dass Kinder ohnehin naturgemäß im Visier staatlicher bzw. strafrechtlicher Schutzbemühungen stehen, jedenfalls aber schon relativ lange einen gewissen im Strafprozessrecht verankerten Schutz genießen, etwa durch einen schonenderen Umgang im Verfahren, durch gesonderte kontradiktorische Vernehmungen usw., also Ansprüche, die von Opferschutzeinrichtungen anlässlich der Reform nun für einen größeren Kreis von Straftatopfern eingefordert werden.

Es wäre durchaus nicht unangemessen, vor allem auch im Hinblick auf das vorliegende Datenmaterial, Kinder als mindestens ebenso schutzwürdige Opfer wie Frauen zu interpretieren, vielleicht sogar als die schutzwürdigsten Opfer überhaupt. Wie unschwer zu erkennen ist, spricht der Autor aber schon geraume Zeit von einer Feminisierung des Opfers, klammert also Kinder eher aus oder betrachtet sie zumindest als den Frauen untergeordnet. Dieser Schritt soll eben mit der Quasi-Selbstverständlichkeit der Schutzwürdigkeit kindlicher Straftatopfer argumentiert werden. Kinder waren bereits vor der Strafprozessreform ein besonders schutzbedürftiges und -würdiges Opfer, durchaus auch de facto, wengleich das Strafprozessreformgesetz natürlich auch in diesem Bereich

---

<sup>10</sup> Zur Prostitutionsmigrantin als Opfer von Menschenhandel und zugleich Täterin eines illegalen Aufenthalts vgl. Graebisch, 2007

erhebliche Verbesserungen bringt. Der eingangs beschriebenen Gruppe von Straftatopfern allerdings, der im strafprozessualen Opferdiskurs offensichtlich eine gewisse Schutzbedürftigkeit beigemessen wird, und die wir als überwiegend weiblich identifiziert haben, ist nun nachgerade der Umstand gemeinsam, dass ihre Mitglieder – und das wird in den zitierten Textstellen ja nachdrücklich thematisiert – allesamt unter der Geltung des alten Rechts sprichwörtlich durch den Rost fallen. Dies trifft insbesondere auf Frauen in gewalttätigen Beziehungen zu, wenn man die alte StPO als Resultat der Strafrechtsreform von 1975 betrachtet, in deren Zuge der Staat sich aus dem Privatbereich der Bürger zurückzog, um die Konfliktregelung in persönlichen Nahbeziehungen in ihr eigenes Ermessen zu legen. Es sollten damals sozusagen Möglichkeiten geschaffen werden, Konflikte dieser Art „im Schatten des Leviathan“ (Stangl, 2008, S. 16) auszuhandeln. Es liegt auf der Hand, dass dahinter ein völlig anderes, autonomeres Opferbild steht als im hier behandelten Strafprozessdiskurs. Demgegenüber lautet das kritische Argument, dass gerade Frauen, die in Gewaltbeziehungen mit Männern leben, diese Autonomie nicht fähig sind aufzubringen, ja dass sich Gewaltbeziehungen nachgerade durch die Einschränkung oder überhaupt die gänzliche Reduktion von Autonomie auszeichnen (vgl. Kap. 3.1.). Daher kommt die übermäßige Betonung der Schutzbedürftigkeit dieses Typus von Straftatopfern. Die besonders anschaulichen Fallbeispiele, vor allem jene der Opferschutzeinrichtungen, die sehr detailliert die Situation von traumatisierten Opfern schildern, verweisen auf einen Kontext, in dem diese Anschaulichkeit auch dringend notwendig ist, um sich verständlich zu machen und die behauptete Schutzbedürftigkeit dieser Straftatopfer zu verdeutlichen, d. h. den erhobenen Schutzanspruch zu legitimieren. Jedenfalls – um es endlich auf den Punkt zu bringen –, das besonders betroffene und schutzbedürftige Opfer im gegenständlichen Strafprozessreformdiskurs ist zwar freilich auch das Kind, aber die kriminalpolitischen Innovationen im Sinne einer opferorientierten Positionierung der StPO erfolgen primär bei der Frau als Opfer von Männergewalt.

### *8.3.2. Zur genuin weiblichen Schwäche des Opfers*

Es liegt ja im Wesen der Definition, uns nicht nur darüber Auskunft zu geben, worin das zu Definierende besteht, sondern – und das ist nicht minder interessant, wenn nicht zuweilen sogar interessanter – sie sagt uns auch, was sie gerade *nicht* ist, was sozusagen „draußen“ bleibt. Wie die Analyse des Opferdiskurses zeigt, haben wir es vorwiegend mit einem weiblichen Opfer, sozusagen einem recht feminin besetzten Opferbegriff zu tun. Das besonders schützenswerte Opfer, das in diesem kreativen Aushandlungsprozess

einer neuen, reformierten Strafprozessordnung diskursiv konstruiert wird, ist, wie es scheint, ganz besonders und allem voran eine Frau.

Fragt man danach, wer oder was dieses schutzbedürftige Opfer *nicht* ist, wagt man gewissermaßen den Umkehrschluss, so bleibt mithin zu konstatieren, dass das Opfer ganz offensichtlich kein Mann ist. In keiner Stellungnahme – von welcher Seite auch immer – wird uns von einem männlichen Straftatopfer berichtet, geschweige denn die besondere emotionale Belastung eines Mannes als Opfer einer Straf- oder Gewalttat geschildert und seine besondere Schutzbedürftigkeit postuliert. Ganz im Gegenteil: Wenn uns im Datenmaterial eine Person männlichen Geschlechts begegnet, dann fast ausschließlich als Täter. Der Mann tritt als Vergewaltiger in Erscheinung, als schlagender und drohender Ehegatte oder Ex-Partner, d.h. als jemand, der sich physisch wie psychisch an Frauen vergeht. Vermutlich handelt es sich sogar beim Angehörigen einer organisierten Verbrecherbande eher um einen Georgier oder Bulgaren als eine Georgierin oder Bulgarin. (Dies sind im Übrigen nicht vom Autor willkürlich gewählte Nationalitäten krimineller Ausländer, sondern mit jene, die im Datenmaterial am häufigsten im Zusammenhang mit organisiertem Verbrechen genannt werden.) Jedenfalls ist festzuhalten: Der Mann ist kein Opfer.

Die für die Definition des Opfers so konstitutiven Aspekte der Traumatisierung und der Schwäche scheinen also etwas zu sein, das in besonderem Maße, wenn nicht ausschließlich mit Frauen bzw. Frausein und Weiblichkeit assoziiert wird. Oder umgekehrt: Frausein ist konnotiert mit Schwachheit und Opfersein. Die Schwäche des Opfers bezieht sich reflexiv auf die Schwäche der Frau, d.h. der Schwäche der Frau entspricht mithin die Schwäche des Opfers und vice versa.

Dem Straftatopfer inhärieren gewissermaßen Merkmale und Eigenschaften, die insbesondere Frauen zugeschrieben werden – Eigenschaften, die mit der Vorstellung einer quasi-natürlichen schwächeren Konstitution der Frau (im Vergleich zu der des Mannes) korrespondieren. Diese Schwäche wird noch zusätzlich unterstrichen durch das Nebeneinanderstellen von Frau und Kind, durch deren Gleichsetzung in derselben Kategorie besonders schützenswerter Opfer. Die Schwäche der Frau ist somit ident mit jener des Kindes, es kommt auf diesem Wege zu einer Verkindlichung der Frau – im Übrigen eine in der Historie durchaus nicht unbekanntes Strategie zur Unterordnung von Frauen oder, andersherum, zur Festschreibung männlicher Dominanz<sup>11</sup>.

---

<sup>11</sup> Ein sehr instruktives Beispiel für eine solche Strategie der Verkindlichung der Frau, überdies aus der vermeintlich so wertfreien und objektiven Wissenschaft, stammt aus dem 19. Jahrhundert, als Anatomen die Skelette von Frauen und Kindern verglichen und gewisse Ähnlichkeiten feststellten (oder jedenfalls festgestellt zu haben meinten). Damit war gewissermaßen bewiesen, dass Frauen offenbar nie die volle Reife erreichten, die man im Körperbau des europäischen Mannes verwirklicht sah, und die Überlegenheit des Mannes wissenschaftlich legitimiert (vgl. dazu Schiebinger, 1993).

Schwäche ist ein allen Opfern Gemeinsames, sie ist zusammen mit dem Trauma ihr konstitutives Merkmal. Die Traumatisierung durch die Straftat kann überhaupt als ein Ausdruck dieser Schwäche begriffen werden, als ihr Anhängsel, als etwas, das aus der Schwäche des Opfers hervorgeht. Alles Emotionale, ja Irrationale, das mit der Traumatisierung konnotiert ist, all das gilt als zutiefst weiblich, wurde seit jeher mit Weiblichkeit in Verbindung gebracht und wird es wohl bis heute – sozusagen als Ausdruck einer kulturellen Zweigeschlechtlichkeit, einer heteronormativen, bipolaren, komplementären Geschlechterordnung, in welcher beispielsweise der emotionalen, gefühlsbetonten Frau diskursiv stets der rationale, vernünftige Mann gegenübergestellt wird<sup>12</sup>.

Letztlich ist es seine Schwäche, die das Opfer definiert, eine Schwäche, die eine genuin weibliche ist, und aus der am Ende eine entsprechende Schutzbedürftigkeit abgeleitet wird. Das Opfer ist weiblich, weil es schwach ist, und weil die Frau schwach ist, ist sie ein Opfer.

Heinz Steinert (1998), ein Vertreter eines kritischen Zweiges der Kriminologie, weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es in unserer Kultur nachgerade Frauen und Kinder seien, die besonders leicht als schwach und schutzbedürftig, gleichsam als „unschuldige Opfer“ anerkannt würden, wohinter er ein sehr starkes patriarchales Motiv ausmacht. Sowohl Frauen wie auch Kinder bedürfen ob ihrer Schwäche sozusagen des Schutzes eines starken Mannes in Gestalt des modernen Rechtsstaates. Diesem Bild eines schwachen, unschuldigen Opfers steht ein besonders böser und schuldiger Täter gegenüber – eine Polarisierung, die für das Funktionieren des spezialpräventiven Strafrechts, von Steinert als „Kriminalität & Strafe“ umschrieben, unbedingt notwendig sei. Die scharfe, vor allem moralisch unterfütterte Unterscheidung von Täter und Opfer liegt auch einer sogenannten viktimistischen Politik zugrunde, die wir im Laufe der vorliegenden Masterarbeit bereits kennengelernt haben. Insbesondere die FPÖ befließigt sich im Rahmen der parlamentarischen Behandlungen des Strafprozessreformgesetzes dieser Form der Politik: Opferschutz müsse vor Täterschutz kommen, gibt sie als ihr Credo aus; und nicht selten gehen solche viktimistischen Forderungen auch mit einem Ruf nach härteren Strafen einher. Das Beispiel FPÖ könnte im Übrigen auch eine Querverbindung bzw. eine gewisse Verträglichkeit oder auch Komplementarität viktimistischer und populistischer Politik demonstrieren, wie sie Heinz Steinert konstatiert. Letztendlich weist vermutlich auch die Tatsache erheblicher Einschränkungen im Bereich der Verteidiger- und Beschuldigtenrechte durch das Strafprozessreformgesetz auf allgemein eher viktimistisch geprägte politische Verhältnisse hin.

---

<sup>12</sup> Zu Heteronormativität siehe Foucault, 2002. Vgl. auch die daran anknüpfenden Ausführungen von Judith Butler (1991) zur heterosexuellen Matrix

Mit der Konstruktion des Opfers im Rahmen des Strafprozessreformgesetzes geht also augenscheinlich auch – oder jedenfalls nicht zuletzt – die (Re-)Produktion eines Geschlechterverhältnisses einher, das in der Folge einer genaueren Betrachtung bedarf. Wir haben die Erkenntnis gemacht: Der Opferbegriff ist ein feminisierter, er ist eigentlich durch und durch weiblich konstruiert. Das Opfer begegnet uns vorwiegend als Frau, sei es als Vergewaltigungsopfer, sei es als Opfer häuslicher, mithin familiärer Gewalt, so gut wie immer ist es eine Frau als Opfer gewalttätigen männlichen Verhaltens. Seine ihm zugewiesenen Eigenschaften, allen voran eine ihm inhärente Schwäche, sind in besonderem Maße weiblich konnotiert. Die daraus abgeleitete Schutzbedürftigkeit des Opfers, die ja dem Anschein nach insbesondere eine Schutzbedürftigkeit der Frau ist, folgt – wenn wir wiederum Heinz Steinert folgen – ausgesprochen patriarchalen Motiven. Der Staat als sozusagen „guter Patriarch“ übernimmt und organisiert die Aufgabe, diesen Schutz zu gewährleisten. Wir begegnen auf einer institutionellen Ebene, wenn man so will, einer patriarchalen, mithin männlichen Dominanzlogik, die sich nicht zuletzt durch die Zuschreibung geschlechtsspezifischer Merkmale am hier behandelten Opferbegriff ausdrückt und auf diesem Wege eine die Frau unterordnende Struktur (re-)produziert. Oder sehr vereinfacht und überspitzt formuliert: Der starke Mann (im Gewand des Staates) beschützt die schwache Frau.

Dieses sich abzeichnende Geschlechterverhältnis möchte nun nicht mithilfe eines in den Gender Studies durchaus weit verbreiteten, für die Begriffe des Autors aber sehr eindimensionalen Patriarchatskonzeptes gefasst werden, eines Konzepts, das dementsprechend von der Existenz eines Patriarchats ausgeht, dem quasi jeder Mann qua Geschlecht angehört, und die Machtbeziehung zwischen Männern und Frauen, d.h. die Dominanz des Mannes über die Frau zum Gegenstand hat. Dabei – so interpretiert es jedenfalls der Autor – wird eigentlich eine Struktur unterstellt, in der die Herrschaft des Mannes in der Gewalt gegen Frauen gleichermaßen wie im Anliegen des Schutzes derselben zum Ausdruck käme. Ein solches Konzept erscheint, wie gleich nachzuweisen sein wird, unterkomplex, da es wesentliche Aspekte des Problems vernachlässigt – umso mehr, wenn daraus die Gleichzeitigkeit von Gewalt gegen und Schutz von Frauen als Resultat oder Konsequenz ein und derselben patriarchalen Logik folgen würde.

Der Opferbegriff offenbart sich ja – wie die Analyse zeigt – nicht nur in seiner feminisierten Verfasstheit; das darin typisierte Opfer ist nicht einfach weiblich, es ist in gleichem Maße nicht männlich. So wie der Begriff auf eine Konstellation verweist, die sich als eine Unterordnung der Frau interpretieren lässt, so deutet er möglicherweise ebenso auf ein Männlichkeitsideal hin, das sich im Kontrast zu dieser Konstruktion des Opfers konstituiert und mit einem Opferstatus im definierten Sinne unvereinbar ist. Der Mann als Nicht-Opfer

vermag unseren Blick vielleicht auf eine Art männliches Leitbild oder Orientierungsmuster zu lenken, entlang dessen Männlichkeit konstruiert wird, d.h. im Grunde nicht nur auf eine nach außen hin unterordnende (nämlich Weiblichkeit unterordnende), sondern auch auf eine nach innen hierarchische Struktur von Männlichkeit, und damit letztendlich genauso auf eine Unterordnung von Männern wie von Frauen. Gerade darin liegt nach Erachten des Autors die Schwäche eines Patriarchatskonzepts: Es ermöglicht nicht die Fokussierung von sozialen Ungleichheiten unter Männern, die, erstens, für die Analyse von Geschlechterverhältnissen nicht minder von Bedeutung sind, und auf die wir, zweitens, immerhin durch die Beschaffenheit des Opferdiskurses verwiesen werden, wenn wir unterstellen, dass Männer nicht deshalb nicht als Opfer von Straftaten Erwähnung finden, weil sie schlicht nicht Opfer von Straftaten würden, sondern weil es vielleicht einen normativen Rahmen gibt, in dem Mannsein mit Opfersein (und vor allem mit der Schwäche, die das Opfersein impliziert) nicht kompatibel ist.

Um sich dem Geschlechterverhältnis, das uns bei der Konstruktion des Opferbegriffes begegnet, zu nähern, bedarf es also eines Ansatzes, der genau dies leistet und männliche Herrschaft (bzw. das Patriarchat) sozusagen in ihrer doppelten Dominanz- und Distinktionslogik begreift, die in der Unterordnung sowohl von Frauen als auch Männern besteht. Nur auf diesem Wege, so die hier vertretene Hypothese, lässt sich dieses Geschlechterverhältnis hinreichend erfassen und analysieren. Und dafür eignet sich besonders das Konzept der hegemonialen Männlichkeit nach Bob Connell, insbesondere in seiner weiterentwickelten Form von Michael Meuser.

### *8.3.3. Der Schutz des Opfers als ein Prinzip hegemonialer Männlichkeit*

Das Konzept der hegemonialen Männlichkeit von Bob Connell bezeichnet „jene Konfiguration geschlechtsbezogener Praxis (...), welche die momentan akzeptierte Antwort auf das Legitimitätsproblem des Patriarchats verkörpert und die Dominanz der Männer sowie die Unterordnung der Frauen gewährleistet (oder gewährleisten soll)“ (Connell, 2006, S. 98). Hegemoniale Männlichkeit ist für Connell also kein Charaktertypus oder eine Eigenschaft einer individuellen Person, sondern ein Orientierungsmuster, eine Handlungspraxis, die in der sozialen Interaktion (re-)produziert und in Institutionen verfestigt wird (Meuser, 2006, S. 162). Der Begriff ist doppelt relational gefasst, nämlich sowohl in Bezug auf Weiblichkeit wie auch auf andere Männlichkeiten, d.h. das Verhältnis zwischen Mann und Frau einerseits wird bestimmt durch Dominanz des Mannes bzw. durch Unterordnung der Frau, jenes zwischen den Männern durch eine hierarchisch strukturierte Relation andererseits. Hierin liegt die besondere Stärke gegenüber einem

Patriarchatskonzept, da auf diese Weise auch auf Machtbeziehungen und soziale Ungleichheiten unter Männern fokussiert werden kann.

Michael Meuser entwickelt dieses Konzept dahingehend weiter, dass er „hegemoniale Männlichkeit als generatives Prinzip der Konstruktion von Männlichkeit (begrift) (...), das sich gleichermaßen, wenn auch in unterschiedlichen Ausprägungen, sowohl in perfekten Verkörperungen hegemonialer Männlichkeit (so es diese überhaupt gibt) als auch in den sehr viel häufiger verbreiteten untergeordneten Männlichkeiten auffinden lässt“ (a.a.O., S. 161). Es müsse also wesentlich stärker als bei Connell die Relation der Männer untereinander ins Blickfeld rücken. Zu diesem Zweck zieht er Arbeiten von Pierre Bourdieu zur männlichen Herrschaft und zum männlichen Habitus heran, da er sich davon einen Gewinn an theoretischer Substanz für Connells Konzept hegemonialer Männlichkeit verspricht.

Bei Bourdieu ist die Rede von einer „libido dominandi“ des Mannes „als Wunsch, die anderen Männer zu dominieren, und sekundär, als Instrument des symbolischen Kampfes, die Frauen“ (Bourdieu, 1997, S. 215; vgl. auch Meuser, 2001, S. 7). Ähnlich wie bei Connell zielen die Ausführungen Bourdieus auf eine doppelte Distinktions- und Dominanzlogik ab, die Gewichtung liegt allerdings deutlich stärker auf der homosozialen Dimension der Konstruktion von Männlichkeit, also auf der Einsicht, dass Männlichkeit ebenso in Relation zu Mitgliedern der eigenen Genusgruppe entsteht. Die Konstruktion eines männlichen Habitus vollzieht sich in homosozialen Feldern, also in einem alleine „den Männern vorbehaltenen Raum, in dem sich, *unter Männern*, die ernstesten Spiele des Wettbewerbs abspielen“ (Bourdieu, 1997, S. 203; Herv. im Orig.). Darunter sind jene Handlungsfelder zu verstehen, die stets als männliche Domänen betrachtet wurden, Ökonomie, Politik, nicht zuletzt auch das Recht, wie auch semi- bzw. nicht-öffentliche Bereiche wie Vereine und Freundeskreise. Frauen spielen in diesen Feldern bestenfalls die Rolle von „schmeichelnden Spiegeln (...), die dem Mann das vergrößerte Bild seiner selbst zurückwerfen, dem er sich angleichen soll und will; womit sie seine narzißtische Besetzung eines idealisierten Bildes seiner Identität verstärken“ (a.a.O.). Bei Bourdieu werden also zwei Aspekte der Konstruktion von Männlichkeit hervorgehoben: „die kompetitive Struktur von Männlichkeit und (...) (der) homosoziale Charakter der sozialen Felder, in denen der Wettbewerb stattfindet“ (Meuser, 2006, S. 163). Hegemonie stellt demnach ein „Strukturprinzip des männlichen Habitus“ (a.a.O., S. 171) dar, das sich Männer im homosozialen Wettbewerb aneignen und ebendort immer wieder aufs Neue bekräftigen. Hegemoniale Männlichkeit als generatives Prinzip der Konstruktion eines spezifischen Männlichkeitsideals sorgt also für die Herstellung einer Gemeinschaft, die nach Außen hin abgegrenzt und im Inneren hierarchisch strukturiert ist. Für gewöhnlich erscheint sie auch nicht als explizit männlich. Moderne Männlichkeit zeichnet sich

nachgerade durch ihre Unsichtbarkeit aus (Scholz, 2003, S. 8), durch eine „Hypostasierung des Männlichen zum Allgemein-Menschlichen“ (Meuser, 2001, S. 14 f.). Vielmehr formuliert hegemoniale Männlichkeit sehr allgemeine Ideale, die in der jeweiligen sozialen Organisation in Form von Leitbildern und kulturellen Vorstellungen objektiviert sind. Gerade das macht im Übrigen Männlichkeit und besonders männliche Herrschaft so schwer zu analysieren.

Für die diskursive Konstruktion des Opfers, die im Fokus der vorliegenden Masterarbeit steht, ergeben sich durch das Konzept der hegemonialen Männlichkeit nun einige aufschlussreiche Einsichten: Die konstatierte Feminisierung des Opfers verweist uns, so wie sie aufgrund der weiblichen Konnotation des als überaus schwach gezeichneten Opfers auf eine Strategie zur Unterordnung der Frau hindeutet, auch, und vielleicht sogar vorrangig, auf ein Männlichkeitsideal und, da ja Ideale – wie Meuser sehr treffend schreibt – in der Regel nur selten wirklich erreicht werden, auf eine hierarchische, sowohl Weiblichkeit als auch andere Männlichkeiten unterordnende Struktur.

Das Postulat der Schutzbedürftigkeit des Opfers stellt, wenn man so will, eine Ableitung aus einem in den Leitbildern der damit befassten Institutionen geronnenen Prinzip hegemonialer Männlichkeit dar. Der Schutz des Opfers entspricht einem Element eines in Justiz und Politik verfestigten (oder sich mit dem Strafprozessreformgesetz jedenfalls verfestigenden) Leitbildes, das bei genauerer Betrachtung vor allem ein Männlichkeitsideal verkörpert – oder wie eben Steinert schreibt: ein patriarchales Motiv ausdrückt. Der starke, männliche Rechtsstaat beschützt sozusagen das schwache, weibliche Opfer. Freilich gibt sich dieses Männlichkeitsideal nicht dermaßen explizit als männlich zu erkennen. Es ist zunächst der Rechtsstaat im Allgemeinen, der die Schutzbedürftigkeit eines ganz allgemeinen, im Prinzip geschlechtslosen Opfers anerkennt. Moderne Männlichkeit, wie oben erläutert, tritt nicht offen zutage, ist gleichsam unsichtbar und in den Leitbildern und Vorstellungen sozialer Institutionen objektiviert. Erst die soziologische Analyse offenbart die gewissermaßen latent androzentrische Verfasstheit dieser Strukturen.

Mit dem Männlichkeitsideal, das sich uns hier erschließt, ist nun offenbar eines nicht in Einklang zu bringen (oder scheint dies jedenfalls zunehmend weniger zu werden): der gewalttätige, schlagende und drohende Mann, der Frauen physisch, nicht zuletzt sexuell und psychisch Gewalt antut, der aggressive Ehemann, der aufdringliche Ex-Partner, aber auch der züchtigende Vater. Dieser Typus von Mann erscheint im Datenmaterial als böser, gemeiner Täter, vor dem es Frauen und Kinder zu schützen gilt. Wirft man einen Blick auf den Verlauf des Gesetzwerdungsprozesses der neuen StPO sowie auf das Endresultat, auf das letztlich ausverhandelte, beschlossene Gesetz, so zeigt sich, dass das im Mittelpunkt des Diskurses stehende Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum vom

Gesetzgeber, wenn auch zögerlich, sukzessive in den Rang eines besonders schützenswerten Opfers erhoben wird. Damit rückt freilich der gewaltbereite Mann stärker ins Visier der Justiz, er wird stärker als Straftäter wahrgenommen. Wir beobachten gewissermaßen ein Männlichkeitsideal, das im Wandel begriffen ist, das sich in den Institutionen des Rechts, der Justiz und nicht zuletzt der Politik konstituiert – ein Ideal, das mit Gewalt in der Familie, mit Gewalt gegen Frau und Kind nicht (oder zumindest nicht mehr) vereinbar ist. Ein Mann, der Frauen und Kinder schlägt oder seine Partnerin sexuell nötigt und vergewaltigt ist kein hegemonialer Mann. In der männlichen Hierarchie bleibt diesem Mann nur noch eine klar untergeordnete Position.

#### *8.3.4. Das Opfer als Nicht-Mann*

Noch deutlich weniger vereinbar mit dem konstruierten hegemonialen Männlichkeitsideal ist allerdings eine (jedenfalls auf den ersten Blick) ganz andere Sorte Mann: Wie wir festgestellt haben, wird das Straftatopfer im Strafprozessreformdiskurs vorwiegend als Frau definiert, der Opferbegriff erscheint uns sozusagen als weiblich. Ex negativo erklärt sich die Definition des Opferbegriffes als nicht-männlich. Das Opfer ist also nicht nur weiblich, es ist ganz besonders kein Mann. Das heißt freilich nicht, dass Opferrechte für Männer nicht gelten, und schon gar nicht, dass ein Mann in der Realität nicht tatsächlich Opfer einer Gewalttat werden kann – empirische Zahlen belegen sogar, dass Männer eher häufiger von Gewalt betroffen sind als Frauen (vgl. Lenz, 2001) –, es heißt aber, dass er eigentlich kein Opfer im definierten Sinne zu sein hat. Die Schwäche des Opfers ist mit dem konstruierten Männlichkeitsideal unvereinbar. Der Mann ist nicht bloß ein Nicht-Opfer, das Opfer ist im wahrsten Sinne des Wortes ein Nicht-Mann.

Dieses Phänomen der Unvereinbarkeit von Mannsein und Opfersein beschäftigt vor allem auch Hans-Joachim Lenz. Für ihn stellen männliche Opfer ein „kulturelles Paradox“ dar: „Entweder ist jemand ein Opfer oder er ist ein Mann. Beide Begriffe werden als unvereinbar gedacht“ (a.a.O., S. 362). Mehr noch: „Ein männliches Opfer in diesen patriarchalischen Herrschaftsverhältnissen ist eine «persona non-grata»“ (a.a.O.). Dementsprechend würden Männer als Opfer überhaupt nicht wahrgenommen, und wenn, dann deshalb, weil sie zum Täter geworden seien. Dabei – so argumentiert Lenz – seien Männer und Frauen gleichermaßen denselben patriarchal-kapitalistischen Verhältnissen unterworfen; also nicht nur Frauen, sondern ebenso Männer litten unter der Herrschaft des Patriarchats. Vor allem seien Männer mindestens genauso viel Gewalt ausgesetzt wie Frauen – kriminalstatistisch handle es sich sogar bei 70% aller Opfer von Körperverletzungen um Personen männlichen Geschlechts (a.a.O., S. 384). Von klein auf

allerdings werde der Mann in eine hegemonial organisierte Männergesellschaft hineinsozialisiert, in der quasi „ein Indianer keinen Schmerz kennt“, in der männliche Opfererfahrungen verdrängt würden, und Schwäche und Hilflosigkeit mit dem männlichen Selbstbild nicht harmonierten. „Im tradierten Rollenverständnis wird von einem Mann immer noch erwartet, daß er aktiv und überlegen ist, mit seinen Problemen allein fertig wird und sich jederzeit und selbstverständlich ohne Hilfe von außen wehren kann. (...) Und es wird erwartet, daß er nicht leidet oder zumindest sein Leiden nicht zeigt. Wenn ein Mann Leid erfährt, hat er dies schamhaft zu verbergen. (...) Entspricht er diesem Bild nicht, wird er als «unmännlich», als «Waschlappen» oder als «Memme» angesehen“ (a.a.O., S. 362). Der Autor möchte diesen Attributen, die sich wahrscheinlich beliebig ergänzen lassen, wohlweislich das Wort „Mädchen“ hinzufügen. Lenz spricht hier nämlich ein augenscheinlich ganz zentrales Moment der für die Konstruktion von Männlichkeit so essentiellen genusgruppeninternen Hierarchisierung an: Die auf dem Wege der ständigen homosozialen Kompetition vonstatten gehende Unterordnung anderer Männlichkeiten vollzieht sich in allererster Linie durch deren Feminisierung. Die Abwertung von Männern durch andere Männer besteht also gewissermaßen darin, sie zur Frau zu machen (vgl. Scholz, 2003, S. 7). Für den hier behandelten Opferbegriff ist dies freilich insofern äußerst relevant, als seine feminisierte Beschaffenheit nun umso stärker als Ausdruck eines damit einhergehenden Männlichkeitsideals aufgefasst werden darf.

Unter den Auspizien eines solchen Männlichkeitsideals, eines dergestalteten hegemonialen Männlichkeitsentwurfs kann ein Mann nicht als Opfer gedacht werden. Das Opfer ist ein Nicht-Mann, es ist geradezu der Gipfel der Unmännlichkeit. Die einzig akzeptierte, ja überhaupt denkbare Vorstellung eines männlichen Straftatopfers tritt in der Rolle des Geschädigten zutage. Der Geschädigte ist autonom, er ist souverän, er ist er stark. Er hat einen Schaden erlitten und strebt nach Wiedergutmachung. Er ist wahrhaftig ein Geschädigter in seiner männlichsten Form. Einen immateriellen Schaden kennt er nicht, daher bedarf er auch keines besonders schonenden Umgangs, der das Verfahren unnötig verkompliziert und im schlimmsten Fall mit dem eigentlichen Strafrechtswert der Wahrheitsfindung kollidiert. Für die Strafjustiz als inhärent männliche Institution bedeutet das Opfer daher einen Fremdkörper, es hat nicht zuletzt sogar etwas Bedrohliches an sich. Emotionalität, Traumatisierung – alles, wofür das Opfer steht – sind Kategorien, die in diesem androzentrisch strukturierten System wenig bis gar nicht anschlussfähig sind. Das Opfer bringt nichts als erhebliche Rationalitäts- und Effizienzeinbußen, ganz zu schweigen von den prozessökonomischen Mehrkosten. Wir erkennen am Geschädigtenbegriff des Ministerialentwurfes und der Regierungsvorlage des Strafprozessreformgesetzes, dass der Gesetzgeber offensichtlich unter einer Reintegration des Straftatopfers in das Strafverfahren über weite Strecken die Verpflanzung des zivilrechtlichen Geschädigten in

das Strafrecht versteht – des Geschädigten als Leitbild einer starken, autonomen, mannhaften Person, die durch eine Straftat Schaden erlitten hat und entsprechend Schadenersatz fordert. Es dauert relativ lange, bis er überhaupt bereit ist, das „Opfer“ als rechtssprachlichen Terminus der Strafprozessordnung anzuerkennen. Das Unbehagen gegenüber dem Opferbegriff rührt von den mit ihm konnotierten unmännlichen Eigenschaften her, die es dem (männlichen) Gesetzgeber so schwer machen, damit zu operieren.

Es sind dies letztlich dieselben Mechanismen hegemonialer Männlichkeit, die zuerst die Ablehnung des Opferbegriffs durch den Gesetzgeber bewirken und später zur Definition eines besonders schutzwürdigen Opfers führen, welche Mannsein und Opfersein zu miteinander unvereinbaren Phänomenen machen, also den Mann als Opfer a priori ausschließen.

Was hier auf einer eher theoretischen Ebene abgehandelt und plausibilisiert wird, stellt bei Lenz freilich ein sehr konkretes, reales, empirisches Problem dar. Es ist ja kaum davon auszugehen, dass Männer nicht tatsächlich Opfer von Straftaten oder auch gewaltsamen Übergriffen werden. Lenz beschreibt nun eine ganze Reihe von spezifisch männlichen Opfererfahrungen, etwa Jungen als Opfer pädosexueller Ausbeutung, allgemein Männer als Opfer sexueller Gewalt, als Opfer von Körperverletzungen infolge von Gewaltdelikten, auch als Opfer häuslicher Gewalt, als Opfer in Kriegen, in Gefängnissen, und sogar als Opfer in der Arbeitswelt (aufgrund des rasanten sozialen Wandels von Erwerbsarbeit) und in Trennungssituationen (vor allem hinsichtlich einschneidender Sorgerechtsverpflichtungen) und dergleichen mehr (Lenz, 2001, S. 381 ff.). Realiter würden also Männer ununterbrochen und auf vielfältigste Weise Opfer, allein sie würden nicht als solche wahrgenommen, dürften sich in den gegebenen patriarchal-kapitalistischen Verhältnissen ja nicht einmal selbst als Opfer empfinden. Männliche Opfererfahrungen seien gewissermaßen auf allen Ebenen der Gesellschaft tabuisiert.

Lenz beschreibt also ein soziales Setting, in dem „Mann“ und „Opfer“ zwei einander ausschließende Kategorien darstellen, einen Kontext, der durchaus mit den Ergebnissen der vorliegenden Masterarbeit übereinstimmt. Als Konsequenz dieser kulturellen Unvereinbarkeit verharmlose, Lenz zufolge, „(die) überwiegende Zahl des sozialen, pädagogischen, therapeutischen, juristischen und medizinischen Fachpersonals (...) die an Jungen und Männern begangenen gewalttätigen Übergriffe oder weigert sich, diese überhaupt wahrzunehmen“ (a.a.O., S. 365). Wir können uns denken, dass Erfahrungen wie diese für ein konkretes Gewaltopfer freilich höchst unbefriedigend sein oder sich sogar verheerend auswirken können, es ist im Grunde die denkbar schlimmste Form einer sekundären Viktimisierung. Diese Ausblendung männlicher Opferschaft ist potentiell umso

mehr von Nachteil, sowohl in opferpräventiver als auch in strafrechtlicher Hinsicht, als neuere Studien einen „(Zusammenhang) zwischen Viktimisierung und delinquentem Verhalten“ (Schindler, 2001) nahe legen. Dies widerspricht natürlich vollkommen der strikten Trennung des spezialpräventiven Strafrechts in Täter und Opfer. Dieses stellt ausschließlich auf den „Täter einer konkreten strafbaren Handlung“ ab, auf „die Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Straftäter“, „die Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen Straftäter“ und auf „die Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Täter“ (Sautner, 2010, S. 54). Hier gibt es nur den Täter, und der kann nicht zugleich als Opfer gedacht werden. Tatsächlich scheint nun einiges darauf hinzudeuten, dass sich diese beiden Rollen des Täters und des Opfers nicht gegenseitig ausschließen. Volkhard Schindler spricht von einem Täter-Opfer-Statuswechsel, wenn Opfersein und Tätersein in zeitlich auseinanderliegenden Situationen in ein und derselben Person vereint sind (Schindler, 2001, S. 11). Die Opfererfahrung setzt also aus dieser Sicht gleichsam einen Kreislauf in Gang, wenn man so will eine Spirale von Gewalterfahrung und Gewaltausübung, ein ständiges Oszillieren zwischen Opfersein und Tätersein. Damit ist freilich nicht zuletzt der Zusammenhang zwischen Opfererfahrungen in der Kindheit und späterer Täterschaft angesprochen.

Bei besagtem Täter-Opfer-Statuswechsel scheint es sich nun überdies um ein insbesondere männliches Phänomen zu handeln, d.h. eine Problematik, die vorwiegend bei Männern in Erscheinung tritt. Wenn dem so ist, lässt sich daraus aber – in Anbetracht der konstatierten kulturellen Kluft zwischen „Mann“ und „Opfer“ – nicht die Hypothese ableiten, dass nicht allein die Opfererfahrung an sich, also die Viktimisierung durch die eigentliche Straftat, maßgeblich einen Täter-Opfer-Statuswechsel begünstigt, sondern mindestens ebenso die Erfahrung einer sekundären Viktimisierung, das Ausbleiben einer Reaktion der Gesellschaft auf die Straftat, d.h. die mangelnde öffentliche Anerkennung und nicht zuletzt auch die im männlichen Habitus angelegte fehlende, ja eigentlich verhinderte Selbstwahrnehmung von Jungen und Männern als Opfer? Erfüllt gewalttätiges Verhalten in der Lebenswelt eines Menschen, der nicht Opfer sein kann, dessen Gewalterfahrungen nicht wahrgenommen, nicht ernstgenommen werden, nicht gewissermaßen (oder zumindest auch) die Funktion einer Opferprävention? Stellt dann nicht der Täter-Opfer-Statuswechsel eine Art Gegenstück zur „Opferkarriere“ (Eder-Rieder, 1998, S. 7) der tertiären Viktimisierung dar, zur Übernahme des Opferstatus in das eigene Selbstbild?

All das sind Fragen, auf welche die vorliegende Masterarbeiten keine Antworten geben kann und es auch gar nicht beabsichtigt. Es soll uns hier genügen, die Problematik zu erkennen, die mit dem Opfer als Nicht-Mann, mit diesem kulturellen Paradox einhergeht. Wenn man der These Glauben schenkt, dass Tätersein auch etwas mit Opfersein zu tun

hat, dann muss eigentlich jede Maßnahme der Gewaltprävention – und in der Regel handelt sich in diesem Zusammenhang um Gewalt durch Männer, insbesondere auch männliche Jugendliche – solange an Defiziten leiden, als es nicht gelingt, Männer als (potentielle) Opfer zu begreifen. Das Wissen um den Täter-Opfer-Statuswechsel ist mittlerweile durchaus anerkannt und wird auch zur Anwendung gebracht, allerdings in erster Linie im Bereich der Straffälligenhilfe, also aus einer vordergründig täterzentrierten Perspektive heraus. Der Mann bleibt primär Täter, Opfer ist er bestenfalls – aber immerhin – sekundär. Wir begegnen scheinbar keiner einfachen, wie bei Heinz Steinert (1998), sondern einer doppelten Polarisierung: wir haben einen *männlichen* Täter auf der einen und ein *weibliches* Opfer auf der anderen Seite. Und so ist am Ende die Opferhilfe für die Frau und die Täterhilfe für den Mann.

Was können wir an dieser Stelle festhalten? Was Hans-Joachim Lenz als ein kulturelles Paradox bezeichnet, sozusagen als Unvereinbarkeit von Mannsein und Opfersein, deckt sich durchaus mit den Ergebnissen der vorliegenden Masterarbeit. Die Feminisierung des Opferbegriffes verweist uns nicht nur auf die Frau als ein besonders schutzbedürftiges Straftatopfer, sondern vielleicht sogar mehr noch auf ein Männlichkeitsideal, das männliche Opfer a priori ausschließt, in dem Opfersein nicht denkbar ist. Ein Mann ist kein Opfer, das Opfer ist ein Nicht-Mann, es ist voll und ganz und gar unmännlich. Ein solcher normativer Rahmen führt dazu – auch darin können wir Lenz folgen –, dass männliche Opfererfahrungen tendenziell kaum wahrgenommen oder ganz einfach nicht als solche betrachtet werden. Für einen Mann, der Opfer einer Straf- bzw. Gewalttat wird, bedeutet dies – jedenfalls theoretisch – einen Zustand massivster sekundärer Viktimisierung. Wenn wir nun das oben Gesagte, quasi als Gedankenexperiment, als zutreffend hinnehmen, dann liegt gewissermaßen die Crux der Gewaltprävention darin, dass der (männliche) Täter nicht als Opfer begriffen wird und man damit eigentlich von vornherein die Chance verliert, zu verhindern, dass derjenige, der heute Opfer ist, morgen zum Täter wird.

Ein Bewusstsein für die Opferschaft von Männern zu schaffen, würde voraussetzen, das männliche Ideal des Opfers als Nicht-Mann zu durchbrechen – ein Ideal, das kulturell tief verwurzelt ist. Lenz verfolgt das Phänomen der Unvereinbarkeit zwischen Mannsein und Opfersein bis in den Wissenschaftsbetrieb hinein und diagnostiziert eine unerhörte Geschlechtsblindheit selbst innerhalb der Disziplin der Männerforschung. Auch Männerforscher seien „traditionell sozialisierte Männer und haben das hegemoniale Männlichkeitsmodell introjiziert“ (a.a.O., S. 374). Es brauche also im Angesicht dessen eine ganz neue Herangehensweise an den Gegenstand, sozusagen ein neues Forschungsparadigma, um männliche Opfererfahrungen adäquat thematisieren zu

können. Dazu wäre es notwendig, dass geschlechtssensibilisierte Männer Männlichkeit und damit sich selbst, reflexiv und selbstkritisch, zum Gegenstand der Erkenntnis machen (a.a.O., S. 376), die „traditionelle männlichkeitsdominierte Kultur (...) (müsse) von innen her aufgedeckt“ (a.a.O., S. 377) werden. „Diese neue Qualität kann nur dann entstehen, wenn die forschenden Männer der Versuchung widerstehen, sich der feministischen Perspektive unkritisch anzupassen («der Mann als Feminist») oder als unverbindliches Gedankenspiel zu übernehmen“ (a.a.O.).

Das hört sich alles im ersten Augenblick durchaus plausibel an; einiges von dem, was Lenz schlussfolgert, ist aber mitnichten unproblematisch. Zunächst stellt sich überhaupt die Frage, ob es gerechtfertigt ist, weibliche und männliche Opfererfahrungen so gegeneinander aufzurechnen, wie Lenz es praktiziert. Männer mögen ebenso wie Frauen Opfer von Gewalt werden, aber lassen sich deshalb männliche und weibliche Opfererfahrungen analog miteinander vergleichen? Lässt sich häusliche Gewalt an Frauen der häuslichen Gewalt an Männern oder sexuelle Gewalt an Frauen der sexuellen Gewalt an Männern eins zu eins gegenüberstellen? Sind all dies Opfererfahrungen, die sie als gleichermaßen Gepeinigte derselben patriarchal-kapitalistischen Verhältnisse machen? Fassen wir Männlichkeit wirklich als kompetitiv strukturiert auf und hegemoniale Männlichkeit als Resultat des ständigen Wettbewerbs unter Männern, und betrachten wir außerdem die Unterordnung der Frau gleichsam als Nebeneffekt dieses homosozialen Hierarchisierungsprozesses, als „Instrument des symbolischen Kampfes“ (Bourdieu, 1997, S. 215), den Männer untereinander austragen, dann muss darauf bestanden werden, dass Männergewalt an Frauen immer eine andere, oder zumindest eine zusätzliche Qualität besitzt als Gewalt unter Männern. Diese Form der Entdifferenzierung weiblicher und männlicher Opfererfahrungen erscheint unangemessen. Gewalt an Frauen und Gewalt an Männern sollten besser als zwei Kapitel für sich behandelt werden.

Erschwerend kommt hinzu – und das eben Gesagte ist wohl auch in diesem Kontext zu sehen –, dass Lenz seinen Gegenstand, das Problem männlicher Opfer- und Gewalterfahrungen, mit anderen Diskurssträngen verknüpft (vgl. Forster, 2006). Werfen wir einen Blick auf seine Phänomenologie männlicher Opfererfahrungen, so offenbart sich ein sehr breites, wenig differenziertes Verständnis von Gewalt, der Männer ausgesetzt sind: Es erstreckt sich u.a. von sexueller und häuslicher Gewalt, von Körperverletzungen infolge von Gewaltdelikten, bis hin zum Mann als Opfer im Krieg, in der Arbeitswelt sowie in Trennungssituationen. Unmittelbare körperliche und psychische Gewalterlebnisse werden vermengt mit der Erfahrung struktureller Unterdrückung. Es drängt sich der unangenehme Eindruck auf, als bestünde eine gewisse Korrespondenz mit einem Diskurs, der in den letzten Jahren eine zunehmende Konjunktur erfahren hat: dem Diskurs vom „Mann in der Krise“. Dort ist von einer Bedrohung der männlichen Identität durch die

Veränderung der Arbeitswelten die Rede, vom Verlust der Rolle als Familienernährer und damit einhergehenden psychischen Problemen, von Benachteiligungen bei Scheidungen, von mangelnden Väterrechten, von einer kürzeren Lebenserwartung, von einer höheren Selbstmordrate und einer ganzen weiteren Unzahl von Symptomen der behaupteten Männlichkeitskrise (vgl. Forster, 2006, S. 199). Es werden also sehr viele unterschiedliche männerspezifische Problemlagen zusammengefasst und durch das Wirken von Strukturen erklärt, die sozusagen durch Neoliberalismus, Globalisierung und nicht zuletzt Feminismus pervertiert seien. Der Mann wird zum eigentlichen Opfer des kapitalistischen Patriarchats erklärt – und nicht selten wird selbst männliche Gewalt auf demselben Wege gerechtfertigt, „als hilflose Geste und Ohnmachtserfahrung angesichts dominanter patriarchaler Strukturen, an denen Männer leiden“ (a.a.O., S. 202).

Edgar Forster (2006) spricht in diesem Zusammenhang von „männlichen Resouveränisierungen“ – einer Strategie, mit der gewissermaßen das Bedrohungsverhältnis umgekehrt und so die „Kontrolle über Männlichkeitsproduktionen“ erlangt werde (a.a.O., S. 200). Bei Hans-Joachim Lenz besteht nun diese Strategie der Resouveränisierung vor allem darin, dass er nicht einfach männliche Gewalterfahrungen oder allenthalben die von ihm konstatierte kulturelle Unvereinbarkeit von Mannsein und Opfersein thematisiert, sondern überdies die Notwendigkeit einer neuen Erkenntnisperspektive jenseits des Feminismus postuliert. „So sind schlussendlich nicht mehr männliche Opfererfahrungen das Problem, sondern der Feminismus als das große Gespenst, von dem uns «geschlechtsbewusste Männer und Frauen» ein unüberbrückbarer Abstand trennt. Lenz hat den Gegenstand männlicher Opfererfahrungen – sachlich völlig ungerechtfertigt – in ein Kampffeld gegen den Feminismus verwandelt“ (a.a.O., S. 203).

#### **8.4. Schutzbedürftigkeit und Anspruchsberechtigung: 2 Diskurse**

Im Laufe der vorliegenden Masterarbeit wurden bislang recht vielfältige Deutungsmuster des Straftatopfers näher beleuchtet. Wir haben zwei Semantiken des Straftatopfers kennengelernt – das Opfer und den Geschädigten –, die eine jeweils sehr differente Vorstellung von einer Person zum Ausdruck bringen, die durch eine Straftat in ihren Rechten verletzt wurde oder einen (materiellen bzw. immateriellen) Schaden erlitten hat. Dabei haben wir auch festgestellt, dass der Opferbegriff auffällig weiblich konnotiert ist, ihm also weibliche Eigenschaften zugeschrieben werden, und das Opfer überhaupt in erster Linie als Frau in Erscheinung tritt, die aufgrund einer ihr eigenen Schwäche in den Genuss eines besonderen Schutzes kommen soll – eines Schutzes, der wiederum

vordergründig auf die Gewalt durch den Mann, insbesondere auf familiäre, im sozialen Nahraum stattfindende Gewalt abzielt. Gleichzeitig begegnen wir einem Männlichkeitsideal, das der Figur des starken, autonomen, rationalen Geschädigten inhäriert, und sich vielleicht noch stärker in der Feminisierung des Opfers ausdrückt. Nicht zuletzt kommt im Schutz des Opfers, der ja scheinbar vor allem ein Schutz der Frau ist, ein patriarchales Motiv zum Vorschein.

All diese Deutungsmuster, die in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben wurden, sind nun eingebettet in zwei verschiedene Diskurse, in zwei Varianten des Opferdiskurses, die wir im Datenmaterial antreffen. Diese korrespondieren mit den beiden Dimensionen des Opfers, die Wolfgang Stangl (2008) konstatiert und ihm zufolge die vorherrschende Opferkonzeption der gegenwärtigen Kriminalpolitik charakterisieren: die Rede ist vom schutzbedürftigen und anspruchsberechtigten Opfer. Schutzbedürftigkeit und Anspruchsberechtigung lassen sich als zwei unterschiedliche Diskurse auffassen, die allem voran dadurch gekennzeichnet sind, dass sie divergierende Vorstellungen hinsichtlich der Ausgestaltung von Opferrechten transportieren. Dabei ist beiden Diskursen das Postulat der Schutzbedürftigkeit des Opfers gemeinsam. Die Anspruchsberechtigung stellt eine Ableitung aus dieser Schutzbedürftigkeit dar, die allerdings nicht notwendigerweise erfolgt. Anders formuliert: Schutzbedürftigkeit und Anspruchsberechtigung gehen nicht zwangsläufig miteinander einher. Man könnte sagen, die beiden Diskurse unterscheiden sich darin, ob und inwiefern aus der Schutzbedürftigkeit des Opfers auch eine Anspruchsberechtigung abgeleitet wird.

Die Schutzbedürftigkeit begleitet uns nun schon geraume Zeit durch die Masterarbeit. Sie resultiert, wie wir gesehen haben, aus der Zuschreibung einer besonderen Schwäche des Straftatopfers. Diese Schwäche – so jedenfalls die Annahme – führt einerseits dazu, dass eine Person sich von vornherein weniger gegen kriminelle und gewalttätige Übergriffe zur Wehr setzen kann und daher auch mit einer größeren Wahrscheinlichkeit eine Viktimisierung erfährt, also besonders exponiert und potentiellen Straftätern gleichsam schutzlos ausgeliefert ist. Andererseits folgt aus dieser Schutz- und Wehrlosigkeit eine umso größere Traumatisierung durch die Straftat, was einen schonenderen Umgang mit dem Opfer im Rahmen des Verfahrens erfordert, um eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden.

In der Frage der Schutzbedürftigkeit geht es zunächst um eine Grenzziehung, um die Bestimmung, wer diesem Kreis besonders betroffener, schutzbedürftiger Opfer angehören soll. Der Gesetzgeber agiert in dieser Angelegenheit eher zurückhaltend und zögernd, während Opferschutzeinrichtungen die Ausweitung dieses Kreises, vor allem auf Frauen als Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum, fordern. Kinder sowie Opfer von

Sexualdelikten galten bereits vor der gegenständlichen Strafprozessreform im Prinzip als besonders schützwürdige Opfer, mit entsprechenden strafprozessualen Konsequenzen, insofern ihnen nach alter StPO etwa die Möglichkeit einer kontradiktorischen gerichtlichen Vernehmung, die sie von weiteren Vernehmungen befreite, bzw. einer abgesonderten Vernehmung im Rahmen der Hauptverhandlung zur Verfügung stand (vgl. Fuchs, 1998, S. 5 ff.). Derartige Instrumente auf einen größeren Personenkreis auszudehnen fällt dem Gesetzgeber sichtlich schwer, zumal sie eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Unmittelbarkeitsprinzips mit sich bringen und den Verteidiger sowie den Beschuldigten mehr oder minder ihres direkten Fragerechtes entkleiden. Am Ende, wenn wir einen Blick auf die entsprechenden Bestimmungen des am 1. 1. 2008 in Kraft getretenen Strafprozessreformgesetzes werfen, erstreckt sich die Anerkennung der Schutzbedürftigkeit auf jede Art der vorsätzlichen Gewalt – im Vergleich zur alten StPO, die auf schwere Körperverletzungen und Sexualdelikte abstellte – sowie auch auf Fälle der gefährlichen Drohung, die allesamt zur Inanspruchnahme der nunmehr legislativ verankerten Prozessbegleitung berechtigen (vgl. Bertel/Venier, 2008, §§ 65 und 66 Abs. 2). Davon profitiert nun auch nachgerade das von Opferrechtlern so hervorgehobene Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum. Die abgesonderte kontradiktorische Vernehmung wie auch das Aussagebefreiungsrecht bleiben auf denselben Personenkreis wie vorher beschränkt.

Kurz zusammengefasst zielt also die Rede von der Schutzbedürftigkeit auf einen möglichst schonenden Umgang mit dem Straftatopfer im Rahmen des Strafprozesses ab. Das Opfer ist durch eine Straftat traumatisiert, und mittels entsprechender Maßnahmen und Institute wird versucht einer potentiellen Reviktimisierung entgegenzuwirken. Das Opfer soll sozusagen möglichst unbeschadet durch das Strafverfahren kommen.

Die Anspruchsberechtigung – ein Diskurs, der vor allem von Opferschutzeinrichtungen gepflegt wird – geht über die reine Schutzbedürftigkeit hinaus. Sehr wohl liegt ihr die Schutzbedürftigkeit des Opfers zugrunde – immerhin betont niemand den Aspekt der Traumatisierung und die daraus resultierende Schutzbedürftigkeit mehr und vehementer als Opferrechtler –, aber dabei bleibt es nicht (oder soll es jedenfalls nicht bleiben). Das Opfer bedarf nicht einfach nur des Schutzes und der Schonung im Verfahren, sondern vor allem auch strafprozessrechtlicher Rahmenbedingungen, um sich aktiv am Verfahren beteiligen zu können. Es braucht einerseits die Anerkennung als Opfer und eine entsprechend rücksichtsvolle Behandlung: Gewaltopfer sollen einmalig kontradiktorisch vernommen werden, damit ihnen eine wiederholte Vernehmung erspart bleibt und sie nicht gezwungen sind, das traumatisierende Erlebnis immer wieder zu durchleben. Opfer von Sexualdelikten sollen von einer Person gleichen Geschlechts vernommen werden. Es

besteht die Notwendigkeit von getrennten Warte- und Aufenthaltsräumen im Gerichtsgebäude, damit das Opfer nach Möglichkeit nicht laufend mit dem Täter konfrontiert wird. Kurz, es geht auf der einen Seite natürlich um die Vermeidung einer sekundären Viktimisierung durch das Strafverfahren. Die Schutzbedürftigkeit soll sich aber darüber hinaus in ganz konkreten Verfahrensrechten und Verfahrensansprüchen niederschlagen, die dem Opfer eine aktive Teilnahme am Verfahren – nicht nur die passive Duldung, ein schonungsvolles Über-sich-ergehen-lassen – und die Vertretung seiner Interessen erlaubt. Die Schutzbedürftigkeit steht gewissermaßen am Anfang, als erste opferrechtliche Säule, aus der dann ein entsprechender Anspruch erwachsen muss. Die Kategorien „Schutzbedürftigkeit“ und „Anspruchsberechtigung“ entsprechen im Wesentlichen den primären und sekundären opferbezogenen Aufgaben des Strafrechts, die Lyane Sautner differenziert (vgl. Kap. 3.2., S. 12 f.): Unter primären opferbezogenen Aufgaben versteht sie neben der „Verfolgung des inkriminierten Verhaltens“ und der „Sanktionierung des Täterverhaltens“ den „Ersatz der zivilrechtlichen Schäden“ und nicht zuletzt „die Anerkennung des Opferstatus und die Ermächtigung des Opfers, als Verfahrenssubjekt seine Interessen in einem Strafprozess geltend zu machen“ (Sautner, 2010, S. 278). Sekundäre opferbezogene Aufgaben des Strafrechts betreffen in erster Linie *„Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf eine drohende sekundäre Viktimisierung des Opfers durch das Strafverfahren“* (a.a.O., S. 346; kursiv im Orig.). Auch die Rangfolge der strafrechtlichen Aufgaben bei Sautner korrespondieren mit der hier behaupteten Relation zwischen Schutzbedürftigkeit und Anspruchsberechtigung. Das anspruchsberechtigte Opfer ist mehr als ein schutzbedürftiger Zeuge, der in einem für ihn möglichst schonenden Umfeld seinen Beitrag zur Erforschung der materiellen Wahrheit leistet. Während das schutzbedürftige Opfer eigentlich ein bessergestelltes Beweismittel darstellt, ist das anspruchsberechtigte Opfer nachgerade ein privilegiertes Opfer, ein Verfahrenssubjekt mit eigenen Interessen, die es auch geltend macht. Wir können es wortwörtlich von Lyane Sautner übernehmen: Die primäre opferbezogene Aufgabe des Strafrechts besteht in der Ermächtigung des Straftatopfers; es geht also um Autonomisierung, um die Befreiung des Opfers aus seiner Opferrolle. Das Opfer soll nicht im Opfersein verhaftet bleiben, es soll seine durch die Opfererfahrung eingeschränkte Autonomie und damit seine Handlungsfähigkeit wiedererlangen. Wahrscheinlich kann man sogar sagen: Das Opfer soll zum Geschädigten aufsteigen, es soll gewissermaßen seine Traumatisierung überwinden können und das Verfahren aktiv durchlaufen. In der Rede von der Anspruchsberechtigung scheint mithin ein emanzipatorisches Moment auf, das Wesen der Anspruchsberechtigung besteht – um es auf Neuhochdeutsch zu formulieren – im „Empowerment“ des Straftatopfers, das freilich nicht zuletzt ein „Empowerment“ der Frau ist. Das Opfer – vor allem die Frau als Opfer von Männergewalt – soll in die Lage

versetzt werden, sich zur Wehr zu setzen, und gestärkt aus dem Verfahren hervorgehen. Das vielleicht zentralste Opferrecht des Strafprozessreformgesetzes finden wir im Institut der Prozessbegleitung. Die Prozessbegleitung steht gewissermaßen als Bindeglied zwischen dem Schutz des Opfers einerseits und einer gestärkten Position des Opfers im Strafprozess andererseits.

Dieser Diskurs der Anspruchsberechtigung wird insbesondere von Opferrechtlern vertreten, also Opferschutzeinrichtungen, sowie, auf politischer Seite, von den Oppositionsparteien, vor allem den Grünen.

Den Schutzbedürftigkeitsdiskurs repräsentieren im Großen und Ganzen sämtliche Akteure der Justiz – von den Staatsanwälten bis zu den Richtern –, die Legisten und nicht zuletzt die Regierungsparteien ÖVP und FPÖ.

Die Position des Justizsystems wird nicht sonderlich überraschen, zumal hier das Opfer ursprünglich ja einen Fremdkörper darstellt und für den Strafprozess bis vor nicht allzu langer Zeit schlicht irrelevant war. Außer als Anzeiger und Zeuge trat es nicht in Erscheinung. Dementsprechend verfügen die Praktiker in Summe wahrscheinlich über recht wenig Erfahrung mit der besonderen Situation von Opfern und insofern über eine eher undeutliche und vage Vorstellung vom Straftatopfer selbst – am ehesten vielleicht die Richter. Wie wir bei der Analyse der Stellungnahmen aus dem Begutachtungsverfahren gesehen haben, zeichnen sich die Gutachten der Richter durch eine überdurchschnittlich positive Bezugnahme auf Opferschutz aus. Je mehr Ansprüche zugunsten des Opfers nun im Strafprozessrecht festgeschrieben werden, umso mehr bedeutet dies für das Verfahren – und auch das kommt sehr stark in den Stellungnahmen der justiziellen Akteure zum Ausdruck – eine Verkomplizierung, potentiell verfahrensverzögernde Effekte, Mehrbelastungen und nicht zuletzt ein Kostenproblem. Eine eher skeptische und zögerliche Haltung in dieser Frage liegt eigentlich auf der Hand, und es ist daher wenig erstaunlich, dass sich die Justiz in opferrechtlicher Hinsicht eher an den, wie Sautner sie nennt, sekundären Aufgaben des Strafrechts orientiert.

Während die Anspruchsberechtigung also letztendlich auf eine Stärkung des Opfers durch die Schaffung konkreter Ansprüche und Rechte abzielt, wird aus der Schutzbedürftigkeit, recht pragmatisch, der Schutz des Opfers abgeleitet, und so die Schwäche des Opfers fortgeschrieben. Das Opfer wird in seiner Opferrolle fixiert, es bleibt schwach und schutzbedürftig. Eigentlich läuft dieser Diskurs in seiner Grundtendenz sogar in die Gegenrichtung der Anspruchsberechtigung, diese Strategie wirkt eher regressiv. Denn Opfersein und sich unter den Schutz des starken „Übervater“ Staat zu begeben, bedeutet zunächst einmal eine Einbuße an Gleichberechtigung und Selbstbestimmung (vgl. Steinert, 1998). Der Schutz als Opfer wird gewissermaßen erkaufte durch die Unterwerfung

unter die Verfügungsgewalt des patriarchalen Staates, indem sich das Opfer als Beweismittel zur Verfügung stellt.

Wir finden im Datenmaterial so manche Kritik von Opferrechtlern an Bestimmungen, die – ihres Erachtens – ein dergestaltetes zwielichtiges Tauschgeschäft implizierten. So besitzt etwa ein Opfer, das sich am Verfahren beteiligt, kein Aussagebefreiungsrecht gegen nahe Angehörige, was der Gesetzgeber damit begründet, dass in diesem Fall – aufgrund der Verfahrensbeteiligung – kein für Verwandtschaftsverhältnisse sonst üblicher Interessenskonflikt vorliege. Eine Frau als Opfer familiärer Gewalt, die von ihrem Mann geschlagen, bedroht, vergewaltigt wird – sie steht ja im Mittelpunkt des strafprozessualen Diskurses – wird als Opfer anerkannt und erlangt nun auch konkrete Verfahrensrechte, sie kann sich dem Verfahren anschließen, aber dann ist sie auch gezwungen gegen ihren Mann auszusagen. Ähnliche Vorbehalte gab es gegen Bestimmungen zur körperlichen Untersuchung, die im Ministerialentwurf offenbar noch recht vage und ungenau formuliert waren, sodass Opferrechtler dies sozusagen als eine Ermächtigung der Kripo und der Staatsanwaltschaft interpretierten, etwa eine Besichtigung des nackten Körpers von Straftatopfern auch gegen deren Willen vornehmen zu dürfen – für Opferschutzeinrichtungen freilich eine Degradierung des Opfers zu einem bloßen Beweismittel, und eine Bestimmung, die jedes Bemühen um Schonung des Opfers ad absurdum führe.

Jedenfalls steht die Schutzbedürftigkeit – kurz zusammengefasst – dem Empowerment der Anspruchsberechtigung nahezu diametral gegenüber. Die Anspruchsberechtigung will die Stärkung, die Autonomisierung des Opfers; die Schutzbedürftigkeit – quasi patriarchal motiviert – schlicht den Schutz des schwachen Opfers. Die Schutzbedürftigkeit spiegelt sozusagen die androzentrische Ordnung wider, sie ist politisch konservativ und entspricht der Politik der ÖVP, und nicht zuletzt ist sie nachgerade der Inbegriff eines viktimistischen Politikverständnisses, für das idealtypisch die FPÖ steht. Ihre Forderung nach verstärktem Opferschutz wird stets verknüpft mit dem Ruf nach härteren Strafen für Täter. Auch in diesem Punkt unterscheidet sich der Schutzbedürftigkeitsdiskurs eklatant von dem der Anspruchsberechtigung: Trennt die Rede von der Schutzbedürftigkeit strikt zwischen schwachem, unschuldigem Opfer und bösem, schuldigem Täter, geht der besondere Schutz für Opfer immer auch mit einer strengeren Behandlung von Tätern und einem eher niedrigeren Stellenwert von Beschuldigtenrechten in Relation zu Opferrechten einher, so betonen Opferschutzeinrichtungen explizit die Vereinbarkeit der Aufwertung der Verfahrensstellung von Straftatopfern mit einem fairen Umgang mit Beschuldigten.

Schutzbedürftigkeit und Anspruchsberechtigung sind also zwei opferbezogene Diskurse, die, wenn man so will, sehr ähnliche Deutungsschemata zu letztendlich doch recht

unterschiedlichen „Story lines“ verknüpfen. Beide teilen die Vorstellung von einem schwachen und schutzbedürftigen Opfer, sie leiten allerdings vollkommen verschiedene Konsequenzen davon ab. Die Schutzbedürftigkeit verspricht (staatlichen) Schutz für schwache Straftatopfer, die Anspruchsberechtigung fordert die Stärkung des Opfers durch ganz konkrete Verfahrensrechte, und nicht zuletzt eigentlich – quasi vor dem Hintergrund eines Frauen- bzw. Emanzipationsdiskurses – die Stärkung der mit Männergewalt konfrontierten Frau.

Die große Leistung von Opferschutzeinrichtungen besteht darin, den Bereich des legitimen Vertrauens in gesellschaftlich befriedete Zonen auf den sozialen, familiären Nahraum, auf den privaten Haushalt auszudehnen. Das Opfer von Gewalt in der Familie und in partnerschaftlichen Beziehungen darf nun auf den Schutz des Staates bauen, es gilt vor dem Gesetz als besonders schützenswertes Opfer. Im Diskurs von Opferrechtlern liegt die Emphase sogar deutlich stärker auf der Schutzbedürftigkeit von Opfern als im Schutzbedürftigkeitsdiskurs, die Forderung nach dem Schutz des Opfers erreicht hier eine beinahe aggressive Dimension. Das Straftatopfer muss einen rechtlichen Anspruch auf Schutz haben, den es geltend machen und dem Staat abverlangen kann, es muss soweit gestärkt werden, um aus seinem Opferdasein ausbrechen zu können, und Möglichkeiten haben, seine Interessen wahrzunehmen und zu seinem Recht zu kommen.

Die Feminisierung des Opfers erfüllt hier die Funktion eines nachdrücklichen und (offenbar) wirksamen Appells an ein patriarchales Schutzmotiv. Die androzentrische, patriarchale Ordnung, die im Schutzbedürftigkeitsdiskurs aufscheint, wird beim Wort genommen und instrumentalisiert – um sie am Ende gewissermaßen zu überwinden und das schwache, schutzbedürftige Opfer mit Hilfe des Staates zu einem handlungsfähigen und autonomen Opfer zu formen; um also daraus erst das Opfer zu machen, wie es einst im Diskurs der 1980er Jahre konzipiert wurde.

## 9. Schlussbetrachtung und Ausblick

Die vorliegende Masterarbeit hatte das Ziel, zwei Forschungsvorhaben zu realisieren: Zum einen wollte sie einen Überblick über die Entwicklung der Opferrechte im Verlauf des Gesetzwerdungsprozesses des Strafprozessreformgesetzes geben. Zum anderen sollten, darauf aufbauend, die in diesem Prozess sich manifestierenden institutionsspezifischen Opferdiskurse beschrieben und deren zugrundeliegenden Deutungsmuster untersucht werden. Ihr Gegenstand war also die diskursive Konstruktion des Straftatopfers im Kontext der Strafprozessreform und der in diesem Rahmen stattfindenden Definition von Opferrechten.

Dabei hat die Analyse einige interessante Ergebnisse zutage gefördert:

Zunächst konnten wir feststellen, dass der Opferdiskurs als Ganzes einen äußerst mächtigen Diskurs darstellt (Kap. 8.1.). Opferschutz und Opferrechte erscheinen als selbstverständlich, aus (partei-)politischer Sicht auch als populär, gleichsam als Gegenstände, die grundsätzlich nicht verhandelbar sind. Zur Diskussion stehen lediglich Fragen der konkreten Ausgestaltung von Opferrechten und des Ausmaßes, also wie weit Opferschutz gehen darf, kann und soll. In der diskursiven Praxis der Akteure kommt der Paradigmenwechsel hin zu einer opferorientierten Positionierung der Strafprozessordnung zum Vorschein, indem sie auf einen Sinnzusammenhang verweist, der es verbietet, gegen Opferschutz und Opferrechte zu sein. Es hat schlicht und einfach niemand etwas gegen Opferschutz zu haben.

Danach haben wir konstatiert: Die Sinnfigur des Opfers verkörpert eigentlich das genaue Gegenteil des Geschädigten (Kap. 8.2.). Der Geschädigte ist stark, autonom, rational und geht souverän durch das Strafverfahren, um zu seinem Schadenersatz zu kommen. Das Opfer dagegen ist traumatisiert, schwach, emotional belastet, psychisch destabilisiert und im Vergleich zum Geschädigten durchaus von einer gewissen Irrationalität. Das ist umso erstaunlicher, als der dominante Opferdiskurs einen Kontext etabliert, in dem es äußerst unangemessen ist, von einem schwachen, geschweige denn einem irrationalen Opfer zu sprechen. Schwäche und Irrationalität sind Begriffe, die im Zusammenhang mit dem Opfer nicht gebraucht werden können, ohne als Sprecher in den Verdacht der Abwertung zu geraten. Sie werden daher auch im Datenmaterial so gut wie gar nicht explizit verwendet. Nichtsdestoweniger schwingen sie in der Konstruktion des Opfers offenbar immer latent mit, denn letztlich ist es die Schwäche, die Hilflosigkeit, die Ohnmacht, der emotionale Ausnahmezustand des Opfers, woraus überhaupt erst eine besondere Schutzbedürftigkeit abgeleitet werden kann.

Bei noch etwas genauerer Betrachtung zeigt sich, dass uns das Opfer (fast) ausschließlich als Frau beschrieben wird, insbesondere als Opfer von Männergewalt, aber darüber hinaus auch in Deliktssituationen, wo das Opfer nicht notwendigerweise eine Frau hätte sein müssen. Opfersein erscheint uns also als eine auffällig weibliche bzw. in erster Linie Frauen betreffende Problematik (Kap. 8.3.1.). Wenn das Opfer nun in der Narration vorwiegend weiblich ist, deutet das dann aber im Hinblick auf die semantische Differenz zwischen dem Opfer und dem Geschädigten nicht auf die Konstruktion eines Straftatopfers hin, dessen Schwäche und Schutzbedürftigkeit genuin weiblicher Natur sind? Ist dann die Schwäche des Opfers nicht gleich einer angenommenen Schwäche der Frau? Ist das Opfer deshalb schwach, weil es eine Frau ist? Und ist die Frau aufgrund ihrer quasi-natürlichen konstitutionellen Schwäche Opfer? (Kap. 8.3.2.)

In der vorliegenden Masterarbeit wurde die Hypothese vertreten, dass in der feminisierten Verfasstheit des Opferbegriffes nicht nur die Konstruktion eines weiblichen Opfers angelegt ist, sondern nachgerade auch die Konstruktion eines Männlichkeitsideals, das mit männlicher Opferschaft unvereinbar ist. So wie das Opfer weiblich ist, so ist es gleichermaßen nicht-männlich. Mannsein und Opfersein sind zwei einander ausschließende Kategorien; ein Mann kann nicht als Opfer gedacht werden, und wenn ein Mann doch Opfer wird, dann ist er kein Mann. Die Feminisierung des Opferbegriffes impliziert eine Entmännlichung; umso mehr, als das Phänomen der Feminisierung auch als ein kompetitiver, unterordnender Mechanismus in der Konstruktion von Männlichkeit aufgefasst werden kann (Kap. 8.3.4.).

Die Analyse der diskursiven Konstruktion des Straftatopfers im Strafprozessreformgesetz offenbart mithin die (Re-)Produktion eines Geschlechterverhältnisses, sozusagen eine vergeschlechtlichte Beschaffenheit der Strafprozessordnung; wir können fast so verwegen sein zu behaupten: die StPO hat ein Geschlecht<sup>13</sup>. Das besonders schutzwürdige Opfer der neuen StPO ist überaus weiblich konnotiert. Männer hingegen sind keine Opfer, Mannsein und Opfersein sind miteinander unvereinbar. Mehr noch: Männer treten, wenn überhaupt, als Täter in Erscheinung, oder aber, auf der ganz anderen Seite und in deutlich abstrakterer Form, als „guter Patriarch“, als ein in den Institutionen des Rechts, der Justiz und des Staates objektiviertes männliches Leitbild, dem der Schutz des Opfers als patriarchal motiviertes Gut innewohnt.

Dass das konstatierte kulturelle Paradox der Unvereinbarkeit von Mannsein und Opfersein potentiell problematisch ist – nämlich dann, wenn man von der heute durchaus etablierten Annahme ausgeht, dass Täterschaft und Opferschaft nicht dichotom, sondern gewissermaßen miteinander einhergehende, einander abwechselnde Phasen sind, dass also ein Täter häufig auch Opfer ist oder war –, weil eine effektive Gewaltprävention im

---

<sup>13</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang „Hat Strafrecht ein Geschlecht?“ (Temme/Künzel, 2010)

Sinne der Verhinderung der Täter von morgen eigentlich durch die mangelnde Wahrnehmung der (männlichen) Opfer von heute im Prinzip unmöglich wird, auch das wurde – zumindest am Rande – in der vorliegenden Masterarbeit thematisiert.

Alle diese Deutungsschemata des Straftatopfers werden im Wesentlichen zu zwei unterschiedlichen Diskurssträngen verknüpft (Kap. 8.4.): Der eine, gewissermaßen der patriarchale Diskurs des Gesetzgebers, zielt auf den Schutz der schwachen und schutzbedürftigen Opfer ab; der andere, in erster Linie von Opferschutzeinrichtungen praktizierte Diskurs leitet aus der Schutzbedürftigkeit des Opfers einen rechtlichen Anspruch ab. Hier scheint nachgerade ein emanzipatorisches Moment auf, das Opfer soll durch konkrete Verfahrensrechte eine Stärkung erfahren – eine Stärkung, die aufgrund der feminisierten Verfasstheit des Opferbegriffes nicht zuletzt eine Stärkung der Frau ist, sich gegen Gewalt von Männern zur Wehr zu setzen.

Nimmt man abschließend die Entwicklung der Opferrechte im Laufe der Kodifizierung des Strafprozessreformgesetzes als Ganzes in den Blick, scheint es wenig vermessen zu sein, von einem riesigen Erfolg von Opferrechtlern und Opferschutzorganisationen zu sprechen. Erstmals ist im Strafprozessrecht *expressis verbis* von Opfern die Rede, das Opfer ist nunmehr als Terminus der österreichischen Rechtssprache anerkannt. Straftatopfer sind in der neuen StPO als Subjekt des Strafverfahrens konzipiert, dessen Interessen zu berücksichtigen sind, und dem eine ganze Reihe von Ansprüchen offen stehen, um einerseits eine schonende und rücksichtsvolle Behandlung zu erfahren und andererseits seine Interessen wahrnehmen zu können. Hier sei an erster Stelle besonders das Recht auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung genannt, das wir vielleicht als die zentralste opferbezogene strafprozessrechtliche Innovation betrachten dürfen.

Opfer haben also eine beträchtliche Aufwertung ihrer Stellung im Strafverfahren erlebt – jedenfalls auf dem Papier. Die Umsetzung steht freilich auf einem anderen Blatt, zumal ja Opferrechtler wie Udo Jesionek monieren, die Opferrechte der neuen StPO seien nicht hinreichend durch entsprechende Rechtsmittel, etwa die Möglichkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde, abgesichert, also die Durchsetzbarkeit dieser Rechte nur marginal gegeben. Konkret heißt das: Opfer haben ihre Rechte, über die sie auch zu informieren sind; gibt es aber Versäumnisse in diesem Bereich oder werden Opfer gar übergangen und ihnen legitime Ansprüche vorenthalten, gibt es kaum Möglichkeiten sanktionierend zu intervenieren und solcherlei Entscheidungen anzufechten.

Vom reinen Gesetzestext ausgehend, sind Straftatopfer die großen Gewinner der Strafprozessreform. Die Praxis, d.h. die Umsetzung der opferrechtlichen Bestimmungen,

steht als Kapitel für sich. Aber das ist eine empirische Frage, die an anderer Stelle zu beantworten sein wird<sup>14</sup>.

---

<sup>14</sup> Vgl. etwa den noch ganz jungen, unter Mitwirkung des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie entstandenen Forschungsbericht zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes (Birklbauer et al., 2010)

## Literatur

Berger, Peter L. / Luckmann, Thomas; 2004: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt/Main: Fischer.

Bertel, Christian; 2004: Auf dem Weg zum Polizeistaat. Das StrafprozessreformG. In: Grafl, Christian / Medigovic, Ursula (Hg.): Festschrift für Manfred Burgstaller. Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag; S. 239-251.

Bertel, Christian / Venier, Andreas; 2008: Strafprozessrecht. Wien: Manz.

Birklbauer, Alois / Gombots, Roland / Hammerschick, Walter / Hirtenlehner, Helmut / Hotter, Maximilian / Luef-Kölbl, Heideleinde / Soyer, Richard / Starzer, Barbara / Stangl, Wolfgang / Weber, Christoph; 2010: Projekt zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes. Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, des Instituts für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Graz und des Instituts für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz.

Bourdieu, Pierre; 1997: Die männliche Herrschaft. In: Dölling, Irene / Kraus, Beate (Hg.): Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis. Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 153-217.

Butler, Judith; 1991: Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Connell, Robert W.; 2006: Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. Opladen: Leske + Budrich.

Dearing, Albin / Löschnig-Gspandl, Marianne (Hg.); 2004: Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme, Viktimologie und Opferrechte. Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 1. Innsbruck: Studienverlag.

Eder-Rieder, Maria A.; 1998: Der Opferschutz. Schutz und Hilfe für Opfer einer Straftat in Österreich. Wien: Springer.

Falk, Gerhard / Heintel, Peter / Pelikan, Christa (Hg.); 1998: Die Welt der Mediation. Entwicklung und Anwendungsgebiete eines interdisziplinären Konfliktregelungsverfahrens. Klagenfurt: Alektro.

Forster, Edgar; 2006: Männliche Resouveränisierungen. In: Feministische Studien, Nr. 2. Stuttgart: Lucius & Lucius; S. 193-207.

Foucault, Michel; 1973: Archäologie des Wissens. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel; 2002: Sexualität und Wahrheit 1: Der Wille zum Wissen. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel; 2003: Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Fuchs, Helmut; 1998: Das Opfer im Strafrecht. Internet-Veröffentlichung: <http://www.univie.ac.at/strafrecht-fuchs/publ/opfer98.html> (7.1. 2009).

Graebisch, Christine; 2007: „Two in one?“ Die rechtliche Konstruktion der Prostitutionsmigrantin zwischen Täterin und Opfer. In: Künzel, Christine / Temme, Gaby (Hg.): Täterinnen und/oder Opfer? Frauen in Gewaltstrukturen. Hamburg: Lit Verlag; S. 141-160.

Habermas, Jürgen; 1995: Theorie des kommunikativen Handelns. 2 Bände. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Haller, Birgitt / Hofinger, Veronika; 2008: Die Begleitung von Gewaltopfern durch das Strafverfahren – das österreichische Modell der Prozessbegleitung. In: Neue Kriminalpolitik 1/2008, S.19-22.

Hammerschick, Walter / Luef-Kölbl, Heidelinde / Soyer, Richard / Stangl, Wolfgang; 2008: Projekt zur Implementierungsbegleitung des Strafprozessreformgesetzes. Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie und des Instituts für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Graz.

Hilf, Marianne; 2006: Der Strafrechtswitz der Restoration. In: Jesionek, Udo / Hilf, Marianne (Hg.): Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess. Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 2. Innsbruck: Studienverlag; S. 13-22.

Hitzler, Ronald / Honer, Anne (Hg.); 1997: Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Opladen: Leske + Budrich.

Keller, Reiner; 2007a: Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Keller, Reiner; 2007b: Diskurse und Dispositive analysieren. Die Wissenssoziologische Diskursanalyse als Beitrag zu einer wissensanalytischen Profilierung der Diskursforschung [46 Absätze]. Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research, 8(2), Art. 19; <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0702198> (5.11. 2010).

Keller, Reiner; 2008: Wissenssoziologische Diskursanalyse. Grundlegung eines Forschungsprogramms. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Keller, Reiner / Hirsland, Andreas / Schneider, Werner / Viehöfer, Willy (Hg.); 2004: Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 2: Forschungspraxis. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Keller, Reiner / Hirsland, Andreas / Schneider, Werner / Viehöfer, Willy (Hg.); 2005: Die diskursive Konstruktion von Wirklichkeit. Konstanz: UVK.

Keller, Reiner / Hirsland, Andreas / Schneider, Werner / Viehöfer, Willy (Hg.); 2006: Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 1: Theorien und Methoden. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Kiefl, Walter / Lamnek, Siegfried; 1986: Soziologie des Opfers. Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie. München: Fink.

Koenig, Friedrich Alexander / Pilnacek Christian; 2007: Das neue Strafverfahren – Überblick und Begriffe. In: Österreichische Juristenzeitung 2007/78, S.33-42.

Kröll, Friedhelm; 2009: Einblicke. Grundlagen sozialwissenschaftlicher Denkweisen. Wien: Braumüller.

Lamb, Sharon; 1999: Constructing the Victim. Popular Images and Lasting Labels. In: dies. (Hg.): New Versions of Victims. Feminists Struggle with the Concept. New York: New York University; S. 108-138.

Langan, Debra; 2001: Talking About Violence Against Women: Deconstructing Uncontested Discourses. In: Hunt, Krista / Saulnier, Christine (Hg.): Feminism(s) on the

Edge of the Millennium. Rethinking Foundations and Future Debates. Toronto: Inanna Publications & Education; S. 87-106.

Lebe, Wolfgang; 2003: Viktimologie - die Lehre vom Opfer. Entwicklung in Deutschland. Phänomenologische Entwicklung des Opferbegriffs. In: Berliner Forum Gewaltprävention Nr.12: Kriminalitätsoffer, S. 8-19.

Leisenring, Amy; 2006: Confronting „Victim“ Discourses: The Identity Work of Battered Women. In: Symbolic Interaction, Vol. 29, No. 3; S. 307-330.

Lenz, Hans-Joachim; 2001: Mann versus Opfer? Kritische Männerforschung zwischen der Verstrickung in herrschende Verhältnisse und einer neuen Erkenntnisperspektive. In: BauSteineMänner (Hg.): Kritische Männerforschung. Neue Ansätze in der Geschlechtertheorie. Hamburg: Argument Verlag; S. 359-396.

Löschnig-Gspandl, Marianne; 2004: Das Recht des Opfers auf Wiedergutmachung. In: Dearing, Albin / Löschnig-Gspandl, Marianne (Hg.): Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme, Viktimologie und Opferrechte. Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 1. Innsbruck: Studienverlag; S. 157-179.

Luckmann, Thomas; 1986: Grundformen der gesellschaftlichen Vermittlung des Wissens: Kommunikative Gattungen. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Sonderheft 27: S. 191-211.

Lueger, Manfred; 2000: Grundlagen qualitativer Feldforschung. Wien: WUV.

Mayring, Philipp; 2003: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim: Beltz.

Meuser, Michael; 2001: Männerwelten. Zur kollektiven Konstruktion hegemonialer Männlichkeit. Schriften des Essener Kollegs für Geschlechterforschung, I. Jg., Heft II, digitale Publikation; [http://www.uni-due.de/imperia/md/content/ekfg/michael\\_meuser\\_maennerwelten.pdf](http://www.uni-due.de/imperia/md/content/ekfg/michael_meuser_maennerwelten.pdf) (5.11.2010).

Meuser, Michael; 2006: Hegemoniale Männlichkeit – Überlegungen zur Leitkategorie der Men's Studies. In: Aulenbacher, Brigitte / Bereswill, Mechthild / Löw, Martina / Meuser, Michael / Mordt, Gabriele / Schäfer, Reinhild / Scholz, Sylka (Hg.):

FrauenMännerGeschlechterforschung. State of the Art. Münster: Westfälisches Dampfboot; S.160-174.

Oshidari, Babek Peter; 2008: Ermittlungsmaßnahmen – Aufgaben und Befugnisse von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft. In: Österreichische Juristenzeitung 2008/17, S.138-143.

Pelikan, Christa / Hager, Isabella / Haller, Birgitt / Kretschmann, Andrea; 2009: Die Möglichkeiten und die Bedingungen einer wirksamen Stärkung (Mächtigung) der Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen durch den Außergerichtlichen Tatausgleich. Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie im Auftrag von NEUSTART.

Pleischl, Werner; 2004: Zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens. In: Graf, Christian / Medigovic, Ursula (Hg.): Festschrift für Manfred Burgstaller. Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag; S. 447-454.

Popitz, Heinrich; 2006: Soziale Normen. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Sautner, Lyane; 2010: Opferinteressen und Strafrechtstheorien. Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten. Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 6. Innsbruck: Studienverlag.

Schiebinger, Londa; 1993: Der Unterschied geht tiefer. In: dies.: Schöne Geister. Frauen in den Anfängen der modernen Wissenschaft. Stuttgart: Klett-Cotta; S. 268-297.

Schindler, Volkhard; 2001: Täter-Opfer-Statuswechsel. Zur Struktur des Zusammenhangs zwischen Viktimisierung und delinquentem Verhalten. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.

Schneider, Hans-Joachim; 1975: Viktimologie. Wissenschaft vom Verbrechensopfer. Tübingen: Mohr.

Schneider, Hans-Joachim (Hg.); 1982: Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege. Berlin: de Gruyter.

Scholz, Sylka; 2003: „Hegemoniale Männlichkeit“ – Innovatives Konzept oder Leerformel?; [http://www.ruendal.de/aim/tagung04/pdfs/sylka\\_scholz.pdf](http://www.ruendal.de/aim/tagung04/pdfs/sylka_scholz.pdf) (29.10.2010).

Schwarz-Schlöglmann, Maria / Hojas, Renate; 2006: Prozessbegleitung durch die Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, insbesondere bei Frauen als Opfer von Gewalt. In: Jesionek, Udo / Hilf, Marianne (Hg.): Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess. Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 2. Innsbruck: Studienverlag.

Smutny, Petra; 2004: Kurzer Abriss über die Entstehungsgeschichte des Rahmenbeschlusses. In: Dearing, Albin / Löschnig-Gspandl, Marianne (Hg.): Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme, Viktimologie und Opferrechte. Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 1. Innsbruck: Studienverlag.

Stangl, Wolfgang; 2008: Die Reintegration von Opfern in das Strafverfahren. In: Neue Kriminalpolitik 1/2008, S.15-18.

Steinert, Heinz; 1998: Täter-, Opfer- oder andere Orientierungen in der Kriminalpolitik. In: sub (Sozialarbeit und Bewährungshilfe) 3/98, S. 12-22.

Strauss, Anselm L.; 1998: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. München: Fink.

Strobl, Rainer; 2004: Constructing the Victim. Theoretical Reflections and Empirical Examples. In: International Review of Victimology 11; S. 295-311.

Temme, Gaby / Künzel, Christine (Hg.); 2010: Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute. Bielefeld: transcript Verlag.

Villiger, Mark E.; 1993: Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unter besonderer Berücksichtigung der Schweizer Rechtslage. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.

Wenzel, Thomas / Dantendorfer, Karl; 2004: Traumatisierung in der Erfahrung von Gewalt und Gewaltverbrechen. In: Dearing, Albin / Löschnig-Gspandl, Marianne (Hg.): Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme, Viktimologie und Opferrechte. Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 1. Innsbruck: Studienverlag.

*Internetquellen:*

<http://www.emrk.at> (19.11.2010)

<http://www.parlament.gv.at> (19.11.2010)

# Anhang

## Verzeichnis von analysiertem Datenmaterial

- 54 Stellungnahmen aus dem Begutachtungsverfahren des Ministerialentwurfs des Strafprozessreformgesetzes (Mai – September 2001):

- 1/SN-214/ME: Staatsanwaltschaft Linz
- 2/SN-214/ME: Staatsanwaltschaft Steyr
- 3/SN-214/ME: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- 4/SN-214/ME: Staatsanwaltschaft Wels
- 5/SN-214/ME: Oberstaatsanwaltschaft Linz
- 6/SN-214/ME: Staatsanwaltschaft Ried i.I.
- 7/SN-214/ME: Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck
- 8/SN-214/ME: Staatsanwaltschaft Graz
- 9/SN-214/ME: amnesty international Österreich
- 10/SN-214/ME: Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- 11/SN-214/ME: Staatsanwaltschaft Salzburg
- 12/SN-214/ME: Oberlandesgericht Graz
- 13/SN-214/ME: Oberstaatsanwaltschaft Wien, Der Leiter
- 14/SN-214/ME: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit
- 15/SN-214/ME: Evangelische Kirche in Österreich
- 16/SN-214/ME: Rechnungshof
- 17/SN-214/ME: Bundeskanzleramt
- 18/SN-214/ME: BM f. soziale Sicherheit und Generationen
- 19/SN-214/ME: Der Katholische Familienverband Österreichs
- 20/SN-214/ME: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
- 21/SN-214/ME: Oberlandesgericht Innsbruck
- 22/SN-214/ME: Vereinigung der österreichischen Richter, Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD
- 23/SN-214/ME: Präsidentenkonferenz der LWK Ö.
- 24/SN-214/ME: Oberster Gerichtshof
- 25/SN-214/ME: ORF Generalintendanz
- 30/SN-214/ME: Amt der Wiener Landesregierung
- 31/SN-214/ME: ÖAMTC

32/SN-214/ME: Amt der Salzburger Landesregierung  
33/SN-214/ME: Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs  
34/SN-214/ME: Rotes Dreieck, Initiative Österreichischer Unfallopfer  
35/SN-214/ME: Oberlandesgericht Linz  
36/SN-214/ME: Datenschutzrat  
37/SN-214/ME: Staatsanwaltschaft Leoben  
38/SN-214/ME: Oberstaatsanwaltschaft Graz  
39/SN-214/ME: BM f. Landesverteidigung  
40/SN-214/ME: Wresounig, Faust Mag. DDr.,  
41/SN-214/ME: Österreichische Notariatskammer  
42/SN-214/ME: Österreichische Ärztekammer  
43/SN-214/ME: Vereinigung österreichischer Staatsanwälte  
44/SN-214/ME: Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof  
45/SN-214/ME: Amt der Tiroler Landesregierung  
46/SN-214/ME: Volksanwaltschaft  
47/SN-214/ME: Amt der Vorarlberger Landesregierung  
48/SN-214/ME: Rechtskomitee LAMBDA  
49/SN-214/ME: BM f. Inneres  
50/SN-214/ME: Verein für Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft  
51/SN-214/ME: BM f. Finanzen  
53/SN-214/ME: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag  
54/SN-214/ME: Staatsanwaltschaft Klagenfurt  
55/SN-214/ME: Amt der Burgenländischen Landesregierung

- 6 auszugsweise Darstellungen der Vorbehandlung der Regierungsvorlage im Unterausschuss des Justizausschusses (Mai 2003 – Februar 2004):

1/AD (15.5.2003)  
2/AD (5. 6. 2003)  
3/AD (17.9.2003)  
4/AD (6.11.2003)  
5/AD (22.1.2004)  
6/AD (17.2.2004)

- Bericht des Justizausschusses (406 d.B.)  
Minderheitsbericht (SPÖ)  
Abweichende persönliche Stellungnahme (Abgeordnete Stoitsits, Grüne)
- Stenographisches Protokoll der 51. Sitzung des Nationalrats (Tagesordnungspunkt 1, S.33-155), 26.2.2004
- Stenographisches Protokoll der 706. Sitzung des Bundesrates (13. Punkt, S.109-175), 11.3.2004
- Ministerialentwurf des Strafprozessreformgesetzes (inkl. erläuternder Bemerkungen) (214/ME)
- Regierungsvorlage (1165 d.B.)

## Navigation

(Stand: 19.11.2010)

### *Stellungnahmen aus dem Begutachtungsverfahren und Ministerialentwurf (inkl. erläuternder Bemerkungen):*

<http://www.parlament.gv.at> → Parlament aktiv → Begutachtungsverfahren und Stellungnahmen → Zeitraum: XXI. Gesetzgebungsperiode (29.10.1999 -19.12.2002), Auswahl: Ministerialentwürfe, BM für Justiz – 09.05.2001 Strafprozessreformgesetz (214/ME)

### *Auszugweise Darstellungen der Vorbehandlung der Regierungsvorlage im Unterausschuss des Justizausschusses:*

<http://www.parlament.gv.at> → Parlament aktiv → Alle Verhandlungsgegenstände → Nationalrat, Zeitraum: XXII. Gesetzgebungsperiode (20.12.2002-29.10.2006), Nur anzeigen von: Regierungsvorlagen→ 11.03.2004 Strafprozessreformgesetz (25 d.B.) → Parlamentarisches Verfahren → Ausschussberatungen NR

### *Bericht des Justizausschusses, Minderheitsbericht (SPÖ), abweichende persönliche Stellungnahme (Abgeordnete Stoisits, Grüne):*

<http://www.parlament.gv.at> → Parlament aktiv → Alle Verhandlungsgegenstände → Nationalrat, Zeitraum: XXII. Gesetzgebungsperiode (20.12.2002-29.10.2006), Nur anzeigen von: Regierungsvorlagen→ 11.03.2004 Strafprozessreformgesetz (25 d.B.) → Parlamentarisches Verfahren→ Ausschussberatungen NR → Justizausschuss: Bericht (406 d.B.)

Stenographisches Protokoll der 51. Sitzung des Nationalrats:

<http://www.parlament.gv.at> → Parlament aktiv → Stenographische Protokolle → Nationalrat, Plenarsitzungen, Zeitraum: XXII. Gesetzgebungsperiode (20.12.2002-29.10.2006) → 51. Sitzung (26.02.2004)

Stenographisches Protokoll der 706. Sitzung des Bundesrates:

<http://www.parlament.gv.at> → Parlament aktiv → Stenographische Protokolle → Bundesrat, Plenarsitzungen, Zeitraum: XXII. Gesetzgebungsperiode (20.12.2002-29.10.2006) → 706. Sitzung (11.03.2004)

Regierungsvorlage:

<http://www.parlament.gv.at> → Parlament aktiv → Regierungsvorlagen und Gesetzesinitiativen – Zeitraum: XXI. Gesetzgebungsperiode (29.10.1999-19.12.2002), Nur anzeigen von: Regierungsvorlagen (Gesetze) – 26.06.2002 Strafprozessreformgesetz (1165 d.B.)

## **Hinweise zur Zitation aus dem Datenmaterial**

Sofern im Text aus dem Datenmaterial zitiert wird, wird die jeweilige Quelle in Form eines Kürzels angegeben, welches auf ein entsprechendes Dokument im Datenkorpus verweist. In der Folge also ein kleines Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen:

- x/SN – Stellungnahme aus dem Begutachtungsverfahren (wobei das x für die jeweilige Nummer der Stellungnahme steht, also z.B. 1/SN für die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Linz, vgl. S. 121)
- x/AD – Auszugsweise Darstellung der Beratungen des Unterausschusses des Justizausschusses, nummeriert von 1-6 (vgl. S. 122)
- NR – Stenographisches Protokoll der Nationalratssitzung
- EB – Erläuternde Bemerkungen zum Ministerialentwurf
- RV – Regierungsvorlage
- JAB - Justizausschussbericht

## **Zusammenfassung**

Die vorliegende Masterarbeit befasst sich mit der Entwicklung der Opferrechte im Verlauf der Kodifizierung des Strafprozessreformgesetzes. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage nach der diskursiven Konstruktion des Straftatopfers, welcher die Annahme zugrundeliegt, dass an diesem Prozess, der vom Entwurf bis zum Beschluss des Gesetzes eine Reihe von Stadien der Gesetzwerdung durchläuft, unterschiedliche Institutionen und kollektive Akteure teilnehmen, die je unterschiedliche Vorstellungen von einem Straftatopfer haben und mithin unterschiedliche Opferdiskurse praktizieren. Ziel ist es, diese verschiedenen institutionsspezifischen Opferdiskurse zu beschreiben, und zu untersuchen, welche Deutungsschemata sie miteinander verknüpfen. Oder einfacher formuliert: Wie sprechen die Akteure über das Straftatopfer, und worüber reden sie, wenn sie vom Opfer reden? Gegenstand der Masterarbeit ist also die sich in einem definitorischen Produktionsprozess konstituierende Sinnfigur des Opfers im Kontext des Strafprozessreformgesetzes und seiner Gesetzwerdung.

Hierzu orientiert sich die Arbeit an der Herangehensweise der wissenssoziologischen Diskursanalyse nach Reiner Keller, die sich um eine theoretische Zusammenführung von Hermeneutischer Wissenssoziologie in der Tradition von Berger/Luckmann und der Diskurstheorie Michel Foucaults bemüht. Diese Perspektive bietet sich für das gegenständliche Forschungsvorhaben insofern besonders an, als sie die Analyse der gesellschaftlichen Wirklichkeitskonstruktion von der mikrosozialen auf die Ebene von Institutionen und kollektiven Akteuren ausdehnt.

## Curriculum vitae

*Name:* Andreas Stückler

*Geburtsdatum:* 29. 6. 1982

*Geburtsort:* Lilienfeld, Niederösterreich

*Laufbahn:*

2001:	Matura am Bundesgymnasium Lilienfeld
2002-2003:	Zivildienst beim Arbeiter-Samariter-Bund
2003-2008:	Bakkalaureatsstudium Soziologie an der Universität Wien
2004-2005:	Mitarbeit bei der Statistik Austria
seit 2008:	Masterstudium Soziologie an der Universität Wien